H. Eccl.
3048⁵

H. eccl. 3048 5

Palmer

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die confeſſionellen Fragen der Gegenwart

von

kirchenrechtlichem und theologiſchem Standpuncte

mit

beſonderer Rückſicht auf die beiden in Mainz bei Kupferberg 1845 erſchienenen Schriften:

„Betrachtungen über die neueſten kirchlichen Ereigniſſe von einem rechtsgelehrten Staatsmann“

und

„v. Linde's Staatskirche, Gewiſſensfreiheit und religiöſe Vereine“

von

Dr. Heinrich Palmer,

Licentiaten der Theologie, Gymnaſiallehrer in Darmſtadt, Mitglied der deutſchen morgenländiſchen Geſellſchaft.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Darmſtadt,
Verlag von Reinhold von Auw.
1846.

196. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinem theueren Freunde

Herrn

Karl Zimmermann,

Doctor der Theologie, Großherzoglich Heſſiſchem Hofprediger, Ritter des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigsordens erſter Claſſe und des Königl. Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe,

als ein öffentliches Zeichen aufrichtiger Achtung und herzlicher Liebe

gewidmet

von dem Verfaſſer.

Vorwort.

Nicht um Andersglaubende zu verketzern und zu verdammen, noch weniger ſie und ihren Glauben zu verhöhnen und zu beſpötteln, und ſomit auf die eine oder andere Weiſe einen neuen Beitrag zur gehäſſigen und leidenſchaftlichen Polemik unſerer Tage zu liefern, hat der Verfaſſer der folgenden Blätter die Feder ergriffen; von wiſſenſchaftlichem Standpuncte aus, wo ira und studium möglichſt fern bleiben müſſen, über einige der Fragen, welche das kirchliche Leben unſeres deutſchen Vaterlandes in der Gegenwart ſo mächtig bewegen, auch ſein Votum zu geben, das iſt der Zweck ſeines Schriftchens.

Wohl ſieht er voraus, daß manche ſeiner Leſer den darin herrſchenden Ton zu beſonnen und ruhig, die ausgeſprochenen Grundſätze zu tolerant finden werden, aber er kann nicht glauben, daß die Wahrheit nur geſucht werden könne in den Extremen; und darum wendet ſich der Verfaſſer hauptſächlich an die deutſchen Männer des Rechts, welche dem vernünftigen Fortſchritte huldigen und ihn fördern, ſo viel ſie vermögen, aber nicht glauben, eine neue Zeit mit Sturmeseile herbeiführen zu müſſen; an die Männer des Glaubens, welche zwar die lutheriſche Dogmatik des 16. und 17. Jahrhunderts nicht für die alleinſeligmachende halten, noch weniger aber die Negation als die höchſte und letzte Aufgabe des Proteſtantismus betrachten; an die Gebildeten aller Fächer und Stände, welche das Alte nicht an und für ſich für veraltet erklären, ſondern ſeinen Werth und ſeine Berechtigung auch für die Gegenwart zu würdigen wiſſen, für das Neue nicht ſchwärmen, ſondern mit einem feſten Urtheile über daſſelbe zurückhalten, bis es in ſeinem eigentlichen Gehalte erkannt worden iſt und durch

die That ſich bewährt hat. Von dieſen hofft er, wenn auch nicht Uebereinſtimmung in allen einzelnen Puncten, doch Beifall im Ganzen und Allgemeinen.

Die beiden auf dem Titel erwähnten Schriftchen hat der Verfaſſer darum vorzugsweiſe berückſichtigt, weil er ſie für die bedeutendſten hält, welche bisher in der Sache der katholiſchen Diſſidenten, oder richtiger gegen dieſelben erſchienen ſind. Eine eigentliche Streitſchrift gegen dieſelben will er indeſſen keineswegs liefern, viel weniger iſt er im Stande, mit den oft ſo ungerechten und oberflächlichen Urtheilen übereinzuſtimmen, welche in den Tagesblättern über jene Brochüren gefällt worden ſind; er iſt vielmehr in mehreren Puncten mit den darin geltend gemachten Principien vollſtändig conform, in anderen aber freilich auch ſehr verſchiedener Anſicht. In beiden Fällen hat er offen und ohne Rückhalt ſeine Ueberzeugung ausſprechen zu müſſen geglaubt, aber er hat dieß — ſo hofft er — in einer Weiſe gethan, wie ſie nicht nur ſein wiſſenſchaftlicher Standpunct, ſondern auch ſeine perſönliche Stellung und Pflicht gegen den Herrn Verfaſſer der Staatskirche erheiſchen.

Mehrere die behandelten Puncte theilweiſe betreffenden Schriftchen, insbeſondere von Romberg, Ullmann, Hauber und Credner, hat der Verfaſſer vor Abgabe ſeines Manuſcripts — deſſen Abdruck durch unvorhergeſehene Hinderniſſe verzögert wurde — nicht einſehen können. Wo er daher mit dieſen übereinſtimmt — und dieß iſt zu ſeiner Freude in gar manchen Beziehungen der Fall — iſt er berechtigt, die Unabhängigkeit ſeines Urtheils in Anſpruch zu nehmen, und er thut dieß denn auch um ſo mehr, da er dieſe Berechtigung durch vollgültige Zeugen nachweiſen könnte.

Darmſtadt, am 31. Oct. 1845.

Der Verfaſſer.

Ueberſicht des Inhalts.

I. Was die katholiſchen Diſſidenten wollen, und weſſen man ſie anklagt . . . . S. 1—16

Was ſie wollen S. 1—2. Anklagen und Widerlegung derſelben: „eine neue Reformation iſt kein Bedürfniß“ S. 2—5; „die Diſſidenten ſollen Proteſtanten werden“ S. 5—8; „ſie fallen vom poſitiven Chriſtenthum ab, und beabſichtigen eine rationaliſtiſche Kirche zu bilden“ S. 8—10; „ſie ſind politiſch gefährlich“ S. 10—16.

II. Können die katholiſchen Diſſidenten durch irgend ein in Deutſchland beſtehendes poſitives Rechtsgeſetz ihre Anſprüche auf Duldung oder Anerkennung begründen? S. 16—24

Paſſauer Vertrag, augsburger Religionsfriede, weſtphäliſcher Friede, Reichsdeputationshauptſchluß von 1803, Bundesakte, deutſche Verfaſſungsurkunden S. 16—19; Beſtimmungen über Gewiſſensfreiheit, Sinn derſelben S. 19—24; Reſultat S. 24.

III. Können die Fürſten des deutſchen Bundes die katholiſchen Diſſidenten als religiöſe Gemeinſchaft dulden oder anerkennen? . . . . S. 25—28

Augsburger Religionsfriede, weſtphäliſcher Friede und augsburger Reichsabſchied von 1566 S. 25; Verfahren gegen die Mennoniten S. 25—26; Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 S. 27; Reſultat S. 27—28.

IV. Was fordern Vernunft- und Naturrecht, was fordert der Geiſt des Jahrhunderts, was fordert eine chriſtliche Politik in Bezug auf Duldung oder Anerkennung der katholiſchen Diſſidenten als einer religiöſen Gemeinſchaft? . . . . S. 28—38

Einwendung von Seiten des hiſtoriſchen Rechts, und Stimmen katholiſcher uud proteſtantiſcher Kirchenrechtslehrer S. 28—30; allgemeine Grundſätze und Anwendung derſelben auf die Diſſidenten S. 30—34; das bisherige Verfahren der deutſchen Staatsregierungen gegen die Diſſidenten, und Reſultat der Unterſuchung S. 34—38.

V. Unter welchen Bedingungen kann ein religiöſer Verein Duldung oder Anerkennung von Seiten des Staates hoffen, und inwiefern ſind dieſe Bedingungen von Seiten der katholiſchen Diſſidenten erfüllt? . . . . S. 38–64

Nothwendigkeit eines Symbols im Allgemeinen S. 38–40; Beſchaffenheit deſſelben S. 40–42; Entſcheidung über dasſelbe S. 42–43; das leipziger Symbol und Vergleichung deſſelben mit dem apoſtoliſchen S. 43–48; Reſultat über das leipziger Symbol S. 48–52; Epiſode an diejenigen, welche den Rationalismus verketzern S. 52–55; Verfaſſungsgrundſätze der Diſſidenten S. 55–56; Beruf der Begründer S. 56–58; Form der Verbreitung S. 58–59; Benennung „deutſch-katholiſch" S. 59–64.

VI. Letzte Urſachen der gegenwärtigen Bewegungen in der römiſch-katholiſchen Kirche . . . . S. 64–75

Einſeitige Urtheile über das Papſtthum S. 64–66; Urtheil des Verfaſſers S. 66–67; Widerſtand der Hierarchie gegen die Verbeſſerungsverſuche im 15. Jahrhundert und bei der Reformation des 16. Jahrhunderts S. 67–69; Proteſtation gegen den weſtphäl. Frieden, und die Bulle in coena domini S. 69–71; Streben und Verfahren der Päpſte im 19. Jahrhundert S. 71–75.

VII. Einwendungen der katholiſchen Kirche und Vorwürfe, welche ſie der evangeliſchen macht . . . . S. 75–107

„Die katholiſche Kirche hat das Recht, alle ihre Lehrſätze öffentlich zu bekennen und vorzutragen;" nothwendige Beſchränkung dieſes Satzes S. 75–85; „die Proteſtanten verhöhnen Handlungen, welche mit den von der kathol. Kirche thatſächlich anerkannten Lehren in Verbindung ſtehen;" Beleuchtung dieſer Anklage S. 85–89; „ausgezeichnete proteſtantiſche Gelehrte ſprechen ſich ſelbſt für Gebräuche und Lehren der kathol. Kirche aus;" Urtheil über die Citate aus proteſt. Schriftſtellern, insbeſondere die in den Betrachtungen u. ſ. w. des rechtsgelehrten Staatsmannes S. 89–96; „die Proteſtanten machen Ausfälle auf Lehren der kathol. Kirche, welche ſie ſelbſt in ihren ſymbol. Büchern haben;" Dogma von der alleinſeligmachenden Kirche S. 96–98; „die Proteſtanten ſchreiben der kathol. Kirche Lehren zu, die ſie nicht als ſolche anerkannt hat;" Dogma von der päpſtlichen Infallibilität S. 98–103; „die evangeliſche Kirche iſt zerſpalten und zerſplittert, in der katholiſchen herrſcht Einheit und Uebereinſtimmung;" nähere Beleuchtung dieſer Behauptung S. 103–107.

I. Was die katholiſchen Diſſidenten wollen, und weſſen man ſie anklagt.

Um den Zweck eines Vereins, ſei dieſer wiſſenſchaftlicher, artiſtiſcher, kirchlicher oder irgend einer andern Natur, zu erfahren, fragen wir vor allen Dingen nach der Erklärung der Mitglieder deſſelben, und haben wir durchaus keinen Grund, dieſer Erklärung zu mißtrauen, ſo ſind wir nicht allein berechtigt, ſondern ſelbſt moraliſch verpflichtet, derſelben wenigſtens ſo lange Glauben zu ſchenken, als das Gegentheil nicht dargethan iſt. Wenden wir dieſe Sätze, für deren Gültigkeit ein weiterer Beweis nicht nöthig ſein möchte, auf die aus der römiſch-katholiſchen Kirche ausgetretenen Diſſidenten an, ſo haben ſie ſich über ihren Zweck deutlich und klar genug ausgeſprochen, und der bisherige Verlauf der Bewegung hat ihr Wort beſtätigt. Sie wollen eine zweite Reformation der römiſch-katholiſchen Kirche, die theils daſſelbe negirt, was die erſte negirte, theils Manches beſtreitet, was dieſe nicht antaſtete, wollen Verfaſſung und Lehre der Kirche möglichſt in den Zuſtand zurückführen, den dieſe nach ihrem Dafürhalten in dem apoſtoliſchen Zeitalter hatten. In Folge deſſen behaupten ſie auch keineswegs aus der katholiſchen, ſondern nur aus der römiſch-katholiſchen Kirche zu ſcheiden, hoffen vielmehr, daß dereinſt die Zeit kommen werde, wo ſich alle Confeſſionen zu einer apoſtoliſch-katholiſchen, oder, wenn zunächſt Deutſchland ins Auge gefaßt wird, zu einer deutſch-katholiſchen Kirche vereinigen werden. Als Quelle des chriſtlichen Glaubens erklären ſie allein die heilige Schrift, machen aber die Ermittelung ihres Inhalts nicht von einer angeblichen Tradition, oder von einer unfehlbaren Kirche, oder von irgend einer authentiſchen Interpretation abhängig, ſondern geben die Erklärung derſelben der von dem Chriſtenthume erleuchteten und durchdrungenen Vernunft oder der chriſtlichen Wiſſenſchaft frei. Als unbi-

bliſch und folglich als unchriſtlich verwerfen ſie Papſtthum und Hierarchie, den Grundſatz, daß die römiſch-katholiſche Kirche die allein ſeligmachende ſei, die fünf von Chriſtus nicht eingeſetzten und in der heiligen Schrift nicht begründeten Sacramente, die Lehre von der Transſubſtantiation und die Communion unter einer Geſtalt, die Ohrenbeichte und das Dogma, daß der Prieſter die Macht der Sündenvergebung beſitze, den Cölibat des Klerus, das Dogma vom Fegfeuer, die Heiligſprechung und die Verehrung der Heiligen, Bilder und Reliquien, die Wallfahrten und den Ablaß.

Dieſe Erklärung der Diſſidenten hat man aber von Seiten der römiſch-katholiſchen Kirche zum Gegenſtand heftiger und zum Theil ſchwerer Anklagen gemacht. Bald hat man nämlich das Bedürfniß einer neuen Reformation geradezu in Abrede geſtellt, bald diejenigen Katholiken, die dennoch daſſelbe fühlten, aufgefordert, Proteſtanten zu werden, bald die Theilnehmer der neuen Bewegung der völligen Negation in Sachen des Glaubens und der Freigeiſterei, bald der Demagogie, des Communismus und Radikalismus beſchuldigt; Alles Vorwürfe, welche eine nähere Betrachtung und unbefangene Würdigung verdienen.

Vor Allem alſo ſpricht man zu ihnen: ihr wollt eine Reformation, aber wo iſt das Bedürfniß derſelben, und wie vermögt ihr nur zu hoffen, dieſe mit den bisher gebrauchten Kräften und Mitteln durchführen zu können?*) Anders war dieß im 16. Jahrhundert. Da hatte die Verlegung ihrer Reſidenz nach Avignon die Päpſte genöthigt, zu den gehäſſigſten Mitteln zu greifen, um ſich Einkünfte zu ſchaffen, da hatte die Wiederverlegung des Stuhles nach Rom das folgenſchwere Schisma veranlaßt, da empörten Gewaltthätigkeiten und unſittlicher Lebenswandel einiger Päpſte, da zeigte die hohe Geiſtlichkeit Deutſchlands Mangel an Fähigkeit für ihren Beruf, neigte ſich weltlichen Geſchäften und Vergnügungen zu, und eine ärgerliche Sittenloſigkeit war über alle Klaſſen des Klerus verbreitet. Wenn damals Männer mit Kenntniſſen, Erfahrungen, Einſichten und anerkanntem Vertrauen ausgerüſtet auftraten, die Irrthümer, Mißbräuche und Gebrechen der Zeit mit wiſſenſchaftlicher Darlegung der Gründe zur Sprache brachten, und auf dem einzig übrig gebliebenen Wege beim Beginnen des Unternehmens weiter Nichts als Abſchaffung wirklicher Mißſtände begehrten, dann durfte es nicht überraſchen, wenn ein großer Theil der

*) Vgl. Betrachtungen der neueſten kirchlichen Ereigniſſe aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Von einem rechtsgelehrten Staatsmann. Mainz 1845. S. 2 ff.

Zeitgenoſſen ſich dem Beginnen und den Forderungen der Reformatoren vertrauensvoll anſchloſſen. In unſrer Zeit aber ſind die Verhältniſſe ganz anderer Art. Die Gebrechen und Uebelſtände, welche bis zum 16. Jahrhundert mit Grund gerügt wurden, beſtehen entweder gar nicht, oder nicht in einem Maße, daß ſie die empfohlenen Mittel zur Abſtellung rechtfertigen würden *); wir leben in Deutſchland in dem Zuſtand des politiſchen und kirchlichen Friedens, **) Ordnung hat ſich in allen chriſtlichen Kirchen entwickelt, und das Verhältniß des Oberhauptes der katholiſchen Kirche zu den Regierungen Deutſchlands beruht auf einem beſtimmten Rechtsboden; die Männer aber, welche an der Spitze der neuen Kirchenänderung ſtehen, ſind zwei unbekannte katholiſche Geiſtliche, beide nach öffentlichen Mittheilungen durch disciplinarwidriges Betragen gerecht geſtraft, nicht im Beſitze auch nur der hülfswiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, um die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion und der kirchlichen Syſteme aus den Quellen ſelbſt erforſchen zu können. Unter ſolchen Umſtänden möchte es aber ſchwerlich zu dem rechtlich Möglichen gehören, die Reformationspläne auf dem angebahnten Wege mit den in Bewegung geſetzten Mitteln durchzuführen.

Daß in dieſer Deduction eine achtungswerthe Unbefangenheit in dem Urtheile über die Reformation und ihre Stifter ſich zeige, wer möchte dieß leugnen? — Denn daß dieſes Urtheil des rechtsgelehrten Staatsmannes ſeine eigentliche Ueberzeugung gar nicht ſei, ſondern daß die ganze Darſtellung nur beabſichtige, es mit den Proteſtanten und den proteſtantiſchen Fürſten insbeſondere nicht zu verderben, wie manche Tagsblätter und Brochüren haben glaublich machen wollen, können wir nur für eine ſehr voreilige Vermuthung und eine höchſt ungerechte Verdächtigung halten. — Dennoch aber müſſen wir behaupten, daß der verſuchte Beweis ein ſehr wenig gelungener iſt. „Die Gebrechen und Uebelſtände, welche die Reformation herbeiführten, ſollen nicht mehr ſein.“ Gern geben wir zu, daß kein Johann XXIII., kein Innocenz VIII., kein Alexander VI., kein Julius II. ſeit der Reformation, und insbeſondere in unſerm Jahrhundert, auf dem Stuhle Petri geſeſſen, daß der katholiſche Klerus ein andrer geworden, als er zur Zeit der Synode zu Koſtnitz, zur Zeit des kölner Hochſtratens und Pfefferkorns war, ein andrer als der, welchen die epistolae obscurorum virorum in ſeiner ganzen Blöße abkonterfeiten, auch möchte es heut zu Tage ein Tetzel ſchwerlich wagen können, die Sünden nach einem beſtimmten Tarife zu ſchätzen und die

*) Vgl. Betrachtungen ꝛc. S. 93.

**) a. a. O. S. 5.

Groſchen der Leichtgläubigen in ſeinen Kaſten zu locken; aber was iſt denn anders geworden an der Verfaſſung, an dem Dogma, an dem Cultus der römiſch-katholiſchen Kirche? Hat denn nicht die tridentiner Synode alle die Sätze von Neuem beſtätigt und zu ſtützen geſucht, welche die Reformatoren als unbibliſch und unchriſtlich verwarfen, und waren es nicht grade dieſe weit tiefer liegenden Punkte in viel höherem Grade, als die oben zugegebenen Ungehörigkeiten, die ohnedieß mit den Perſonen verſchwinden konnten, welche die einmal erſtarkte und zum klaren Bewußtſein ihrer Aufgabe gekommene Reformation vor Allem beſtritt? Freilich werden weder der rechtsgelehrte Staatsmann, noch die ihm Gleichdenkenden zugeben, daß dieß Mißbräuche und Mißſtände ſeien, aber auch im 16. Jahrhundert räumte man dieß den Proteſtanten nicht ein. So viel möchte aber doch feſt ſtehn, was dem 16. Jahrhundert erlaubt war, muß es doch auch dem 19. ſein; und wenn daher Luther und die übrigen Reformatoren nebſt den ihren Anſichten beigetretenen Fürſten im 16. Jahrhundert das Recht hatten, gegen Papſt und Papſtthum zu proteſtiren, ſo kann dieß den neuentſtandenen Gemeinden unmöglich unerlaubt ſein. — Was aber die weitere Behauptung betrifft, daß das Verhältniß des Oberhauptes der katholiſchen Kirche zu den Regierungen Deutſchlands auf einem beſtimmten Rechtsboden ruhe, und daß auch dieß ein Hinderniß der neuen Reformationspläne ſei, ſo hält dieſe in der That noch weniger Stich. Das Rechtsverhältniß des Papſtes zu den deutſchen Fürſten kann nur darin beſtehen, daß dieſe ihn als das Oberhaupt der katholiſchen Kirche in ihren Ländern anerkennen, ihm die Rechte und den Einfluß, welche er in Gemäßheit der Concordate und Staatsverfaſſungen beſitzt, auf keine Weiſe beſchränken, und die katholiſche Kirche in den ihr grundgeſetzlich eingeräumten Rechten nicht beeinträchtigen, ſondern in denſelben erhalten und nöthigenfalls ſchützen. Nimmermehr aber kann der Papſt rechtlich verlangen, daß Deutſchlands Fürſten diejenigen in der katholiſchen Kirche zurückhalten, welche ausſcheiden wollen, und ebenſo wenig, daß außer den beſtehenden Religionspartheien in Deutſchland keine andre geduldet oder anerkannt werde, ja in letzterer Hinſicht hat er ſchon darum keine Befugniß, weil er bis auf den heutigen Tag das rechtliche Beſtehen der evangeliſchen Kirche nicht anerkannt, ſondern gegen alle darauf ſich beziehende Friedensſchlüſſe und Verträge feierlich proteſtirt hat; kurz, ſein Recht kann ſich nur auf die römiſch-katholiſche Kirche als ſolche, und auf die, welche ſich zu Mitgliedern derſelben rechnen, erſtrecken. Was aber endlich die Männer betrifft, welche die neue Bewegung einleiteten, ſo giebt der Verfaſſer ohne Bedenken zu, daß zwiſchen ihnen und den Reformatoren des 16. Jahrhunderts ein großer Unterſchied ob-

waltet *), aber man ſollte, um unpartheiiſch zu ſein, auch nicht vergeſſen daß nicht jedes Jahrzehend einen Luther und einen Melanchthon hervorbringt, nicht überſehen, wie in unſrer Zeit die Charaktere überhaupt weniger markirt und entſchieden ſind, wie es aber auch jetzt bei der viel weiter ausgebreiteten Bildung ausgezeichneter Individualitäten weit minder bedarf. Auch dreht es ſich gar nicht um dieſe einzelnen Männer. Sollten Ronge und Czerski wirklich, was wir aber auf Grund der vorliegenden Acten gradezu widerſprechen, der eine aus Luſt zu heirathen, der andre, weil ihm die ſtrenge Aufſicht über Lehre und Wandel unbequem war, zum Auftreten gegen die römiſch-katholiſche Kirche bewogen worden ſein, haben dieſe Gründe auch die Tauſende und aber Tauſende, welche ihrem Beiſpiele folgten und täglich noch folgen, veranlaßt, ihrer Kirche Valet zu ſagen? zeigt nicht vielmehr die unglaublich ſchnelle Verbreitung der neuen Gemeinden ganz unwiderſprechlich, daß jene Männer nur den Funken in den längſt vorhandenen Zunder hineinwarfen?

Doch, ſo fahren die Gegner der neuen Bewegung fort, wenn dieſe Männer oder Gemeinden in der römiſch-katholiſchen Kirche keine Befriedigung finden, wenn ihnen dieſelbe als Prieſterherrſchaft, und ihr Dogma als Gewebe von Menſchenſatzungen erſcheint, und ihr Gewiſſen ihnen ver-

*) Uebrigens ſind die Ausfälle und Schimpfreden, welche ſich katholiſche Tagsblätter über Ronge und Czerski erlauben, bald lächerlich, bald indignirend. Da nennt der Katholik von Sauſſen Nr. 84. Jahrg. 1844 den bekannten Brief Ronge's an den Biſchof Arnoldi einen Hexenkeſſel mit einem Gebräu von infernalem Haß gegen die Kirche, den man zuhalten müſſe, damit ſeine Düfte die Geruchswerkzeuge nicht moleſtiren, denn ſie glichen denen aufs Haar, mit denen der Pferdefüßige, wenn er ausgetrieben wird, ſich zu empfehlen ſucht; da vergleicht Nr. 140 Ronge'n ſelbſt mit einem Schneiderlein, das auf einmal großartig wie eine Rakete in die Luft ſtieg, während der Bahnen aber, die es im blauen Dunſte beſchrieb, dermaßen verdampfte, daß von des Schneiderleins Corpusculum nichts mehr auf die Erde zurückkam und nur ein zufällig gefundener Fingerhut und eine Nadel davon Zeugniß gaben, daß einmal ein Schneiderlein geweſen, (freilich eine ſehr ſchlecht erfüllte Weiſſagung!) da wird er ein Maulheld des 19. Jahrh., ein zweiter Judas u. ſ. w. genannt, und ihm endlich zugerufen, daß er nicht vergeſſen ſolle, wie es über den dräuenden Ellendorf gekommen ſei! — Sind aber ſolche Schimpfreden die Waffen der Wahrheit und des Rechts? oder laſſen ſie nicht vielmehr den Verdacht zurück, daß man keine andere Waffen habe, oder ihnen doch nicht vertraue? — Auch glauben wir, daß der rechtsgelehrte Staatsmann den Eindruck ſeiner Betrachtungen nicht geſchwächt haben würde, wenn er Ausdrücke wie „geſchmacklos gewordene Federfuchſer, Fuſelbegeiſterung, nagendes Gewürm, bubenhaftes Schwätzen u. ſ. w." vermieden hätte. Es wäre wohl dieß rechtlicher und ſelbſt politiſcher geweſen.

bietet, länger in derſelben zu bleiben, ſo ſteht es ihnen ja frei, in die evangeliſche Kirche überzutreten. *) Da iſt ja kein Papſt, da ſind keine Prieſter, gilt keine Tradition, iſt keine Heiligenverehrung, und Nichts von Allem, was ſie begeifern. Ohnedieß ſtehen ſie ja mit dem Satze, daß die Bibel allein Quelle des Glaubens ſei, ganz auf proteſtantiſchem Boden, und ſicherlich ſind es nur verwerfliche Abſichten, welche ſie von jenem Schritt abhalten. **) Wohl wiſſen ſie nämlich, daß der Einzelne und die Maſſe ſich nicht leicht zu einer Kirche wenden werden, mit der ſie mehr oder weniger in einem etwas geſpannten Verhältniſſe lebten, daß hingegen, wenn man den bisher geführten Namen glaubt beibehalten zu können, ein Uebertritt weit leichter erſcheint. ***) — Aber auch dieſe Behauptung, ſo ſehr der Schein für ſie ſprechen mag, iſt doch nur aus Verkennung der eigentlichen Principien der neuen Bewegung hervorgegangen, denn wer unbefangen urtheilt, kann es nicht leugnen, daß die Diſſidenten allerdings gewichtige Gründe haben, nicht evangeliſch zu werden. Ob man dieſe Gründe an und für ſich billigt, und ob man überhaupt den religiöſen Anſichten jener beipflichtet, darauf kommt es bei der Beantwortung dieſer Frage vernünftiger Weiſe nicht an, denn auch die Gründe, welche die Stiftung der evangeliſchen Kirche veranlaßten, und die Anſichten, zu welcher ſich dieſe bekennt, haben nicht den Beifall der katholiſchen Kirche; der Sinn der Frage kann vielmehr nur der ſein, ob derjenige, der von der Bedeutung jener Gründe und der Wahrheit der religiöſen Anſichten der Diſſidenten überzeugt iſt, darin ein ſubjectives Moment finden könne und müſſe, welches ihm, will er anders ſeinem Gewiſſen folgen, verbiete, zur evangeliſchen Kirche überzutreten, oder mit anderen Worten, ob zwiſchen dieſer Kirche und den diſſentirenden Gemeinden auf wichtige Puncte der Lehre und Verfaſſung ſich beziehende Divergenzen obwalten. Solche aber ſind wirklich vorhanden. Vor Allem haben ſich jene Gemeinden entſchieden gegen die Autorität der ſymboliſchen Bücher der evangeliſchen Kirche erklärt, betrachten dieſelben für eine Hemmkette der freien Forſchung und Prüfung, und wollen ſich

---

*) Vgl. Betrachtungen ꝛc. S. 88, 94, 97.

**) Vgl. v. Linde Staatskirche, Gewiſſensfreiheit und religiöſe Vereine. Mainz 1845. S. 159.

***) Die katholiſchen Diſſidenten würden indeſſen ſchwerlich mit Unrecht dieſen Vorwurf zurückgeben, und die Behauptung aufſtellen können, daß die römiſch-katholiſche Kirche deßhalb ſo ſehr für eine Vereinigung der neuen Gemeinden mit der evangeliſchen Kirche und gegen den Gebrauch des Namens „katholiſch" ſpräche, weil ſie fürchte, daß andernfalls der Abfall von ihr immer leichter und allgemeiner werden würde.

daher weder zu dieſen, noch zu irgend einem ähnlichen ſo in das Detail gehenden und für alle Zeiten gelten ſollenden Symbole bekennen *). Das Dogma betreffend, fehlen ihrem Bekenntniß die Lehren von der Erbſünde, der ſtellvertretenden Genugthuung und der Rechtfertigung durch den Glauben allein, alſo Grundlehren der evangeliſchen Kirche, andre Lehren, wie die von der Dreieinigkeit, der Perſon Jeſu Chriſti, der Bedeutung der Abendmalsworte haben ſie entweder in ganz allgemeiner oder verſchiedener Faſſung. In Bezug auf Verfaſſung der Kirche ſtimmen ſie ebenſowenig mit der evangeliſchen, insbeſondere mit der lutheriſchen Kirche überein; denn wenn ſie ſich auch entſchieden genug gegen alles hierarchiſche Kirchen-Regiment erklärt haben, halten ſie doch auch das in Deutſchland herrſchend gewordene Territorialſyſtem nicht für das dem eigentlichen Zweck und Weſen der Kirche entſprechende, ſie wünſchen vielmehr eine größere Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, eine Presbyterial- und Synodalverfaſſung, ähnlich wie ſie in manchen reformirten Ländern beſteht, wollen die Wahl der Geiſtlichen durch die Gemeinden, und einen größeren Antheil der Laien an dem Leben der Kirche. In dem Cultus ſind ſie zwar gegen äußeren Prunk und jede Ueberladung mit Ceremonien und haben daher den römiſch-katholiſchen Gottesdienſt überall in einfachere Formen gebracht, aber auf der andern Seite iſt ihnen der evangeliſche Gottesdienſt, wie er wenigſtens in manchen Ländern, insbeſondere in den ſüddeutſchen beſteht, zu nüchtern und kahl, zu wenig wirkend auf Phantaſie und Gefühl, und ſie wollen daher der Kunſt mehr Eingang in den Cultus geſtatten, Collecten und Reſponſorien beibehalten, und hoffen ſo die rechte Mitte zwiſchen den Extremen gefunden zu haben. Betrachtet man nun dieſe Puncte, ſo muß man die Beſchuldigung, daß die katholiſchen Diſſidenten eigentlich heimliche Proteſtanten ſeien und nur durch unreine Motive abgehalten würden, ſich öffentlich zu erklären, für unbillig und ungerecht, die Zumuthung aber, daß ſie zur evangeliſchen Kirche übertreten ſollen, noch für weit ungerechter erklären. Nein, im Gegentheil, man ſollte es rühmend anerkennen und achten, daß ſich dieſe Gemeinden nicht zu einer Kirche bekennen, mit welcher ſie in ſo wichtigen Puncten nicht ſtimmen, daß ſie vielmehr die mannichfachen Unannehmlichkeiten nicht ſcheuen, ja ſich ſelbſt der Gefahr lieber ausſetzen,

---

*) Man hat auch von proteſtantiſcher Seite dem Pfarrer Kerbler einen ſtarken Vorwurf deßhalb gemacht, weil er die ſymboliſchen Bücher einen papiernen Papſt genannt habe. So wenig wir nun dieſen Ausdruck rechtfertigen wollen, ſo muß man doch nicht vergeſſen, daß Proteſtanten ſelbſt dieſen Ausdruck ſchon ſehr häufig gebrauchten.

mancher bürgerlichen Rechte verluſtig zu werden, als etwas zu thun, was ihr Gewiſſen mißbilligt. Vergeſſe man nicht, daß es ein großer Unterſchied iſt, in einer Kirche geboren zu ſein und in eine Kirche übertreten zu wollen. Im erſteren Falle wird man ſich gewiß nicht leicht entſchließen, dieſelbe zu verlaſſen, ſo lange man nicht gänzlich mit ihrem Principe zerfallen iſt, wird einzelne Divergenzen nicht ſtreng urgiren, zumal in der evangeliſchen Kirche, welche die individuelle Freiheit achtet und ihrem Principe nach von Glaubens- und Gewiſſenszwang nichts weiß, wird vielmehr, wenn man Kraft und Beruf dazu fühlt, auf die rechte Weiſe und am rechten Orte das zu beſeitigen ſuchen, was man nicht billigt, das zu verbeſſern ſich bemühen, was man der Verbeſſerung für nöthig erachtet. Wenn man dagegen ſich entſchließt, die Kirche, in der man geboren und erzogen war, zu verlaſſen, ſo wird man in keine andere eintreten wollen, mit welcher man in bedeutenden Puncten nicht übereinſtimmt. Werfen wir doch, um die Sache der Entſcheidung noch näher zu bringen, einen Blick auf die chriſtlichen Secten. Mennoniten, Quäker, Methodiſten, zum Theil ſelbſt die Herrnhuther haben ſich von der evangeliſchen Kirche getrennt. Faßt man die weſentlichen Lehren derſelben ins Auge, ſo iſt der Unterſchied zwiſchen ihnen und der evangeliſchen Kirche nicht ſo bedeutend, als zwiſchen dieſer und der neu ſich bildenden Kirche. Warum muthet man nun dieſen Secten nicht zu, Glieder der evangeliſchen Kirche zu werden? warum duldet man ſie nicht allein ohne Widerrede, ſondern ſchont auch ihre religiöſen Anſichten, ſo weit es ſich nur mit den bürgerlichen Geſetzen vereinigen läßt? Und man wollte in dem Urtheil über die katholiſchen Diſſidenten anders verfahren, wollte Hunderttauſenden nicht zugeſtehn, was man Tauſenden eingeräumt hat?

Ein weiterer Vorwurf, welchen man den katholiſchen Diſſidenten nicht nur von katholiſcher, ſondern auch von proteſtantiſcher Seite gemacht hat und macht, iſt der: daß ſie vom poſitiven Chriſtenthum abfielen, die dieſem ſpecifiſch eigenthümlichen Lehren nicht anerkennten, und nichts Anderes als eine rationaliſtiſche Kirche zu bilden beabſichtigten.*) Um dieſen Vorwurf ſeinem wahren Gehalt nach zu würdigen, muß man vor Allem die Frage beantworten, was man unter Rationalismus, einem heut zu Tage ſo viel gebrauchten, ſo vieldeutigen und ſo oft mißverſtandenen Ausdruck verſtehe. Nennt man die Rationaliſten, welche zwar feſt daran halten, daß die einzig ſichere Quelle des chriſtlichen Glaubens die hei-

*) Auf dieſen Vorwurf werden wir übrigens weiter unten, wenn wir von dem Symbol der katholiſchen Diſſidenten reden, und zwar ausführlich zurückkommen müſſen.

lige Schrift ſei, aber den wahren Inhalt derſelben mit Hülfe des wiſſenſchaftlichen Verſtandes und der von Chriſtus erleuchteten Vernunft ermitteln und darſtellen wollen, theilweiſe auch die auf ſolche Art als chriſtlich gefundenen Sätze mit Hülfe der Speculation ihrem Gehalt nach weiter zu entwickeln und dadurch dem religiöſen Bewußtſein näher zu bringen verſuchen? oder iſt unter Rationalismus das abſchloſſene theologiſche Syſtem zu verſtehn, wie es zu Anfang dieſes Jahrhunderts das faſt allein herrſchende war, wie es in den Schriften von Paulus, Röhr, Wegſcheider u. a. dargeſtellt iſt, und heut zu Tage den Namen des rationalismus vulgaris in der Wiſſenſchaft führt? oder denkt man dabei an die religiöſen Principien, welche ſich in der ganz neueſten Zeit in dem äußerſten Extrem der proteſtantiſchen Lichtfreunde gezeigt, und in der Schrift des halliſchen Paſtors Wislicenus „ob Schrift? ob Geiſt?“ ihren Vertreter gefunden haben? — Iſt unter dem Vorwurf des Rationalismus das erſte gemeint, ſo trifft er die katholiſchen Diſſidenten mit Recht, denn in dem in Leipzig approbirten Symbol finden wir ja geradezu die Behauptung, daß die Auffaſſung und Auslegung der heiligen Schrift der von der chriſtlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft frei gegeben ſei, aber dann trifft er nicht allein ſie, ſondern bei Weitem die Mehrzahl der proteſtantiſchen Kirche und darunter die namhafteſten Gelehrten unſrer Tage. Männer wie Nitzſch, Tweſten, Harleß, Ullmann, Rothe, Julius Müller, Tholuck u. a. ſind dann nichts anders als Rationaliſten, ja ſelbſt Hengſtenberg und ſeine Schule dünken ſich zwar über dieſen Vorwurf erhaben, ſind aber in der That nur in arger Selbſttäuſchung befangen. Ja ſelbſt die vorzüglichſten Theologen der römiſch-katholiſchen Kirche gehören nicht außer dieſe Kategorie, denn, um uns nur auf wenige Namen zu beſchränken, ſo glauben wir, daß weder der orthodoxe Klee, noch der ſpekulative Staudenmaier zugeben werden, daß ſie ihre dogmatiſchen Werke sine ratione geſchrieben. — Verſteht man hingegen unter dem angeblichen Rationalismus der Diſſidenten den rationalismus vulgaris, ſo unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß manche, ja ſehr viele derſelben ſich zu dieſem bekennen, (was indeſſen jeder, welcher den Zuſtand der proteſtantiſchen Kirche kennt, auch von dieſer zugeben muß,) dennoch iſt in der Anwendung auf die Geſammtheit das obige Urtheil keineswegs begründet genug. Der rationalismus vulgaris erklärt zwar die heilige Schrift und die Vernunft für Quellen des Glaubens, nimmt aber nur das aus jener als ewig gültige Wahrheit, als eigentlichen Glaubensſatz an, was mit den in der Vernunft liegenden religiöſen Ideen in Uebereinſtimmung ſteht, alles Andre erklärt er für temporell und lokal, und

leugnet insbeſondere, daß die Religion Myſterien, d. h. über das menſchliche Erkennen und Verſtändniß hinausgehende und von der Vernunft abſolut nicht aufzufindende Wahrheiten habe; die katholiſchen Diſſidenten erklären dagegen in dem leipziger, und auch in andern Symbolen einzelner Gemeinden die Bibel allein als Quelle des Glaubens und fügen ein Leugnen alles Geheimnißvollen und Myſtiſchen keineswegs bei. Der rationalismus vulgaris hält Jeſum Chriſtum für einen ausgezeichneten, von Gott mit beſonderen Geiſtesgaben verſehenen Menſchen, die katholiſchen Diſſidenten behaupten dieß nicht, ſie laſſen nur dieſe Auffaſſung zu, ſind aber weit entfernt, ſie als den Glauben der Geſammtheit hinſtellen zu wollen. Das leipziger Symbol gebraucht vielmehr die bibliſchen Ausdrücke Erlöſer und Heiland, andere particuläre Symbole haben den Zuſatz „Sohn Gottes“, Czerski hebt die Gottheit des Sohnes ſehr nachdrücklich hervor, die elberfelder Gemeinde ſpricht dieſen Glauben deutlich genug aus, und die Erklärungen der leipziger und dresdener Gemeinden ſind weit entfernt, die höhere Anſicht von der Natur des Erlöſers verwerfen oder geradezu beſtreiten zu wollen, ſie halten nur, um die Individualität nicht zu beſchränken, eine beſtimmte Aufnahme in das Glaubensbekenntniß nicht für geeignet. — Nimmt man aber endlich Rationalismus in dem Sinn von Junghegelthum oder als Bezeichnung der Anſicht, daß der Geiſt allein höchſte Glaubensnorm ſei, ſo fehlt dem Vorwurf in Bezug auf die Diſſidenten alle Begründung, man müßte denn an einzelnen Ausdrücken, wie Zeitbewußtſein, Weltgeiſt u. ſ. w., Anſtoß nehmen, und aus dem Gebrauche derſelben ungerechte Folgerungen auf das Ganze ableiten wollen.

Endlich hat man die Diſſidenten — und dieß war wohl das Bedenklichſte und Gefährlichſte — politiſch zu verdächtigen geſucht, und ihnen mehr oder weniger deutlich demagogiſche oder revolutionäre Pläne zugeſchrieben.*) Hinreichend bekannt iſt es zunächſt, wie das königlich bayeriſche Landcommiſſariat in Neuſtadt an der Haardt in einem Circular vom 8. April d. J. geradezu die Behauptung aufgeſtellt hat, „daß die

*) Uebrigens hat man faſt allen neu entſtehenden Religionen und Kirchen ähnliche Vorwürfe gemacht. Der Herr ſelbſt ward bei dem römiſchen Landpfleger des Hochverraths angeklagt, die erſten Chriſten wurden für ſtaatsgefährliche Menſchen erklärt, Waldenſer, Wickleſiten, Huſſiten politiſch verdächtigt, die Reformatoren des 16. Jahrhunderts als letzte Anſtifter des Bauernkrieges genannt, ja ſelbſt die ſchmalkaldiſchen Fürſten, und insbeſondere Johann Friedrich von Sachſen und Philipp von Heſſen, für Landfriedensbrecher erklärt und geächtet, „weil ſie unter dem Deckmantel der Religion Frevel und Ungehorſam geübt hätten.“

Anhänger der neuen Secte keineswegs religiöſer Natur ſeien, ſondern zunächſt die Zwecke des Communismus und Radikalismus verfolgten.“*) Aehnliche Behauptungen, wenn auch minder direct und beſtimmt, ſtellt der rechtsgelehrte Staatsmann in ſeinen Betrachtungen auf. Schon in ſeiner „Orientirung“ erklärt er, die kirchlichen Aufregungen könnten zwar zunächſt nur religiöſe Wirren, leicht aber dann politiſche Stürme im Gefolge haben, und in dem Buche ſelbſt bemerkt er (S. 120): es könne keinem Beſonnenen entgehen, daß unter der Betheiligung an den religiöſen Streitigkeiten Viele es nur auf Verbreitung und Durchführung ihrer politiſchen Ideen und Pläne abgeſehen haben; (S. 99) die Fürſten hätten keine andre Aufgabe, als durch die zuläſſigen Maßregeln das Umſichgreifen dieſer, die Ordnung, Ruhe, Sicherheit und das Wohl des Staates gefährdenden Folgen zu verhindern, und hätten (S. 128) im eignen von dem öffentlichen niemals verſchiedenen Intereſſe zu erwägen, wie weit ſie die zum Deckmantel andrer Pläne höchſt wahrſcheinlich mißbrauchte Sectirerei dulden dürften. V. Linde**) ſucht zwar den rechtsgelehrten Staatsmann gegen die dieſem in öffentlichen Blättern gemachten Vorwürfe durch die Behauptung zu vertheidigen, daß der letzte Gedanke in jener Brochüre nur ſei, die religiöſen Bewegungen könnten durch politiſche Gährungsſtoffe genährt, und die Bewegung auf dem kirchlichen Gebiete leicht auch zu politiſchen Zwecken ausgebeutet werden, und es ſcheine dazu ſchon ein Anfang gemacht worden zu ſein. Aber man vergleiche doch unbefangen die gebrauchten Ausdrücke: iſt denn ſcheinen wirklich ſynonym mit höchſt wahrſcheinlich ſein? oder liegt nicht vielmehr in dem Wort ſcheinen das Zugeſtändniß, daß man ſich weder ſelbſt eine feſte Ueberzeugung gebildet habe, noch auch beſtimmte beifallswürdige Gründe aufgeführt werden könnten, während bei dem höchſt wahrſcheinlich ſein jedenfalls faſt eine ſubjective Gewißheit vorausgeſetzt wird, und Gründe vorhanden ſein müſſen, die auch in Andern eine ähnliche Ueberzeugung hervorbringen können?

Iſt nun der Vorwurf, wie ihn namentlich der bayeriſche Landcommiſſär gemacht hat, wirklich gegründet, haben die katholiſchen Diſſidenten, wenn auch nur theilweiſe, politiſche Zwecke, dann haben die Staatsregierungen die heilige Pflicht, auf das kräftigſte gegen ſie einzuſchreiten, und es war dann mindeſtens unklug und unpolitiſch in einzelnen Staaten den Verwaltungsbeamten die Weiſung zu geben, nicht hemmend der Be-

*) A. Kirchenzeitung 1845. Nr. 71.

**) Staatskirche u. ſ. w. S. XVII.

wegung entgegenzutreten. Es ſcheint ja jetzt die Zeit gekommen zu ſein, wo der beſonnene Theil unſres deutſchen Vaterlandes, ja wohl die große Mehrzahl ſeiner Bewohner, zu der Ueberzeugung gelangt iſt, daß nicht die Revolution eine beſſere Aera für Deutſchland herbeiführen wird, daß vielmehr nur auf dem poſitiv=hiſtoriſchen Wege, auf dem Wege der allmählichen, beſonnenen Reform, der Eintracht zwiſchen Fürſt und Volk ein wahrer Fortſchritt in Staatsverfaſſung, Geſetzgebung und recht verſtandner heilſamer Freiheit gemacht werden kann. Sollten nun die deutſchen Fürſten zugeben können, daß die vernünftige Stabilität, welche erſt nach längeren Stürmen wiedergekehrt iſt, durch ein Paar ſchleſiſche und ſächſiſche Kapläne und einige unruhige Literaten von Neuem geſtört oder gar umgeſtürzt werden ſolle? Ja, in der That, wäre Wahrheit in jenem Vorwurf, ſo könnte jeder wahre Vaterlandsfreund nicht dringend genug ſeine Stimme erheben und über die katholiſchen Diſſidenten ſein Wehe ausrufen. Aber er müßte dieſe zugleich auf das Tiefſte verachten, denn das Heiligſte, was der Menſch beſitzt, zum Deckmantel verbrecheriſcher Pläne zu machen, und unter dem Namen Gottes zum Verrath an Fürſt und Vaterland zu reizen, das vermag nur der verworfenſte, niederträchtigſte und für Staat und Kirche gefährlichſte Menſch. Da indeſſen ein Vorwurf der Art ein ſo ſchwerer iſt, ſo ſollte man ſich wohl hüten, ihn ohne gehörige Begründung zu machen, und darum hat auch der rechtsgelehrte Staatsmann nicht recht gethan, Etwas als höchſt wahrſcheinlich hinzuſtellen, ohne auch nur einen wahrſcheinlichen Grund zu erwähnen. Will aber freilich derſelbe ſeine Behauptung ſo modificiren oder interpretiren, daß er damit nur habe ſagen wollen, daß dieſe religiöſen Vereine zu politiſchen Zwecken mißbraucht werden könnten, dann ſind wir weit entfernt, ihm nur mit einem Worte zu widerſprechen. Auch wir glauben dieß, glauben es aber nicht allein von den Vereinen der katholiſchen Diſſidenten, glauben es von allen Vereinen.*) Die Geſchichte der demagogiſchen Umtriebe in den 30er Jahren hat zur Genüge gelehrt, daß Leſekränzchen und Bürgercaſino's, daß Luſtparthieen und andre Gelegenheiten von Verſchwornen benutzt worden ſind, um ſich zu verſammeln und ihre hochverrätheriſchen Pläne ausbrüten zu können; und darum kann man keineswegs die Möglichkeit leugnen, daß auch die Verſammlungen der Forſt= und Landwirthe,

*) Treffend ſagt daher ſchon Michl im Kirchenrecht für Katholiken und Proteſtanten. S. 36: „Einzelne unruhige Köpfe giebt es in allen Geſellſchaften und in jeder Kirche, und können durch eine gute Polizei leicht in Ordnung gehalten werden.“

der Naturforſcher und Obſtproducenten, der Orientaliſten und Philologen, der Guſtav-Adolf- und Carl Boromäus-Vereine, ja ſelbſt des Vereins zum Schutze der Singvögel, und folglich auch die Zuſammenkünfte der katholiſchen Diſſidenten in gleicher Weiſe benutzt werden können. Sollen nun die Regierungen alle dieſe Vereine darum verbieten, weil eine Möglichkeit des Mißbrauches vorliegt? oder darf man nicht vielmehr von den Regierungen Deutſchlands erwarten, daß ſie im Bewußtſein ihres guten Rechtes und Willens ſich vorerſt auf eine ruhige Beobachtung beſchränken, und dann nur dem Mißtrauen ſich hingeben werden, wenn es durch Gründe gerechtfertigt iſt?

Doch, ſo entgegnet man uns, es liegen aber wirkliche Thatſachen und Erſcheinungen vor, welche wenigſtens einen Verdacht jener Art rechtfertigen können. „Abſolute Negation in Sachen der Religion und abſolute Negation in der Politik", ſo leſen wir in v. Linde's Staatskirche S. XVII „fließen aus einer Quelle, und dieſe iſt keine andre, als Ueberſchätzung der Kräfte der Vernunft und der Gedanke, es laſſe ſich mit Beſeitigung eines jeden hiſtoriſchen Stoffes Alles aprioriſtiſch conſtruiren u. ſ. w." Aber die Wahrheit dieſes Satzes vollkommen zugegeben, ja noch weiter behauptet, daß der Staat das vollkommenſte Recht, ja die heiligſte Pflicht habe, keine Gemeinſchaft zu dulden, welche ſich zu eines Feuerbachs und Bruno Bauer's Ideen bekennte, folgt aus jenem Satz gegen die katholiſchen Diſſidenten auch nicht das Geringſte. Oder ſollte man in der That berechtigt ſein, ihnen eine abſolute Negation in Sachen der Religion zum Vorwurfe zu machen? Sie glauben an Gott, an den Heiland, an die Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes, an die Vergebung der Sünden, an ein ewiges Leben, alſo an die Sätze, welche alle chriſtlichen Confeſſionen als Grundlagen des chriſtlichen Glaubens erkennen, und das iſt doch, mag man auch gar Manches gegen ihr bisheriges Symbol einwenden können, wenigſtens keine abſolute Negation. Aber, ſo fährt man fort, einzelne Stellen in den erſten Aufrufen Ronge's, insbeſondere auch das von ihm in dem Taſchenbuch „Vorwärts" von 1845 unter der Aufſchrift „wie ihr um Freiheit bitten ſollt" erſchienene Lied *), zeigen deutlich genug, daß wenigſtens in ſeinem Kopfe communiſtiſche und radikale Ideen ſpuken. Doch auch dieſes Urtheil ſcheint dem Verfaſſer, ſo wenig er ſich berufen glaubt den Apologeten Ronge's in aller und jeder Beziehung zu machen, oder vielleicht gar einen Beitrag zu der allerdings lächerlichen Apotheoſe deſſelben zu liefern, zu hart und keineswegs gehörig begründet. Das

*) Vgl. v. Linde Staatskirche u. ſ. w. S. 147.

Lied zunächſt anlangend, deſſen Inhalt wir nicht einmal entſchuldigen wollen, ſo hat man doch in öffentlichen Blättern geleſen, daß es einer früheren Lebensperiode Ronge's, alſo einem Lebensalter angehört, in dem wohl Jeder unverdaute Ideen und Anſichten hat, welche er im 40. oder 50. Jahre nicht verantworten möchte, und daß es wider ſein Wiſſen in jenem Taſchenbuch abgedruckt worden iſt. Manche Aeußerungen in ſeinem Aufruf, ſo wie auch noch neuerdings in ſeinen Predigten *), ſind aber allerdings unangemeſſen, unvorſichtig, ja ſelbſt tadelnswerth, und eine ernſte Rüge und Verwarnung, wozu in Wiederholungsfällen noch ſtrengere Maßregeln kommen könnten, wären ganz an ihrer Stelle geweſen, aber dennoch rechtfertigen jene Aeußerungen noch nicht den Vorwurf des Radikalismus und der Demagogie. Und was iſt denn endlich auch mit dieſem Vorwurf für die Geſammtheit der Diſſidenten bewieſen? Sind denn dieſe und Ronge eins und daſſelbe? War auch ſein jedenfalls höchſt merkwürdiger Brief an den trierer Biſchof das Signal, welches Tauſende veranlaßte, das öffentlich auszuſprechen, was ſie längſt ſchon gedacht, ſo haben ſie damit auf ſein Wort nicht geſchworen, nicht ſchon eine Autorität in ihm erblickt. Und werden nicht ältere, gereiftere und beſonnenere Männer, wie Regenbrecht, Wigard, Theiner, Schreiber u. a. Sorge dafür tragen, daß etwaige Auswüchſe, die nach dem Zeugniſſe der Geſchichte faſt bei keiner neuen Bewegung, auch nicht bei Luther's Reformation ausblieben, in die rechten Schranken zurückgedämmt werden? **) Sehen wir doch, aus welchen Ständen bilden ſich denn aller Orten die neuen Gemeinden? Nicht gehen ſie hervor aus der Hefe des Volkes, nicht aus den Proletariern, die bei allen Veränderungen nur Gewinn hoffen können, nicht aus jungen Literaten, deren ſich im Ganzen nur wenige als Mitglieder aufführen laſſen, nein aus dem Stand, in dem die Kraft der modernen Staaten ruht, aus dem ſoliden Stande des Bürgers, der nie ein Freund der gewaltſamen Erſchütterungen ſein kann, da ſie ſeinen Wohlſtand bedrohen. Und wenn Adel und Staatsdiener bis jetzt der Bewegung noch fern ſtehn, ſo iſt die Urſache davon gar leicht in den Rückſichten zu finden, welche dieſe ihrer ganzen Verhältniſſe wegen nehmen. Man mache aber nur den Verſuch,

---

*) Wir rechnen dazu insbeſondere ſeine in Halberſtadt bei dem im Freien gehaltenen Gottesdienſt ſtattgefundenen Aeußerungen, welche nur zur Erbitterung reizen, die Sache ſelbſt aber wahrlich nicht fördern.

**) Vergeſſe man auch nicht, wie Manches der Art erſt durch den feindſeligen Widerſtand veranlaßt ward, mit welcher man der neuen Bewegung entgegentrat.

und ſpreche für die katholiſchen Diſſidenten Anerkennung aus, oder erkläre nur, daß der Uebertritt zu ihnen in keiner Weiſe nachtheilige bürgerliche und politiſche Folgen nach ſich ziehe, und man wird in wenigen Wochen vernehmen, wie ſich auch Hunderte von Baronen und Staatsdienern für das Bekenntniß der neu entſtehenden Kirche entſcheiden!

Aber nicht allein Ronge, — ſo fährt die Anklage fort — auch andere reiſende Prediger der neuen Gemeinden ſprechen in ihren Vorträgen ſo Viel von den Rechten des Volkes, von der Freiheit, vom Zeitgeiſt, ſie verwirren damit nur alle Begriffe und machen die Kanzel zum Tummelplatz gefährlicher Doctrinen! — Wohl möchten auch wir den Vorträgen dieſer Herrn einen mehr bibliſchen und poſitiv-chriſtlichen Grund wünſchen und dringend empfehlen, möchten ſie insbeſondere vor ſolchen paradoxen und unchriſtlichen Aeußerungen warnen, daß „der rechte (?) Zeitgeiſt der heilige Geiſt ſei", aber den Vorwurf des Radikalismus können wir auch dadurch nicht gerechtfertigt finden. Von Rechten des Volkes zu reden, kann wenigſtens in den Staaten nicht unerlaubt ſein, in welchen die Verfaſſung dieſe anerkennt und verbürgt; von Glaubens- und Gewiſſensfreiheit wird man da ſprechen dürfen, wo ſie durch Landrecht oder Conſtitutionen anerkannt ſind, und der Zeitgeiſt iſt an und für ſich noch kein Revolutionsgeiſt, iſt es ſicherlich in unſern Tagen nicht mehr. — So ſind denn doch endlich die öffentlichen Demonſtrationen, welche man ſich bei der Ankunft und Anweſenheit „der neuen Apoſtel" erlaubt, verdächtig und bewirken eine Volksaufregung, welche jedenfalls bedenkliche Folgen haben kann. Da zieht man den jungen Kaplänen auf feierliche Weiſe entgegen, empfängt ſie, wie man Fürſten, Feldherrn und große Staatsmänner empfängt, bringt ihnen Nachtmuſiken und Fackelzüge, ſtellt feierliche Gaſtmähler an, giebt ihnen beim Abſchied glänzende Comitate, und was noch weiter dergleichen geſchieht. Dieß Alles zu vertheidigen ſind wir keineswegs gewillt, im Gegentheil wir halten gar Manches von dem, was geſchehen iſt, und noch geſchieht, für unpaſſend, taktlos, zum Theil ſelbſt für lächerlich, halten es für unzart gegen die römiſch-katholiſche Kirche, halten es ſelbſt für die jungen Männer für gefährlich, da ſie ein ſolches Verfahren nur allzuleicht zum Wahne verleitet, als gelte der ſtürmiſche Beifall ihrer Perſon, und in ihnen eine Ueberſchätzung ihres Verdienſtes, eine Eitelkeit nährt, die ſie von einer richtigen Würdigung ihrer Kräfte ableiten muß. Nur können wir auch darin nicht Radikalismus, Demagogie und Communismus erblicken, ſehen vielmehr nur eine Uebertragung einer einmal herrſchend gewordenen Sitte auf ein Gebiet, wohin ſie freilich ſicherlich nicht gehört.

Uebrigens iſt vielleicht die ganze politiſche Verdächtigung der Diſſi-

denten ihnen ſelbſt nützlich geweſen, denn man darf hoffen, daß ſie auf ſolche Weiſe von Vornherein die Klippe erkannt haben, welche ſie, ſoll ihr Zweck nicht im Entſtehen ſcheitern, vor Allem vermeiden müſſen.

II. Können die katholiſchen Diſſidenten durch irgend ein in Deutſchland beſtehendes poſitives Rechtsgeſetz ihre Anſprüche auf Duldung oder Anerkennung begründen?

Daß die katholiſchen Diſſidenten wünſchen, erwarten und hoffen, daß man ſie in den deutſchen Bundesſtaaten nicht nur ſtillſchweigend, ſondern geſetzlich dulde, und nicht allein dieß, ſondern daß man ſie neben der römiſch-katholiſchen und evangeliſchen Kirche förmlich anerkenne und ihnen in aller Beziehung gleiche Rechte mit dieſen einräume, liegt in der Natur des ganzen Verhältniſſes, und haben ſie ſelbſt auch klar und deutlich erklärt. Um aber zu entſcheiden, ob dieſer Wunſch wirklich realiſirt werden könne, dürfe oder müſſe, iſt vor allen Dingen der beſtehende Rechtszuſtand Deutſchlands ins Auge zu faſſen und die Frage zu beantworten, ob ſie auf irgend ein rechtsgültiges poſitives Geſetz ihre Anſprüche gründen können. — Mit umfaſſender Kenntniß und den einleuchtendſten Gründen haben der rechtsgelehrte Staatsmann in ſeinen Betrachtungen u. ſ. w. und v. Linde in der Staatskirche u. ſ. w. dieſe Frage verneinend beantwortet, und der Verfaſſer ſtimmt im Allgemeinen damit nur überein. Wenn er daher über dieſen Punct noch weitere Bemerkungen macht, ſo geſchieht es theils nur der Vollſtändigkeit wegen, theils weil er nicht in allen Beziehungen mit jenen Männern gleiche Anſichten hat, theils endlich, weil er noch manche Puncte beſonders hervorheben möchte.

Blicken wir in das 16. Jahrhundert zurück, ſo leitete ſchon der Paſſauer Vertrag von 1552 Art. 13 und 14 nur zwiſchen der römiſch-katholiſchen Kirche und zwiſchen den Verwandten der augsburgiſchen Confeſſion vorläufig Religionsfrieden ein; nicht minder bezogen ſich nur auf dieſe beiden Partheien alle Beſtimmungen des augsburger Religionsfriedens von 1555 Art. 2. und 3; ja Art. 4 beſtimmt ausdrücklich „daß alle andern, ſo obgemeldeten beiden Religionen nicht anhängig, in dieſem Frieden nicht gemeint, ſondern gänzlich ausgeſchloſſen ſein ſollen.“ Die-

ſelbe Beſtimmung wiederholte der augsburger Reichsabſchied von 1566 §. 5, indem er ſtatuirte, daß „ſolche Secten und irrigen Opinionen, ſo ſich von beiden, der alten Religion und der augsburger Confeſſion abſondern, oder denſelben zuwider ſeien, vermöge des Religionsfriedens keine gelitten noch geduldet, ſondern allenthalben abgeſchafft würden.“ Der weſtphäliſche Friede von 1648 änderte an dem beſtehenden Rechtszuſtande nur das, daß auch die Reformirten den augsburger Confeſſions-Verwandten ausdrücklich beigezählt wurden. Vgl. Instrum. pac. osnab. VII. 1. Im 17. und 18. Jahrhundert blieben dieſe Beſtimmungen in voller geſetzlicher Kraft, und wenn auch während der Zeit, wie die Acten des corpus evangelicorum zur Genüge beweiſen, vielfache Beſchwerden über den Staatsverträgen zuwiderlaufende Bedrückungen der Evangeliſchen vorkamen, ſo dachte doch Niemand daran, über das hinauszugehen, was der weſtphäliſche Friede eingeräumt hatte. Erſt der Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 räumte den Landesherren das Recht ein, auch andere Religionsverwandte zu dulden *), ſprach aber natürlich damit keineswegs aus, daß nun irgend eine Religionspartbei ein Recht jenen gegenüber geltend zu machen befugt ſei. — Ebenſo wenig ſcheinen die Diſſidenten auf den viel beſprochenen Art. 16 der Bundesacte einen rechtlichen Anſpruch auf Duldung oder Anerkennung gründen zu können, denn wenn auch in dieſem nur von chriſtlichen Religionspartheien ohne weiteren Zuſatz die Rede iſt, ſo wurde doch der Zuſatz „drei“, welcher in dem preußiſchen Entwurf vom 1. Mai 1815 und in dem öſterreichiſch-preußiſchen vom 23. Mai ſtand, nur darum weggelaſſen, weil man ſich über die Wahl zwiſchen zwei und drei nicht vereinigen konnte, auch wurde die Ausdehnung auf Wiedertäufer, Herrnhuter u. ſ. w. für bedenklich gehalten **). — In

*) §. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes ſoll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſein, insbeſondre jeder Religion der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens ungeſtört bleiben; dem Landesherrn ſteht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten.“

**) Vergl. Klüber, Ueberſicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congreſſes. Frankfurt 1816. S. 249 ff. 260 ff. Deſſen, Acten des Wiener Congreſſes. Erlangen 1815. Bd. II. S. 5. 365. 401. Richter, Lehrbuch des kathol. u. proteſt. Kirchenrechts. 2. Aufl. Leipzig 1844. S. 100 ff. — Uebrigens dürfen wir nicht verhehlen, daß auch Kirchenrechts-Lehrer dieſer Anſicht und zwar zu einer Zeit widerſprachen, wo die jetzt ſchwebende Frage noch gar nicht vorlag. So ſagt Pahl in dem öffentlichen Recht der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Deutſchland, Tübingen 1827: „Es iſt die Frage

dem preußiſchen Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 10 findet ſich zwar die Beſtimmung, daß ſich mehrere Einwohner des Staates zu Religionsübungen verbinden können, aber dabei findet ſich ausdrücklich der Zuſatz: „unter deſſen Genehmigung“; daß aber dieſe Genehmigung in allen Fällen erfolgen müſſe, iſt nicht geſagt. Daſſelbe Reſultat ergiebt ſich, wenn man die Verfaſſungsurkunden der deutſchen Bundesſtaaten vergleicht. In einigen derſelben *) ſind die vollen bürgerlichen Rechte nur den drei chriſtlichen Confeſſionen eingeräumt, in andern **) iſt von den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen die Rede, worunter natürlich nur die römiſch-katholiſche und die evangeliſche verſtanden ſein können; in dreien iſt endlich über eine etwaige künftige Aufnahme anderer Religionspartheien eine Beſtimmung getroffen, nämlich im baieriſchen, ſächſiſchen und braunſchweigiſchen. In dem baieriſchen, einen Theil der Verfaſſung bildenden Edict über die äußeren Rechtsverhältniſſe in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften heißt es §. 26: „Religions- oder Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden“; in der ſächſiſchen Verfaſſungsurkunde §. 56: „Nur den im Königreich aufgenommenen oder künftig mittelſt Geſetzes aufzunehmenden chriſtlichen Confeſſionen ſteht die freie öffentliche Religionsübung zu“, und in der braunſchweigiſchen §. 211: „Allen im Herzogthum anerkannten oder durch ein Geſetz aufgenommenen (was doch auch auf künftige Fälle bezogen werden muß) chriſtlichen Kirchen wird freie Religionsübung zugeſichert.“ Aber auch dieſe Beſtimmungen, ſo wichtig ſie unter den gegenwärtigen Verhältniſſen erſcheinen, begründen kein Recht von Seiten einer neu ſich

---

entſtanden, ob in dem 16. Artikel der Bundesakte unter den chriſtlichen Religionspartheien blos die zwei ehemals in Deutſchland anerkannten Kirchen, oder überhaupt alle chriſtlichen Partheien, z. B. Socinianer, Mennoniten, Griechen u. ſ. w. zu verſtehen ſeien. Der Grundſatz, daß Verträge ſtreng erklärt werden müſſen, ſpricht für die letztere Meinung.“ — Wenn es indeſſen richtig ſteht, daß es bei der Interpretation eines Geſetzes hauptſächlich darauf ankommt, die Motive und die Intention des Geſetzgebers zu ermitteln, dieſe aber am beſten aus den der Annahme eines Geſetzes voraufgegangenen Unterhandlungen erkannt werden können, ſo möchte ſchwerlich die Behauptung Pahl's ſehr ſtichhaltig ſein.

*) Baieriſche Verfaſſungsurkunde Tit. 4. §. 9, Württembergiſche §. 1, Hannoverſche §. 57.

**) Verfaſſungsurkunde von Baden §. 19, Großherzogthum Heſſen §. 20, Churfürſtenthum Heſſen §. 29. 132, Königreich Sachſen Abſchn. 6. §. 56, Braunſchweig §. 211 u. ſ. w.

bildenden Confeſſion, ſondern geben nur die Möglichkeit der Aufnahme einer ſolchen und den Weg an, auf welchem unter Umſtänden Anerkennung gehofft und erſtrebt werden kann.

Doch man entgegnet uns wohl von Seiten der Diſſidenten und ihrer unbedingten Anhänger: ſchon in dem weſtphäliſchen Frieden, noch deutlicher aber in dem preußiſchen Landrecht, ſowie in den Verfaſſungsurkunden der deutſchen Staaten, iſt eine vollkommene Gewiſſensfreiheit ſtipulirt und förmlich zugeſagt, und zu dieſer gehört doch wohl zweifelsohne das Recht, die Religion zu bekennen und auszuüben, welche man will. Aber wie es ſo oft mit Worten, deren Sinn ganz auf flacher Hand zu liegen ſcheint, zu gehen pflegt, daß man auch den rechtskräftig gewordenen Sinn derſelben ſo ohne Weiteres auffaſſen zu können wähnt, ſo iſt dieß auch mit dem Begriff der Gewiſſensfreiheit der Fall, denn über ihn finden ſich im gewöhnlichen Leben die irrigſten Anſichten, und man muß in der That faſt alberne Erklärungen darüber hören *). — Sehen wir nun dieſen Gegenſtand genauer an, ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß unter der Gewiſſensfreiheit, welche die deutſchen Conſtitutionen verheißen, nicht die verſtanden ſein kann, welche man eine innere nennt, und welche darin beſteht, daß man ſich in ſeinen religiöſen Ueberzeugungen von keiner Autorität beſtimmen zu laſſen genöthigt, und nur das zu glauben und zu billigen innerlich verbunden iſt, was man vor Gott und ſeinem eigenen Gewiſſen verantworten kann. Mag es ſein, daß die katholiſche Kirche ſelbſt eine ſolche ihren Gliedern nicht geſtattet, indem ſie es als eine Gewiſſenspflicht, als eine Bedingung der Seligkeit für dieſe aufſtellt, in allem und jedem Glaubensſatze ſich ſtreng und unbedingt der Autorität der Kirche zu unterwerfen; in rechtlicher Beziehung kann in dieſem Sinne weder von Gewiſſensfreiheit, noch von Gewiſſenszwang die Rede ſein, da ſich ja beide auf etwas Inneres beziehen, welches der äußere Richter weder beobachten, noch, wenn dieß möglich wäre, beſtrafen kann. Unleugbar iſt daher bei der in den Verfaſſungen verbürgten Gewiſſensfreiheit an diejenige zu denken, welche v. Linde eine äußere nennt. Faßt man nun dieſe in abſolutem Sinne auf, ſo wäre ſie nichts Anderes, als das Recht, Alles, was man denkt und glaubt zu ſagen, zu ſchreiben und demſelben gemäß zu handeln, und ſpeciell auf das religiöſe Gebiet bezogen, das Recht, alle ſeine religiöſen und

*) Auch in dieſer Beziehung muß der Verfaſſer mit v. Linde's gründlichen Ausführungen in ſeiner Staatskirche u. ſ. w. S. 59 ff. faſt vollſtändig übereinſtimmen.

ſittlichen Anſichten und Grundſätze ohne Rückhalt und überall mitzutheilen, geſchehe es mündlich, geſchehe es durch Schrift oder Druck, und zugleich alle äußeren Handlungen vornehmen zu dürfen, welche als Folge der Ueberzeugung erſcheinen, mit dieſer irgendwie in Uebereinſtimmung ſtehen. Daß aber nun eine ſolche abſolute Gewiſſensfreiheit in geordneten Staaten etwas ganz Undenkbares iſt, begreift ſich leicht, denn mit ihr wäre ja eine abſolute Redefreiheit, eine abſolute Preßfreiheit, eine abſolute Freiheit im Thun überhaupt geſetzt, und doch ſind dieſe gewiſſen, aus dem Zuſammenleben der Menſchen und dem ganzen Zwecke des Staates hervorgehenden, Beſchränkungen überall unterworfen. Welches dieſe Schranken in unſeren Verhältniſſen ſind, das haben wir nicht aus dem Natur- und Vernunftrecht, ſelbſt nicht aus den Grundſätzen der heiligen Schrift zu ermitteln, ſondern aus den factiſch beſtehenden, bis jetzt rechtsgültigen Normen zu ſehen, da es ja vorläufig gar nicht unſer Zweck iſt, zu unterſuchen, wie es ſein könnte und ſollte, ſondern wie es in der Wirklichkeit iſt.

Vor dem Jahr 1517 exiſtirte keine Gewiſſensfreiheit im rechtlichen Sinne in Deutſchland; die römiſch-katholiſche Religion war die allein herrſchende, wer ſich von ihr losſagte durch Wort oder That war ein Ketzer, den die Kirche verdammte und die weltliche Obrigkeit durch Gefängniß oder Tod unſchädlich machte. Aber bei den Verhandlungen, welche dem paſſauer Vertrag, dem augsburger Religionsfrieden, dem weſtphäliſchen Frieden voraufgingen, ſo wie in dieſen Pacten ſelbſt war von Gewiſſensfreiheit vielfach die Rede, immer jedoch nur in dem Sinne, daß es jedem freiſtehen ſolle, ſich zu einer der beiden Religionen bekennen zu dürfen *). Genauer betrachtet erhielten jedoch nur die Fürſten und Stände des Reichs für ihre Perſon dieſes Recht, in Bezug auf ihre Unterthanen wurde ihnen das jus reformandi, d. h. das Recht zugeſtanden, dieſen ihre Religion vorzuſchreiben und die Uebung keiner Religion, als der von ihnen ſelbſt bekannten, in ihren Ländern zu geſtatten **). Beſchränkt wurde freilich einigermaßen dieß Recht

*) Paſſauer Vertrag Art. 13. Relig. Friede Art. 3 u. 4. Weſtphäliſcher Friede Art. V. §. 1. VII. §. 2.

**) So ſtellte man damals folgende Grundſätze auf: „Daß ſich nichts mehreres gezieme, als daß der Unterthan ſeiner Obrigkeit und ſeinem Herrn folge und deſſen Religion amplectire und bekenne und daß einem jedweden Churfürſt, Stand und Mitglied des heil. röm. Reichs frei und bevorſtehe, ſeine von Gott ihm anvertrauten Unterthanen ohne einiges Abſehn auf den alten oder neuen Beſitz, exercitium, Uebung und Gebrauch auf eben den Weg, in welchem er von ſeine ſelbſt eigne Perſon die Seligkeit zu erlangen ge-

durch Art. V. §. 31 u. 32 des weſtphäliſchen Friedensinſtruments, nach welchem die, welche im Jahr 1624 eine von der Religion des Landesherrn verſchiedene bekannt hatten, auch dieſe für die Zukunft behalten durften; noch mehr aber durch den mit andern Beſtimmungen nicht ganz harmonirenden §. 34, nach welchem auch denen, welche in jenem Normaljahr keine von der Religion des Landesherrn abweichende weder öffentlich noch privatim bekannt, und auch denen, welche erſt nach Publicirung des Friedens zu einer ſolchen ſich bekennen würden, wenigſtens Hausgottesdienſt, Beſuch der in benachbarten Ländern ſtattfindenden öffentlichen Gottesverehrungen ihrer Confeſſion, Wegſenden ihrer Kinder auf auswärtige Schulen u. ſ. w. geſtattet ſein ſollten. Zugleich wurde aber jeder Religionszwang mit den beſtimmteſten Worten verboten, und für die, welche zu der Religion des Landesherrn ſich zu bekennen weigerten, ausdrücklich das Recht der Auswanderung gewahrt *). Die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten waren zwar ſchon damals für eine allgemeine und uneingeſchränkte Autonomie der Unterthanen **), aber die katholiſche Parthei, einen faſt allgemeinen Abfall zum Lutherthum fürchtend, erklärte ſich auf das nachdrücklichſte gegen jede Erweiterung***), und insbeſondere äußerte der öſterreichiſche Geſandte von Trautmannsdorf: „libertatem conscientiae nehme man ihnen ja nicht eo ipso, weil man ſie wegziehen laſſe.“ Wie ganz allgemein und unbeſtritten ſeit jener Zeit die Anſicht war, daß ſich die gewährte Gewiſſensfreiheit nur in den Grenzen der anerkannten Confeſſionen halten dürfe und müſſe, das können die Aeußerungen der namhafteſten Kirchenrechtslehrer und die Ausdrücke in öffentlichen Verhandlungen auf das evidenteſte zeigen. So ſagt ſchon Otto, adnotationes ad instrum. pac. Westph. 1697 p. 366 zu Art. VII: „haec, sane, hic reservata conscientiae libertas non omnino est libera, nec sumitur pro licentia quamcunque religionem amplectendi, quemadmodum quidam Pseudo-politici sic extendunt, ut in qualibet quilibet salvari possit; sed anno 1555 tantum ad confessionis augustanae et catholicae publicum exercitium adstricta fuit.“ Aehnlich Boehmer, jus eccles. protestant. 1723 II. p. 34: „Observandum tamen est, hanc libertatem (conscientiae) non quibuscunque religionibus, sed iis tribus tantummodo datam

---

traut, zu leiten und zu führen.“ v. Meiern, weſtphäl. Friedenshandl. V. S. 347.

*) Augsb. Rel. Fr. Art. 11. Weſtphäl. Fr. Art. V. §. 30.

**) v. Meiern, weſtphäl. Friedenshandl. II. S. 107. 613.

***) v. Meiern, a. a. O. III. S. 197. IV. S. 63.

fuisse, quae ante transactionem Westphalicam maxime de illa contenderant. Hae tres, catholica scilicet, lutherana et reformata publice receptae, approbatae et toleratae sunt, ut quoad effectus juris orthodoxiae haberi debeant; aliis libertas eadem adhuc denegata videtur, ut ad minimum libertate civili haud fruantur, quae tribus antea nominatis data est." Kreitmeier, Anmerkungen ad cod. civil. Bavariae V. p. 1539: „Gewiſſensfreiheit iſt die Befugniß, ſeine Religion nach eignem Gutdünken abzulegen, und ſtatt derſelben eine andere, aus obigen dreien, toties, quoties videbitur, ohne männigliches Hindernuß anzunehmen." Maier, teutſches geiſtliches Staatsrecht 1773 II. S. 103: „Das alte geiſtliche Reichsgrundgeſetz hebt eine ungebundene Religionsfreiheit im teutſchen Reiche ſowohl als in den teutſchen Landen ausdrücklich auf und erklärt von allen Religionen der Chriſtenheit nur drei, mit Ausſchließung aller übrigen, für die erlaubten Religionen des Reichs. Für dieſe alſo allein, da ſie die alleinigen autoriſirten Reichsreligionen ſind, haben die teutſchen Lande Receptivität. Wer alſo einer fremden, d. h. einer von den drei Reichsreligionen weſentlich verſchiedenen Religion zugethan iſt, kann die teutſche Bürgerſchaft im Lande ebenſo wenig als im Reiche weder erlangen, noch weiter behalten." Damit übereinſtimmend heißt es in einem pro memoria des königlich preußiſchen Miniſters vom 28. October 1719 in Sachen des Heidelberger Katechismus: „Denn wenn das Gewiſſen frei ſein ſoll, ſo müſſen die im römiſchen Reich recipirten Kirchen öffentlich bekennen dürfen, was ſie nach ihren Grundlehren glauben"; und in einem Schreiben des corp. evang. an Se. Churfürſtliche Durchlaucht in Baiern vom 19. Januar 1774: „wegen einer ganz allgemeinen durchaus unumſchränkten Gewiſſensfreiheit in Anſehung derer im Reiche bekanntlich hergebrachten beiderſeitigen Religionen auf ewig hin in der Maaße feyerlichſt feſtgeſtellt worden iſt, daß jeder männiglich, ſonder einige Ausnahme, bloß nach ſelbſt eigener innerer Gemüthsüberzeugung, eine dieſer gemeldeten Religionen annehmen und bekennen, oder auch verlaſſen möge und könne, ohne damit je irgend einem Nachtheil oder andrer geringſten Verkürzung an Ehr und Gut ſich ausgeſetzt zu ſehn"*). — In demſelben Sinne ſprechen ſich denn auch neuere Kirchenrechtslehrer aus, z. B. v. Droſte-Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen I. p. 247: „Gewiſſensfreiheit im weſtphäliſchen Frieden iſt die äußere, d. h. die Freiheit, ſich

---

*) Herrich, Sammlung aller conclusorum, Schreiben und anderer Verhandlungen des corpor. evangel. von 1753—1786. S. 161.

äußerlich nach ſeinem Gewiſſen zu dieſer oder jener Confeſſion zu bekennen", und Michl, a. a. O. S. 31: „Die Gewiſſensfreiheit iſt die Freiheit, ſich nach eigner Ueberzeugung zu einem beſtimmten Religionsbegriffe einer im Staate recipirten oder doch geduldeten Kirche zu bekennen, ohne auf jeden Fall an ſeiner natürlichen oder bürgerlichen Freiheit einen Schaden zu leiden." — In dem Art. 16 der deutſchen Bundesakte iſt nun von Gewiſſensfreiheit ausdrücklich gar nicht die Rede, und es ſcheint daher durch denſelben der bis dahin geſetzlich beſtehende Begriff im Allgemeinen nicht alterirt, ſondern nur das jus reformandi der Fürſten aufgehoben worden zu ſein, ſo daß dieſe nun nicht mehr das Recht haben, irgend jemanden, der ſich zu irgend einer der anerkannten Confeſſionen bekennt, deßhalb aus dem Staatsverbande auszuſchließen, ihn zur Auswanderung zu nöthigen, und ihm ſeiner Religion halber irgendwelches politiſche und bürgerliche Recht vorzuenthalten *). Nach allem Bemerkten kann nun aber wohl unter Gewiſſensfreiheit in den deutſchen Geſetzbüchern und Conſtitutionen nach dem recipirten Sprachgebrauche — und nach dieſem iſt ein Begriff zu beſtimmen, inſoweit nicht eine andere authentiſche Erklärung darüber exiſtirt — nichts Anders verſtanden werden als dieß: kein Einwohner kann durch äußerlichen Zwang zu irgend einem religiöſen Bekenntniß und zu irgend Etwas, das mit demſelben in Verbindung ſteht, genöthigt **), oder wegen einer abweichenden religiöſen Ueberzeugung auf irgend eine Weiſe in ſeinen politiſchen oder bürgerlichen Rechten beeinträchtigt werden, ja er darf dieſe abweichenden Meinungen mündlich und ſchriftlich äußern, inſoweit er dadurch nicht andere Pflichten verletzt, alſo nicht alle Grundſätze der Religion und Moral mit Füßen tritt, die wohlbegründeten Rechte anderer Religionspartheien nicht kränkt, und die Ruhe und Wohlfahrt des Staates und ſeiner Bürger nicht ſtört; ebenſo kann ihm der Hausgottesdienſt, wenn er ſich nur auf die Familie beſchränkt, mag er noch ſo abweichend von den übrigen Confeſſionen ſein, nicht unterſagt werden; nicht minder iſt es jedem vergönnt, ſeine Confeſſion zu ändern, und, natürlich mit Beobachtung der deßhalb beſtehenden geſetzlichen Formen, unbeſchadet ſeiner politiſchen und bürgerlichen Rechte zu der einen oder anderen der anerkannten Confeſſionen überzutreten. Daß aber Jeder, wie

---

*) Vgl. Droſte-Hülshoff, a. a. O. S. 185. Brendel, Handbuch des kathol. u. proteſt. Kirchenrechts S. 336.

**) Doch unterliegt dieß ſelbſt einzelnen Beſchränkungen; wenigſtens kann wohl in den meiſten deutſchen Staaten ein Vater geſetzlich angehalten werden, ſeine Kinder taufen und confirmiren zu laſſen.

man wohl hier und da gefabelt hat, das Recht haben ſolle, eine Secte oder einen größeren Verein zu ſtiften, daß dieſer Verein ohne Weiteres das Recht haben ſolle, ſich zu verſammeln und öffentliche Gottesverehrungen zu halten, ja, daß er eo ipso ganz gleiche Berechtigung mit den grundgeſetzlich anerkannten Religionen und Confeſſionen haben müſſe, das kann in dem Wort „Gewiſſensfreiheit“ unmöglich liegen.

Ergiebt ſich nun zwar aus allem bisher Bemerkten, daß allerdings keine poſitive Beſtimmung beſteht, durch welche die katholiſchen Diſſidenten einen rechtlichen Anſpruch auf Duldung oder Anerkennung von Seiten des Staates begründen können, ſo dürfen wir doch nicht überſehen, daß in früherer Zeit ganz daſſelbe Verhältniß, und wohl in noch höherem Grade bei den Religionspartheien und Kirchen Statt fand, die jetzt zu den anerkannten gehören. Die chriſtliche Kirche war nach ihrem Entſtehen in dem jüdiſchen Staat, wie in dem römiſchen Reich, gegen das poſitive Geſetz und das beſtehende Recht, und wurde im erſteren Staate nie, im letzteren erſt 300 Jahre nach ihrer Stiftung eine geſetzliche Kirche. Ebenſo waren das Auftreten Luthers, die Vereinigung ſeiner Anhänger, ja ſelbſt der Bund der ſchmalkaldiſchen Fürſten keineswegs durch ein poſitives Rechtsgeſetz gerechtfertigt, und die lutheriſche Kirche war auf dem Boden des deutſchen Staatsrechts bis 1555 eine ungeſetzliche Kirche, ja die reformirte Kirche blieb dieſes bis 1648, da ſie erſt in dem weſtphäl. Frieden förmliche Anerkennung erhielt. Wäre alſo das Nichtvorhandenſein eines poſitiven Geſetzes ein abſolutes Hinderniß der Anerkennung einer Religion, Confeſſion oder Kirche, ſo hätte überhaupt in religiöſer Beziehung nie eine Aenderung oder ein Fortſchritt Statt finden können, und noch heut zu Tage hätte nur Heidenthum und Judenthum, oder wenn wir uns auf den Boden des chriſtlichen Staates ſtellen wollen, höchſtens die römiſch-katholiſche Kirche geſetzliches Beſtehen. Wer alſo aus dem jetzt geſetzlich beſtehenden Rechtszuſtand die Unthunlichkeit oder Unmöglichkeit der Duldung oder Anerkennung der katholiſchen Diſſidenten als einer kirchlichen Gemeinſchaft beweiſen wollte, hätte damit zu viel, und folglich gar nichts bewieſen.

Wir wenden uns darum zu einer anderen Frage, die ſchon einen ſehr verſchiedenen Geſichtspunkt darbieten wird, nämlich:

III. Können die Fürſten des deutſchen Bundes die katholiſchen Diſſidenten als religiöſe Gemeinſchaft dulden oder anerkennen?

Wenn man Art. 4 des augsburger Religionsfriedens und Art. VII §. 2 des weſtphäliſchen Friedens, welche geradezu die Beſtimmung enthalten, daß außer den genannten Religionen keine andere im römiſchen Reiche aufgenommen oder geduldet werden ſolle, ins Auge faßt, ſo ſcheint obige Frage nur verneint werden zu können. Dennoch laſſen ſchon dieſe Artikel eine etwas abweichende Auslegung zu. Wenn man nämlich die damaligen Zuſtände und die vorausgegangenen Verhandlungen berückſichtigt, ſo ſcheinen jene Artikel nicht ſowohl auf künftig ſich bildende, als auf ſchon damals beſtehende Secten, insbeſondere die Wiedertäufer und Schwenkfelder, bezogen werden zu müſſen und die Ausſchließung dieſer zu bezwecken. Darauf weiſen ſchon hin die Worte bei v. *Meiern* in den weſtphäliſchen Friedenshandlungen II. S. 583; „die Wiedertäufer, Schwenkfelder und andere dergleichen Secten betreffend, ſollen dieſelben nicht geduldet, ſondern aller Orten ausgeſchafft und mit denen in dem Reichsabſchied verordneten Strafen wider ſie verfahren werden.“ Desgleichen §. 5 des ſchon oben erwähnten augsburger Reichstagsabſchieds von 1566. Damit ſtimmt auch überein *Wieſe*, Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts 1799 ff. IV. S. 23: „Die Klauſel des weſtphäliſchen Friedens, daß Niemand außer den *drei* Religionen aufgenommen werden ſolle, hatten ſich die Proteſtanten ſchon im Religionsfrieden gefallen laſſen, um theils nicht durch allzugroße Duldſamkeit die Religionsvereinigung zu erſchweren, welche man damals hoffte, theils ihre Mißbilligung den ſich *damals* erhebenden ruheſtörenden Secten der Wiedertäufer u. a. zu beweiſen und ſolche unterdrücken zu helfen.“ Noch weniger aber wird man jene Artikel heut zu Tage ſtreng urgiren dürfen, wenn ſich nachweiſen läßt, daß ſie nicht einmal in Bezug auf die deutlich darin genannten und verpönten Secten in Anwendung gebracht worden ſind. Denn ſchon ſeit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Mennoniten, als man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß ſie ihren gefährlichen politiſchen Grundſätzen entſagt hatten, nicht nur an vielen Orten ſtillſchweigend geduldet, ſondern dieſe Duldung durch den Beſchluß des Reichskammergerichts, nach welchem ihr Mannengelöbniß als ein Eid gelten ſollte, ſo gut als autoriſirt*). So leſen wir darum ſchon bei *Tritſch*-

---

*) Viſitationsſchlüſſe, die Verbeſſerung des kaiſerl. Reichs-Kammergerichtl. Juſtizweſens betr. Lemgo 1779. S. 86. Conclusum sess. 223 vom 13. Oct.

ler *) S. 50: „Es kommt in dem römiſchen Reich auf den Landesherrn an, ob er noch andere Religionsverwandte, als diejenigen, welche nach dem weſtphäliſchen Frieden die Religionsfreiheit haben, in ſeinem Lande dulden will. Denn ohnerachtet er nach obigem Friedensſchluß nicht *ſchuldig* iſt, mehr als dieſe drei Religionen zu dulden, ja es auch bei dieſen ſchon ſeine reichsgeſetzmäßige Einſchränkung hat, ſo kann und ſoll er doch, wofern die Diſſentirenden ſich friedlich, ruhig und denen bürgerlichen Geſetzen gehorſam beweiſen, und der Landesherr auf ſein und der Diſſentirenden Gewiſſen ſehen will, ſolche mit vieler Nachſicht und Geduld behandeln. *Durch eine ſolche vernünftige und kluge Toleranz zeigen Landesherren, daß ſie Gottes Bild an ſich tragen*“; und bei *Schnaubert*, Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten in Deutſchland 1795, S. 48: „Auf die gedachten Religionen hat zwar noch der weſtphäliſche Friede die Aufnahme und das Bürgerrecht im Reiche dergeſtalt eingeſchränkt, daß eine andere darin weder recipirt noch tolerirt werden ſoll, dieſe Verordnung iſt jedoch heut zu Tage bei ruhigen und unſchädlichen Religionen, wenigſtens im Verhältniß gegen die Reichslande, *nicht mehr anwendbar.*“

1768. Es bemerkt dazu *Hoſcher* in der Sammlung merkwürdiger am kaiſerl. Reichskammergericht entſchiedener Rechtsfälle Theil I. 1789. S. 145: „In votis wurde zum Theil als vorausgeſetzt angenommen, daß es den Ständen frei ſtehe, Mennoniſten zu dulden, und daß das Kammergericht nach Statuten und Gewohnheiten einzelner Reichsländer ſich zu richten ſchuldig ſei.“ S. 149: „Es iſt aber nun ſchon einmal im Jahr 1763 die Duldung der Mennoniſten ad notitiam pleni gediehen und damals ex officio gegen Hamburg und die dortigen Mennoniſten excitando Fiscalem nicht vorgeſchritten worden; auch hat nachher eine hohe Viſitation ſelbſt deren Toleranz ſtillſchweigend gebilligt. In dieſer Lage der Sachen darf nunmehr das Kammergericht den älteren Beiſpielen nicht weiter folgen, und gegen die Mennoniſten nach den Conſtitutionen ex officio verfahren“, und in den Anmerkungen über die Viſitationsſchlüſſe S. 468 heißt es: „Der Mennoniſten wegen gefaßte Viſitationsſchluß iſt ein Beweis des Duldungsgeiſtes unſrer abgekühlten Zeiten, wodurch ſie ſich über die Strenge der früheren Jahrhunderte erheben“, und S. 469: „Sie werden daher hin und wieder im Reich und namentlich in Hamburg geduldet; das landesherrliche Recht ſie aufzunehmen, und zum Genuß des gemeinen Rechts zu laſſen, gründet ſich alſo ſchon in der Obſervanz.“ Der eifrig katholiſche *Kreitmeier* a. a. O. S. 1518 ſcheint zwar dieß nicht als jus anerkennen zu wollen, aber das factum kann er nicht leugnen.

*) Unpartheiiſche Abhandlung von dem Recht eines kathol. Landesherrn in Religion und Kirchenſachen ſeiner proteſtirenden Unterthanen. Ulm 1753.

— Sollte es indeſſen dennoch ungewiß ſcheinen, ob den deutſchen Bundesfürſten das Recht eingeräumt werden müſſe, bisher noch nicht anerkannte Religionen zu dulden oder anzuerkennen, ſo iſt durch den ſchon oben erwähnten Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 jeder Zweifel völlig gehoben, da durch dieſen ja gradezu dieſes Recht den Regenten zugeſprochen und alſo jene Beſtimmung des weſtphäliſchen Friedens förmlich aufgehoben worden iſt *). Zum Beweiſe, von welchen toleranten Grundſätzen damals die deutſchen Regierungen ausgingen, mögen einige Worte aus der churbrandenburgiſchen und churbaieriſchen Abſtimmung dienen **). In der erſteren heißt es: „der Geiſt und die Ehre unſeres gegenwärtigen Zeitalters fordern es laut, keine beſchränkende Vorſchrift zu ſanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzſyſtem und einer allgemeinen freien Religionsübung im Wege ſtehe;“ in der letzteren: „in Betreff der religiöſen und kirchlichen Verfaſſung möge allgemein auf Feſtſetzung der freieſten Religionsübung anzutragen ſein.“ — Haben aber demnach die deutſchen Fürſten ſchon während des Beſtehens des deutſchen Reichs das volle Recht gehabt, andre Religionen außer der römiſch-katholiſchen und evangeliſchen zu dulden, ſo iſt dies ſicherlich durch die Auflöſung des deutſchen Reichs nicht beſchränkt, ſondern eher erweitert worden, da ſie ja ſeit jener Zeit die volle Souverainität erhielten, und ſelbſt der Bundesverſammlung eine Einmiſchung in die inneren Landesangelegenheiten nicht zuſteht. Auch hat dieſe Verſammlung faktiſch dies Recht dadurch anerkannt, daß ſie der baieriſchen, ſächſiſchen und braunſchweigiſchen Verfaſſung ihre Genehmigung nicht verſagte, in welchen daſſelbe, wie oben gezeigt wurde, entweder den Fürſten allein, oder den verfaſſungsmäßigen Gewalten im Ganzen ertheilt worden iſt. Ein Recht, was einzelnen Bundesfürſten zuſteht, muß aber allen gebühren. Wollte man indeſſen vielleicht noch auf das Rechtsverhältniß, in welchem die deutſchen Fürſten zum Papſte als anerkanntem Oberhaupt der katholiſchen Kirche ſtehen, aufmerkſam machen, und daraus mindeſtens eine Beſchränkung jenes erwähnten Rechtes herzuleiten verſuchen, ſo können wir theils nur das wiederholen, was ſchon oben in dieſer Beziehung bemerkt worden iſt, theils fügen wir noch hinzu, daß in keinem Vertrag oder Concordat

*) Vergl. Wieſe a. a. O. IV. S. 24. Mit Recht macht dieſer auch darauf aufmerkſam, daß ſelbſt im deutſchen Fürſtenrathe längere Zeit ein Mitglied griechiſcher Religion ſaß, da der Herzog von Holſtein-Oldenburg zugleich Kaiſer von Rußland war. Richter a. a. O. S. 101.

**) Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg 1803 S. 354 u. 374.

welche der Papſt mit deutſchen Bundesfürſten abgeſchloſſen hat — und darauf beruht doch hauptſächlich das eigentliche Rechtsverhältniß zwiſchen beiden Theilen — etwas der Art ſtipulirt worden iſt. So gelangen wir denn zu dem unwiderleglichen Reſultat, daß, wenn auch die katholiſchen Diſſidenten Duldung oder Anerkennung rechtlich nicht fodern können, doch dieſer Duldung oder Anerkennung ebenſowenig ein poſitives Geſetz entgegenſteht, daß vielmehr die deutſchen Bundesfürſten die volle Befugniß dazu beſitzen*); und dieß führt uns denn zu einer weiteren Frage, nämlich:

IV. Was fordern Vernunft und Naturrecht, was fordert der Geiſt des Jahrhunderts, was fordert eine chriſtliche Politik in Bezug auf Duldung oder Anerkennung der katholiſchen Diſſidenten als einer religiöſen Gemeinſchaft?

Doch hier hören wir von Vornherein folgenden Einwand: nicht philoſophiſcher Idealismus, nicht abſtracte Theorien, nicht eine wohlgemeinte, aber unkluge Humanität haben in ſo wichtigen Angelegenheiten zu reden, das hiſtoriſche Recht hat die erſte und gewichtigſte Stimme, nicht mit Unrecht iſt der status quo heut zu Tag ſo beliebt, und wer daran muthwillig rüttelt, führt namentlich in unſern Tagen nur allzuleicht eine Erſchütterung alles Beſtehenden, einen Umſturz in Staat und Kirche herbei, die katholiſchen Diſſidenten haben kein Recht, und es iſt kein hinreichender Grund da, ihnen ein ſolches zu ſchaffen. — Wir erwidern darauf: auch wir anerkennen die hohe Bedeutung des hiſtoriſchen Rechts, und glauben, daß jedes Aufbauen von Geſetzen aus aprioriſtiſchen Theorien ein haltloſes iſt, und jede muthwillige Abweichung vom status quo zum Unheile führt; aber wir können uns nicht überzeugen, daß die Achtung vor dem hiſtoriſchen Recht abſolute Stabilität gebietet, ſonſt müßte ja jeder Fortſchritt in der Geſetzgebung als unrecht und unzuläſſig erſcheinen, und es gäbe nur ein Mittel, ein veraltetes, als vernunftwidrig anerkanntes Geſetz außer Geltung zu ſetzen, das Mittel, welches die proteſtantiſche Kirche bei ihrem Entſtehen, und zwar nicht zum Vortheile Deutſchlands, zu gebrauchen genöthigt war, die Gewalt. Hören wir doch, was ausgezeichnete proteſtantiſche und katholiſche Kirchen-

*) Baiern hat von dieſem Recht ſchon Gebrauch gemacht, indem es der griechiſch-katholiſchen Kirche volle Anerkennung ertheilte und ihren Bekennern Staatsbürgerrechte eingeräumt hat.

rechtslehrer über das Verhältniß des Vernunft- und poſitiven Kirchenrechts äußern: Schnaubert, Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten in Deutſchland, Jena 1805 S. 74: „Die Quelle des gemeinen Kirchenrechts der Proteſtanten in Deutſchland ſind: 1) das Naturrecht oder das natürliche Kirchenrecht. Die unabänderlichen Grundſätze deſſelben, in der unabänderlichen Natur der Sache gegründet, ſind die einzigen Entſcheidungsquellen.“ Wieſe a. a. O. I. S. 267: „Die unabänderlichen Grundſätze des Naturrechts, ſowohl im allgemeinen Staats- und Völkerrecht, als im allgemeinen Privatrecht, welche keine poſitive Veränderung möglicherweiſe erleiden können, werfen die entgegenſtehenden Verordnungen des kanoniſchen Rechts übern Haufen.“ Stephani, das allgemeine kanoniſche Recht der proteſtantiſchen Kirche in Deutſchland 1825 S. XXXVII: „Was von dem Recht überhaupt gilt, das gilt auch von ſeinem Theile, dem Kirchenrecht. Auch dieſes muß zur Verhütung weiterer Verwirrungen und dadurch herbeigeführter Mißgriffe in das göttliche und menſchliche geſchieden werden. Jenes enthält allein das wahre, ewig gültige, nie zu verändernde Kirchenrecht; letzteres hat nur inſofern mit jenem gleichen Werth, als es mit ihm übereinſtimmt. In allen Fällen, wo beide einander widerſprechen, hat das letztere jedesmal Unrecht.“ Brendel, a. a. O. S. 17: „Zu dem nicht geſchriebenen Kirchenrecht zählt man die philoſophiſche Rechtslehre, das Natur- oder Vernunftrecht, welches allemal entſcheidet, wo das poſitive Recht ſchweigt, und welches den Probirſtein für jedes menſchliche Recht enthält.“ Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen S. 98: „Neben dem Recht, welches als ſolches von einer Autorität abſichtlich geſetzt iſt, bleibt Vieles noch dem Rechtsgefühl des Einzelnen überlaſſen, und dieſes ſpricht ſich in den vorkommenden Fällen ſelbſt durch die That aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieſer Art begründen als Ausdruck der herrſchenden Rechtsanſicht die Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht;“ ganz beſonders aber v. Droſte-Hülshoff a. a. O. I. S. 23: „Wie den Geſetzgeber im Staat das Recht der Natur verpflichtet, was im poſitiven Recht dem natürlichen widerſpricht, durch ein Beſſeres zu erſetzen, ſo verpflichtet das göttliche Recht den Geſetzgeber in der Kirche, das Göttliche nicht in dem Menſchlichen untergehen zu laſſen, ſondern dieſes mit jenem in Harmonie zu bringen, ſobald er einen Widerſpruch zwiſchen beiden bemerkt hat“, und in der Anmerkung: „Darum kann man für das Beſtehende ſich nicht auf die Geſchichte berufen, ſobald ihm Widerſtreit mit dem göttlichen Rechte vorgeworfen wird.“ S. 113: „Das poſitive, bis dahin beſtehende Recht der katholiſchen Kirche, wie es ſich im corp. jur. canon.

und in den Reichsgeſetzen findet, wurde durch die Reformation allerdings verletzt. Denn dieß Recht gab der katholiſchen Kirche die Befugniß, zu fordern, daß ihren Mitgliedern allein das Bürgerrecht eingeräumt würde. — Aber dieſes Recht war ein natürliches Unrecht, eine an ſich verwerfliche Vermiſchung des Religiöſen mit dem Rechtlichen, eine Verletzung der unveräußerlichen Rechte des Menſchen, weßhalb die Proteſtanten mit Recht verlangten, daß es abgeſchafft würde.“ S. 115: „Die katholiſche Kirche konnte daher um ſo weniger die Anerkennung des Friedens verweigern, als derſelbe einem mit der Vernunft im Widerſtreit ſtehenden poſitiven Rechte ein Ende machte. — Die, welche den Frieden ſchloſſen, erkannten einen Grundſatz des natürlichen Rechts an, der längſt ſchon hätte anerkannt werden ſollen, und deſſen Verkennung ſeit Jahrhunderten ſchon und hauptſächlich in den letzten Decennien unſägliche Leiden über die Völker gebracht hat, ſie hoben einen Grundſatz auf, deſſen Geltendmachung dem Schein nach der katholiſchen Kirche wohl Vortheil, in der That aber nur Verderben bereitet hatte.“ S. 129: „Das geltende Recht kann unmöglich ſtille ſtehn, während Sitten, Gebräuche, Anſichten, Lebensweiſe, Bedürfniſſe, Menſchen und ſelbſt Länder ohne Unterlaß ſich verändern.“ — Auch in den ſymboliſchen Büchern der lutheriſchen Kirche — das fügen wir noch für Theologen bei — finden ſich dieſelben Principien, z. B. in der Apologie S. 154 der leipz. Ausg.: „Was durch das göttliche Recht angeordnet iſt, hat kein Menſch die Macht zu verändern.“ S. 238: „Gottes Ordnung iſt das natürliche Recht, welches Niemand verändern kann.“ S. 239: „Das natürliche Recht iſt das wahre göttliche Recht, weil es die Ordnung iſt, welche Gott der Natur eingeprägt hat, und welches er nur allein abändern kann.“ S. 288: „Das natürliche oder göttliche Recht kann durch kein Geſetz geändert werden.“

Aus ſolchen und ähnlichen Stellen geht doch wohl zur Genüge hervor, daß, wenn ein Geſetz den Bedürfniſſen der Zeit nicht mehr entſpricht, wenn es die allgemeine Stimme (nicht der großen Maſſe, ſondern des gebildeten und unbefangenen Theils der Staatsbürger) verdammt, wenn es als wirkliches Unrecht, als dem Urrecht der menſchlichen Natur widerſtreitend anerkannt wird, der Geſetzgeber, der Staatsmann, der umſichtige Politiker es nicht nur als ſittliche Pflicht, ſondern auch als eine rechtliche Aufgabe anſehen muß, daſſelbe zu ändern und durch andere der Gegenwart entſprechende Beſtimmungen zu erſetzen *).

*) Das erkannten ſchon im 18. Jahrhundert die Beiſitzer des Reichskammergerichts, indem ſie bei der ſchon oben erwähnten Verhandlung über die Men=

Durch ſolches Verfahren führt man nicht Umſturz in Staat und Kirche herbei, man hat vielmehr darin das einzig ausreichende Mittel, alle gewaltſamen Verſuche zur Aenderung eines veralteten Zuſtandes zu verhindern oder im erſten Entſtehen zu unterdrücken. Blicken wir doch in die Geſchichte des Tages, was iſt denn wohl die wichtigſte Urſache, daß in unſerm deutſchen Vaterlande die Revolution nur in den Köpfen einzelner Schwärmer und verführter Jünglinge ſpuckte, der größere und beſonnenere Theil unſers Volkes aber allen ſolchen Verſuchen entſchieden abgeneigt blieb und fortwährend bleibt, während ſie faſt in allen Ländern Europa's den Kreislauf gemacht hat? Gewiß keine andere, als, weil das Loſungswort „Vorwärts“, welches Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und ſeine erleuchteten Staatsbeamten als ihr Schiboleth öffentlich ausſprachen, ſchon ſeit Decennien nicht nur Preußens, ſondern auch der übrigen Bundesfürſten Grundſatz war, ein Grundſatz, den ſie natürlich und vernünftiger Weiſe nicht ſo auffaſſen konnten, daß nun alles Beſtehende voreilig geſtürzt und die Staaten und ihre Verfaſſung nach junghegelſchen Ideen neu conſtruirt werden müßten, ſondern daß man mit ſorgſamer Erwägung der wirklichen Verhältniſſe und der wahren Bedürfniſſe der Zeit auf dem Boden des hiſtoriſchen Rechts beſonnen und umſichtig fortzuſchreiten die Aufgabe habe. Und wie würden darum gewiß die furchtbaren Erſchütterungen des 16. und 17. Jahrhunderts vermieden worden ſein, wenn man ſchon damals das Recht des Fortſchrittes in religiöſer und kirchlicher Hinſicht anerkannt und nicht mit Gewalt die Anſprüche des Jahrhunderts zu unterdrücken geſucht hätte!

Wenden wir nun dieſe Wahrheiten und Grundſätze, für welche wohl in unſerer Zeit ein weiterer Beweis überflüſſig ſein möchte, auf die katholiſchen Diſſidenten und ihre Wünſche und Abſichten an. — Nicht hundert und tauſend, nein zehntauſend und, wenn man nicht Gewalt gebraucht, in wenigen Monaten gewiß hunderttauſend Bürger der deutſchen Bundesſtaaten, und zwar nicht jugendliche Schwärmer, ſondern gereifte Männer und Greiſe, wohlſtehende Bürger, wiſſenſchaftlich gebildete Männer, ſelbſt geachtete römiſch-katholiſche Geiſtliche treten öffentlich auf und erklären, daß ſie in der römiſchen Kirche nicht länger zu bleiben vermöchten, da ihnen das Dogma und die Verfaſſung derſelben nicht wahrhaft chriſtlich erſchienen und mit ihrem Glauben und ihrem Gewiſſen im Widerſpruch ſtünden; ſie erklärten zugleich, daß ſie nach ihrer Ueberzeugung auch in die evangeliſche Kirche nicht eintreten könn-

---

noniten der Anſicht waren, es bedürfe einer neuen Legislation. Hoſcher a. a. O. Theil II. S. 146.

ten, ſie legen vielmehr ein eigenes Symbol vor, von dem man nicht behaupten kann, daß es ein unchriſtliches ſei, das wenigſtens die allgemeinſten Grundzüge der chriſtlichen Lehre enthält, in dem ſich Nichts findet, was mit den Geſetzen des Staates, den guten Sitten, den Rechten der anerkannten Confeſſionen im Widerſpruch ſteht *); ſie bitten, daß man ihnen erlaube, dieſe ihre Grundſätze öffentlich zu bekennen und öffentliche Gottesverehrungen zu halten, ja daß man ſie als chriſtliche und kirchliche Corporation anerkenne, und alle die Rechte ihnen einräume, die einer ſolchen gebühren. Was ſollen nun die deutſchen Staatsregierungen thun? Sollen ſie den Diſſidenten befehlen, in der römiſch-katholiſchen Kirche zu bleiben, oder wieder in dieſelbe zu treten? Das können ſie nicht nach göttlichem und menſchlichem Recht. Sollen ſie ihnen gebieten, im andern Fall zur evangeliſchen Kirche überzugehen? Das iſt den Regierungen nach demſelben Rechte ebenſo wenig erlaubt. So ſoll man ſie alſo wohl leben laſſen, ohne daß ſie ſich zu einer beſtimmten Kirche bekennen? Das könnte nur eine ganz verkehrte Staatsklugheit rathen, und iſt ſelbſt wegen mancher Beziehungen, z. B. bei Taufen, Trauungen, Eidſchwüren u. dgl. gar nicht ſtatthaft. Und geſetzt, es gelänge die Diſſidenten durch indirecten Zwang wieder in die römiſch-katholiſche Kirche überzuführen, was hat der Staat damit gewonnen? Gut römiſch-katholiſche Chriſten werden dieſe Männer nicht wieder, ſondern ſie fallen entweder dem Indifferentismus **) anheim, und der fördert doch

---

*) Auf dieſen Punkt werden wir weiter unten ausführlicher zurückkommen müſſen.

**) Gerade zu den ſichtbarſten, aber auch heilſamſten Folgen der neuen Bewegung gehört ohne Zweifel, daß ſie bei ihren Anhängern den Indifferentismus vertilgt hat. Vielen, ja wohl den meiſten derſelben war die Religion, wenigſtens äußerlich, etwas Fremdes geworden, ſie redeten nicht vom Glauben und ſeiner heiligenden und tröſtenden Kraft, nicht von dem Heiland, nicht von der chriſtlichen Kirche und ihren Segnungen, umſonſt ſuchte man nach ihnen in den ſonntäglichen Gottesverehrungen, ſie gingen nicht zur Beichte, nicht zum Tiſche des Herrn. Und warum dieß? Weil ihre Ueberzeugung mit den Lehren ihrer Kirche nicht ſtimmte, weil der Gottesdienſt und die religiöſe Nahrung, welche dieſer darbot, ihre Bedürfniſſe nicht befriedigte, und weil ſie nicht heucheln wollten, was ſie nicht glaubten. Wie iſt es aber jetzt mit dieſen Männern geworden? Religion und Kirche iſt der Hauptgegenſtand ihrer Unterhaltung, ſie reden gern und mit wahrer Andacht von ihrem Erlöſer, ſie erbauen ſich zu Hauſe aus dem Buche der Bücher, ſie können die Zeit kaum erwarten, bis die gottesdienſtlichen Verſammlungen wiederkehren, ſie gehen freudig zum Tiſche des Herrn. Und woher dieſe plötzliche Veränderung? Weil ſie nun keine Form drückt, die ihnen läſtig

wahrlich die Sittlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit der Staatsbürger nicht, oder ſie werden Heuchler, welche die Religion als Maske für irdiſche Zwecke gebrauchen. Aber ſo gewiß es iſt und ewig bleiben wird, daß wahre Religioſität die beſte Bürgſchaft für das Wohl aller Staatsverbindungen iſt, daß das Land das glücklichſte iſt, in welchem Fürſt und Unterthan, in welchem Staatsbeamte und Volk religiös ſind, ſo hat dieſes Wort doch nur dann wahren Sinn und Bedeutung, wenn die Religion nicht Form und Gewohnheit, oder gar künſtliche Maske, ſondern nur, wenn ſie Sache der vollſten Ueberzeugung, wenn ſie die Lebensluft des Geiſtes geworden iſt. Kein deutſcher Fürſt liebt politiſche Heuchler, kein deutſcher Staatsmann ſetzt Vertrauen auf ſie, denn er weiß wohl, daß ſie ihm nur ſo lange dienen, als es ihr Vortheil erheiſcht, und daß ſie bei einem etwaigen Umſchwunge der Verhältniſſe die eifrigſten ſind, welche die Grundſätze vertheidigen, welche ſie früher verdammten; und der religiöſe Heuchler, welcher das Heiligſte, zu dem die Menſchennatur ſich zu erheben vermag, nur als ein Mittel betrachtet, um Schaden von ſich abzuwenden oder Nutzen zu ziehen, er ſollte ein guter Staatsbürger ſein? Wahrlich ebenſo wenig, als er ein würdiges Glied der Kirche iſt, zu der er äußerlich ſich bekennt! *)

war und zugleich unnütz und überflüßig erſchien, weil nun ihre Ueberzeugung mit ihrem Bekenntniſſe übereinſtimmt, weil ſie nun die Befriedigung finden, die ſie gerade bedurften.

*) Darum kann es zum Mindeſten nur gemißbilligt werden, wenn die römiſch-katholiſchen Chriſten einen ſo leidenſchaftlichen Unwillen, ja nicht wenige unter denſelben einen wahrhaft fanatiſchen Haß gegen die ausgetretenen Diſſidenten beweiſen. Ja, meine chriſtlichen Brüder, die ihr euch zur römiſch-katholiſchen Kirche bekennet — denn mit manchem meiner Glaubensgenoſſen euch Römlinge, Jeſuitenbrut, Pfaffenknechte, Finſterlinge zu benennen, das verbieten mir, wenn nicht ſchon Anſtand und Schicklichkeitsgefühl, doch Herz, Pflicht und Gewiſſen, und wenn auch manche unter euch uns Proteſtanten ſchmähen und verfluchen, ſo wollen wir in ſolchem Verfahren nicht eine Berechtigung zu gleicher Verirrung finden — ihr ſolltet euch eigentlich freuen, daß dieſe Diſſidenten euch Valet geſagt haben. Nicht, als wenn ich mit manchem eurer Eiferer übereinſtimmen könnte, welche dieſelben auf Kanzeln und Kathedern oder in Schriften als Auswurf bezeichnen, aber ſo viel bleibt doch immerhin richtig, gut römiſch-katholiſch waren die Ausgetretenen ſchon ſeit Jahren nicht mehr geſinnt. Kommt es euch alſo nicht auf die Zahl eurer Glieder an — und darin kann die wahre Kraft einer Kirche doch nimmer beſtehen — ſo muß es nicht allzuſchwer für euch ſein, euch über dieſen Abfall zu tröſten. Die ganze Bewegung könnt ihr vielmehr als ein Läuterungsfeuer betrachten, und wer aus dieſem Feuer mit voller Anhänglichkeit und Ueberzeugung für eure Kirche hervorgeht, auf den könnt ihr feſt rechnen und bauen. Noch zuverläſſiger müßte aber dieſe Probe erſcheinen,

Was unter den obwaltenden Umſtänden von Seiten der deutſchen Staatsregierungen geſchehen konnte, wozu ſie nicht nur Vernunft- und Naturrecht aufforderten, was zugleich eine verſtändige, umſichtige und chriſtliche Politik ihnen allein anrathen konnte, das iſt von Preußen, Heſſen-Darmſtadt, Sachſen und Naſſau geſchehen. Schon in einer Kabinetsordre vom 30. April erklärte Friedrich Wilhelm IV., daß ſich ſeine Behörden keinen Schritt geſtatten dürften, der fördernd oder hemmend in den Gang dieſer Angelegenheit eingreife *). Noch beſtimmter aber wurden die leitenden Grundſätze in dem Erlaß des Miniſters Eichhorn an die Oberpräſidenten vom 17. Mai 1845 ausgeſprochen**): „Nach den Grund-

---

wenn der Staat die neu ſich bildende Kirche, wenn auch noch nicht gerade ſanctionirte, doch mit dem Bekenntniß derſelben keinerlei Nachtheile verbände. Dann würden euch ſicherlich nur ſolche bleiben, welche mit vollſter Ueberzeugung die römiſch-katholiſche Kirche für die alleinſeligmachende hielten. Ich möchte euch in dieſer Beziehung die Worte eines Proteſtanten, aber keines fanatiſchen Proteſtanten, zurufen: „wo durch den Uebergang von einer Kirche zur andern eine Uebereinſtimmung des äußeren Bekenntniſſes und des innern Glaubens, die bisher mangelte, bewirkt wird, da iſt dieſer Schritt rechtmäßig und achtungswürdig, und unfehlbar würde die Zahl der Proſelyten auf beiden Seiten weit größer ſein, wenn es theils nicht an Gelegenheiten und Verhältniſſen im Leben, durch welche der individuelle Charakter völlig entwickelt werden könnte, theils, und wohl noch öfter, am Intereſſe für die Kirche und für die Verpflichtungen, die uns in Rückſicht derſelben obliegen, am öfteſten noch an Redlichkeit und Feſtigkeit des Charakters mangelte, der inneren Ueberzeugung mit Hintanſetzung aller äußerlichen Rückſichten zu folgen. Für die Kirchen ſelbſt würde nichts erwünſchter ſein, als daß die freiwillige Abſonderung allgemeiner wäre, als ſie iſt; denn ein jeder, der in einer kirchlichen Gemeinſchaft lebt, deren Grundſätze ihn weder befriedigen, noch gar mit ſeiner Ueberzeugung übereinſtimmen, muß entweder ſeine Beruhigung in einem vollkommenen Indifferentismus ſuchen, oder an der Ausbreitung ſeiner abweichenden Anſichten unter den Gliedern der Kirche arbeiten." Clauſen, Kirchenverfaſſung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Proteſtantismus, aus dem Däniſchen überſetzt von Fries, 3. Band 1829, S. 916.

*) Allgem. K. Zeitung 1845. Nr. 100.

**) Allgem. K. Zeitung 1845. Nr. 135. Mit großem Unrecht hat man von Seiten der katholiſchen Diſſidenten und mancher Proteſtanten der preußiſchen Regierung einen Vorwurf darüber gemacht, daß ſie den Diſſidenten nicht ohne Weiteres alle evangeliſchen Kirchen geöffnet habe. Wer aber die Erlaſſe des Miniſters Eichhorn an die Oberpräſidenten und an die Conſiſtorien aufmerkſam lieſt, und die darin aufgeführten Gründe unbefangen würdigt, muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß unter den jetzt beſtehenden rechtlichen Zuſtänden vorläufig dieß nicht geſchehen konnte. Und wenn man nun gar damit die Kabinetsordre vom 8. Juli vergleicht, nach welcher an den Orten, wo der in keiner Weiſe zu beſeitigende Mangel eines zum Gottes-

ſätzen über Glaubens= und Gewiſſensfreiheit" — heißt es darin — "welche, noch ehe ſie durch die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts förmlich als Geſetz ſanctionirt worden, unter Preußens Herrſchern längſt practiſche Geltung erhalten hatten, kann nicht die Rede davon ſein, die katholiſchen Diſſidenten in ihren Beſtrebungen zu hemmen und an der Ausübung ihres Gottesdienſtes zu hindern. Die gedachte kirchliche Bewegung iſt jedoch bis jetzt zu keiner ſolchen Reife und klar beſtimmten Entwickelung gelangt, daß ſich darüber, ob die Vereine der Diſſidenten von bleibendem Beſtand ſein, und wie ſie ſich auf die Dauer geſtalten werden, ein ſicheres Urtheil fällen ließe. Es kann daher über die angeregte Frage: ob die erwähnten Diſſidenten vom Staat als eine geduldete Religionsgeſellſchaft anzuerkennen ſeien? zur Zeit noch nicht entſchieden, ſondern denſelben fürs erſte nur ein thatſächliches Gewährenlaſſen geſtattet werden, unter der ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingung, daß ſie Nichts vornehmen, was der Verfaſſung zuwider läuft oder die Rechte anderer Religionspartheien verletzt." Ganz in demſelben Geiſt wurden im Großherzogthum Heſſen die oberen Verwaltungsſtellen angewieſen, "bei dem Gange dieſer Angelegenheit eine paſſive Stellung einzunehmen." *) Und in der That, dieſes thatſächliche Gewährenlaſſen, das ebenſo wenig fördernd als hemmend eingreift, das war das einzig Vernünftige, Rechtliche und Politiſche, was erwartet, was ſelbſt von den Diſſidenten nur gehofft werden konnte. Eine eigentliche Beförderung der Bewegungen wäre ungerecht geweſen gegen die römiſch=katholiſche Kirche, gegen welche man in dieſem Falle eine feindliche Stellung eingenommen, ja gegen die man ſich indirect des Vorwurfs der Proſelytenmacherei ſchuldig gemacht haben würde; unpolitiſch, weil man das Beſtehen und Wurzeln eines Vereines befördert hätte, ehe dieſer eine feſte Geſtalt und ſichere Baſis gewonnen, und eine hinreichende Bürgſchaft für bleibenden Beſtand gewährte; ſchädlich aber ſelbſt für die Diſſidenten, weil dann ſicherlich der Uebertritt zu ihnen von Vielen ohne rechte Ueberzeugung und ohne das wahre Ge=

dienſte zu benutzenden Locals nachgewieſen werden kann, den Diſſidenten der einſtweilige Mitgebrauch der evangeliſchen Kirchen für ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen geſtattet iſt, ſo kann doch wahrlich nur ein blindes Vorurtheil die Humanität der preußiſchen Regierung verkennen.

*) Allgem. K. Zeitung Nr. 117. Von denſelben Grundſätzen gehen auch die ganz neuerdings erſchienenen Verordnungen im Herzogthum Naſſau und der im Königreich Sachſen den Ständen vorgelegte Geſetzentwurf aus; von proteſtantiſchen Staaten ſcheint nur das Churfürſtenthum Heſſen andere Grundſätze zu haben.

fühl des Bedürfniſſes erfolgt wäre, und ſie, ſtatt ſich weiter und kräftiger zu entwickeln, ſchon geglaubt hätten, am Ziele zu ſtehen. Ebenſo aber wäre eine Hemmung der ganzen Bewegung ein Unrecht, eine Verletzung der natürlichen Rechte der Diſſidenten geweſen, ohne daß dieß durch irgend eine Rechtspflicht der Regierungen gegen die römiſch-katholiſche Kirche geboten oder nur gerechtfertigt ſein könnte; aber auch unpolitiſch und unklug, weil man durch ganz unerwartete und dabei unnöthige Maßregeln eine gerechte Verſtimmung erweckt und das Zutrauen der Unterthanen zu der Regierung geſchwächt oder zerſtört haben würde. So iſt es aber in die Hand der Diſſidenten gelegt, ob ſie ihr Dogma und ihre Verfaſſung zu einer Geſtalt bringen können und werden, welche ihnen die Hoffnung auf Duldung oder Anerkennung gewährt. Geſchieht dieß Letztere wirklich, zeigt ſich insbeſondere unwiderſprechlich, daß die ganze Bewegung nichts weniger als ein vorübergehender Schwindel war, daß ſie vielmehr aus einem wahren, tief gefühlten Bedürfniß hervorging und dieſes wirklich befriedigen kann, ſo läßt ſich mit Gewißheit vorausſetzen, daß der eingetretene proviſoriſche Zuſtand, der ſeiner Natur nach von allzulanger Dauer nicht ſein kann, ſich ändere, und daß die Staatsregierungen die neugebildete Kirche wenn auch vorläufig nur als geduldete Gemeinſchaft anerkennen werden. Dieſe Ausſicht gewähren ja deutlich genug die Worte der preußiſchen Kabinetsordre: „die Sache iſt zu einem Urtheil über die Zuläſſigkeit einer ſpäteren Anerkennung derſelben als geduldeter Religionsgeſellſchaften noch ebenſo wenig, wie zur entgegengeſetzten reif", der Verfügung der heſſen-darmſtädtiſchen Regierung: „die Frage, ob die erwähnten Diſſidenten vom Staate als geduldete Religionsgeſellſchaft anzuerkennen ſeien, kann zur Zeit noch nicht entſchieden werden", und des oben angeführten preußiſchen Erlaſſes an die Oberpräſidenten. Daß aber aus dieſer vorläufigen Duldung ſpäter eine völlige Anerkennung einer deutſch-katholiſchen Kirche, als einer mit den andern chriſtlichen Confeſſionen in bürgerlicher und politiſcher Beziehung ganz gleich berechtigten hervorgehen werde, wer ſollte dieß nicht von der Einſicht und Gerechtigkeit der deutſchen Staatsregierungen hoffen?

Wäre aber eine ſolche Maßregel — dieſen möglichen Einwand glauben wir um ſo weniger übergehen zu dürfen, da er ſicherlich von juriſtiſcher Seite gemacht werden wird — nicht gegen das hiſtoriſche Recht, wäre ſie nicht wenigſtens übereilt und verfrüht, ein Sprung in der naturgemäßen und allmählichen Entwicklung der kirchen- und ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen und Geſetze? Wir glauben das Gegentheil, denn wir halten ſie nur für einen neuen Ring an der Kette, der ſich

vollkommen leicht und natürlich an die früheren anſchließt. Vor dem Religionsfrieden keine Duldung nichtkatholiſcher Partheien; durch dieſen volle Anerkennung der augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, und im weſtphäliſchen Frieden ausdrückliche Einſchließung der Reformirten in dieſe Berechtigung, jedoch mit Ausſchließung aller übrigen Religionspartheien; im 18. Jahrhundert durch Gewohnheitsrecht Duldung auch der kleinern Secten; im Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 ein beſtimmtes Geſetz zu Gunſten dieſer Duldung; in der Bundesakte eine indirecte Beſtätigung dieſes Geſetzes; in einzelnen deutſchen Conſtitutionen die ausgeſprochene Möglichkeit der Anerkennung bisher nicht recipirter kirchlicher Gemeinſchaften. Von hier an aber zur ausdrücklichen Anerkennung einer dem Staatswohl nicht gefährlichen, von Tauſenden und Zehntauſenden als Bedürfniß anerkannten und dieſes Bedürfniß befriedigenden Religionsparthei, das iſt wahrlich kein Sprung, ſondern ein allmählicher und ſomit naturgemäßer Uebergang und Fortſchritt.

Daß übrigens gegen dieſes Reſultat auch v. Linde keinen Widerſpruch einlegen möchte, glauben wir aus den Aeußerungen ſchließen zu dürfen, welche derſelbe bei den Verhandlungen der erſten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen gethan hat. Er ſagte in dieſer Kammer, als es ſich um das Geſuch der Mennonitengemeinde Ibersheim im Kreiſe Worms um Zuſchuß aus Staatsmitteln zur Beſoldung ihrer Geiſtlichen handelte *): „Wenn es im vorliegenden Fall nicht darauf ankäme, anzuwenden, was poſitiv geſetzlich iſt, wenn es ſich alſo davon handelte, zu beſtimmen, was legislatoriſch empfehlenswerth erſcheint, dann würde ich der Erſte ſein, der in die Schranken träte, um für jede Confeſſion, für jede Secte die Freiheit des Cultus, aber auch zugleich die unbedingteſte Uebernahme der damit verbundenen Ausgaben zu reclamiren. — Wenn dieſe Verhandlung nun aber auch die Gelegenheit abgeben ſoll, ein Bekenntniß über das Maß der religiöſen Duldung abzulegen, das man jedem Andern aus Ueberzeugung einräumen zu müſſen ſich beſtimmt fühlt, ſo glaube ich, daß Niemand in dieſer Kammer, Niemand im ganzen Lande, Niemand in Europa, ja Niemand in allen fünf Welttheilen iſt, der in Bezug auf Gewiſſensfreiheit, kirchliche und bürgerliche Toleranz, eine freiere, billigere, gerechtere und unbefangenere Anſicht haben kann, als ich. Die Religion, der Glaube des Menſchen, iſt ſein unantaſtbares Eigenthum; die Gewiſſensfreiheit iſt ein unveräußerliches Recht. Kein religiöſes Bekenntniß hat Werth, das nicht auf der innerſten Ueber-

*) Allgem. K. Zeitung Nr. 105.

zeugung, auf dem ungeheucheltſten Glauben beruht. Das Gegentheil von dem, was man glaubt und wovon man überzeugt iſt, bekennen, iſt nicht blos des Menſchen unwürdig, es iſt unſittlich. Ueberzeugung und Glaube ſind Produkte freier Selbſtbeſtimmung, auf deren Aneignung man wohl durch Belehrung, nicht aber durch Intoleranz wirken kann. Machen kann man einen Glauben nicht. Heißt es darum nicht, die Abſurdität aufs Extrem treiben, wenn man Jemanden ſeine Ueberzeugung mit Gewalt rauben und eine andre dafür aufdringen will?"

Läßt ſich nun aus allem bisher Bemerkten die ſichere Hoffnung ſchöpfen, daß die deutſchen Bundesſtaaten, wenigſtens die proteſtantiſchen, den katholiſchen Diſſidenten mit der Zeit Duldung und ſpäter vollſtändige Anerkennung gewähren werden, ſo geht es doch zugleich aus den Zwecken und Rechten des Staates, ſowie aus dem Weſen und Einfluß eines religiöſen Vereins hervor, daß eine ſolche Aufnahme nicht unbedingt Statt finden darf, daß vielmehr die Staatsregierungen gewiſſe Bürgſchaften verlangen können und müſſen, welche ihnen die Ueberzeugung gewähren, daß jener fragliche Verein dem Staatszweck auf keine Weiſe gefährlich ſein kann, und es muß daher unſre weitere höchſt wichtige und nöthige Aufgabe die Erörterung der Frage ſein:

V. Unter welchen Bedingungen kann ein religiöſer Verein Duldung oder Anerkennung von Seiten des Staates hoffen, und in wiefern ſind dieſe Bedingungen von den katholiſchen Diſſidenten erfüllt?

Als Bedingungen der Aufnahme eines religiöſen Vereins im Allgemeinen möchten zunächſt folgende zwei als unumgänglich nothwendig erſcheinen:

1) Der religiöſe Verein muß dem Staate eine Zuſammenſtellung der religiöſen und ſittlichen Wahrheiten, welche er für die Grundlage ſeiner Gemeinſchaft erklärt, oder ein Glaubensbekenntniß, ein Symbol vorlegen;

2) er muß eine Verfaſſung haben, aus welcher der guten Ordnung des Staats kein Nachtheil erwachſen kann.

Was den erſten der erwähnten Puncte betrifft, ſo hören wir indeſſen ſchon den entſchiedenen Widerſpruch von Seiten derer, welche für die Religion das ausgedehnteſte Recht der Subjectivität, für einen kirchlichen Verein gänzliche Willkühr und Ungebundenheit anſprechen. Alſo

auch dieſe neuen, ſo friſch und frei ſich entwickelnden Gemeinden — ſo ſagen ſie — wollt ihr in die Feſſeln eines Symbolums bannen! Hat euch nicht die Kirchengeſchichte gelehrt, welche Stürme und Verwirrungen ſchon die auf den ökumeniſchen Synoden entworfenen Symbole anrichteten? Wiſſet ihr nicht, welche Spaltungen und Feindſchaften die ſymboliſchen Bücher in der evangeliſchen Kirche herbeiführten, wie ſie vornehmlich Lutheraner und Reformirte ſo lange feindſelig getrennt, und die weitere kräftige Entwicklung des Proteſtantismus mehr als ſeine Gegner gehemmt haben? — Statt aber ſolchen, vielleicht wohlgemeinten, aber jedenfalls auf irrigen Vorausſetzungen beruhenden und aus Unkenntniß der wirklichen Verhältniſſe hervorgehenden Einwendungen und Aeußerungen unſre Zuſtimmung zu geben, wollen wir vielmehr fragen: wie in aller Welt kann man denn von einem Staate verlangen, daß er einen Verein in ſich aufnehme und ihm alle bürgerlichen und politiſchen Rechte ertheile, wenn er den Zweck und die Grundſätze deſſelben auf authentiſche Weiſe nicht vollſtändig kennt? Wie könnte ja ein ſich ſo nennender religiöſer Verein ſtatt Religioſität entweder den furchtbarſten Atheismus, oder den craſſeſten Aberglauben verbreiten? ſtatt Tugend und Sittlichkeit, Unzucht und Schlechtigkeit lehren? ſtatt Recht und Geſetze zu ſtützen, alle Grundſätze der bürgerlichen Ordnung vernichten? Wie wäre aber auch der religiöſe Verein ſelbſt der ſchnödeſten Verkennung, ja der niederträchtigſten Verleumdung ausgeſetzt, wenn er nicht öffentlich ohne Rückhalt ſeine Grundſätze ausſpräche? wie könnte er hoffen zu wirken und weiter ſich zu verbreiten, wenn nicht auch Andre, als ſeine Mitglieder, von ſeinen Grundſätzen volle Kenntniß zu erlangen vermöchten? — Das erkannten denn auch die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, und baten daher aus eignem Antrieb, daß ihnen auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 vergönnt werden möge, die Summe ihres Glaubens vor Kaiſer und Reich ausſprechen zu dürfen; das fühlten auch die aus der katholiſchen Kirche ausgetretenen Chriſten, als ſie (vielleicht nur zu früh) die Puncte, welche ſie als die Grundlage ihres Bekenntniſſes anſehen, auf dem Concil zu Leipzig zuſammenſtellten. Darin ſtimmen denn auch alle Kirchenrechtslehrer überein, was wir wenigſtens durch einzelne Beweiſe glauben darlegen zu müſſen: v. Mosheim, Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten, herausgegeben von Windheim, neue Bearbeitung und Fortſetzung von Günther, Leipzig 1800, S. 438: „Ob und in welchem Maße einer Religionspartei Conceſſion zu ertheilen ſei, beruht nicht auf Willkühr, ſondern auf einer vernünftigen Beurtheilung durch Vergleichung der aufzunehmenden Parthei mit dem Wohle des Staates und auf beſonderen Grundgeſetzen, wodurch die

Rechte der Staatsgewalt hierin näher beſtimmt ſind. Um zu erfahren, ob eine Religionsparthei ſolche Grundſätze hege, die nicht gegen den Staatszweck und gegen die Sittlichkeit ſtreiten, iſt die Staatsgewalt berechtigt, ihr ein Glaubensbekenntniß abzufordern.“ Wieſe a. a. O. I, S. 136: „Soll der Staat eine geſellſchaftliche Verbindung genehmigen, ſo muß durch den Zweck derſelben auch der Staat verſichert ſein, daß die Exiſtenz der Geſellſchaft der Staatsverbindung nicht nachtheilig ſein werde. Da ſich dieß aber blos aus dem Zweck und der Abſicht der Verbindung beurtheilen läßt, ſo kann der Staat die Angabe der Grundſätze und des Zweckes verlangen, welche bei der geſellſchaftlichen Verbindung zu Grunde liegen. Die gemeinſchaftlichen unterſcheidenden Grundſätze bei der kirchlichen Geſellſchaft machen ihr Symbol, folglich kann der Staat von der Kirche Vorlegung ihres Symbols verlangen, und dieß wird in Rückſicht des Staats alſo auch formell nothwendig. Sind die Religionsgrundſätze der kirchlichen Geſellſchaft mit dem Wohl des Staates unverträglich, ſo darf der Staat ſie ſelbſt nicht aufnehmen. Wenn die in dem Symbol enthaltenen Grundſätze aber mit der Staatsverbindung nicht collidiren, ſo kann der Staat die Genehmigung der Bildung der kirchlichen Geſellſchaft ertheilen, und wenn ihre Mitglieder bisher ſchon Staatsbürger waren, ſo muß er wenigſtens Duldung ihnen zugeſtehn, da die Errichtung einer Geſellſchaft an und für ſich ein Recht der natürlichen Freiheit iſt.“ III, S. 146: „Der Staat und Regent iſt durch das Reformationsrecht berechtigt, bei der Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Religionsbegriffs zu concurriren, geſchehe dieß nun bei der erſten Bildung einer Kirche, oder bei der Veränderung der bisher beſtandenen kirchlichen Verbindung, geſchehe es bei der erſten Aufnahme oder bei der aufgenommenen Kirche. Dieſe Concurrenz beſteht vorzüglich in dem Recht, die Vorlegung des aufzuſtellenden kirchlichen Lehrbegriffs zu fordern, und der Zweck derſelben iſt die Unterſuchung, ob darin auch Grundſätze aufgenommen ſind, welche das Wohl des Staates gefährden. Hieraus ergibt ſich, wie weit die Rechte des Staates ſich hierbei erſtrecken. Sie beſtehen vorzüglich nur in dem Verbietungsrecht ſolcher nachtheiligen Sätze, ſo daß deßhalb die Genehmigung der kirchlichen Verbindung auf ſolche Grundſätze ganz verweigert werden kann.“ Pahl, das öffentliche Recht der evangeliſch=lutheriſchen Kirche in Deutſchland, 1827, S. 34: „Kirchliche Gemeinſchaften, die auf's Neue ſich bilden, können die Rechte der Korporation erſt dann erlangen, wenn ſie nach vorausgegangener Prüfung ihrer Lehren und Inſtitutionen von der Regierung anerkannt ſind.“

Was nun die Beſchaffenheit eines ſolchen Symbols anbelangt, ſo

muß daſſelbe vor Allem nicht nur formal, ſondern auch material ſein, d. h. es muß nicht nur angeben, woher man die Lehre ſchöpft, die man bekennt, ſondern es muß die Lehre ſelbſt aufſtellen, welche man aus den Quellen geſchöpft hat. Es iſt dieß wohl ziemlich daſſelbe, was v. Linde *) als poſitiv bezeichnet, und wir können ihm darin nur vollkommen beiſtimmen, wenn er in dem Satze, daß die heilige Schrift Glaubensnorm ſein müſſe, noch kein Symbolum findet, wenn nicht zugleich die Cardinalpuncte zuſammengeſtellt ſind, über welche ſich als der Schrift gemäß eine religiöſe Gemeinſchaft vereinigt hat. Ein Symbol muß ferner ein chriſtliches **) ſein, d. h. es darf Nichts enthalten, was dem klaren Buchſtaben der heiligen Schrift widerſpricht, und muß das in ſich faſſen, was das Chriſtenthum weſentlich von andern Religionen unterſcheidet. Ebenſo dürfen die Sätze deſſelben auf keine Weiſe die Sittlichkeit gefährden und mit dem Zweck und Wohl des Staates unvereinbar erſcheinen. Letzteres wäre z. B. der Fall, wenn es den Grundſatz ausdrücklich oder doch implicite enthielte, daß man einem einer andern Confeſſion zugethanen Fürſten den Eid der Treue nicht zu halten brauche ***). Zu dieſem fügen wir noch endlich hinzu: ein ſolches Symbol muß möglichſt einfach und möglichſt allgemein ſein. Iſt dieß auch für den Staat von geringerem Belang, ſo iſt es doch um ſo wichtiger für den Verein, denn ein Glaubensbekenntniß, ſoll es anders ſeinem Zwecke entſprechen, darf, wie der Name ſchon ſagt, nicht nur norma docendorum ſein, ſondern muß jedem, auch dem minder gebildeten Laien die Summe ſeines Glaubens vorhalten, muß auch — und darum iſt insbeſondre die Allgemeinheit nothwendig — die Individualität nicht auf unverſtändige Weiſe beſchränken und nicht in Allem und Jedem abſolute Uebereinſtimmung zu bewirken beabſichtigen, darum ſchon nicht, weil dieß eine Unmöglichkeit iſt †). In dieſem Sinne ſagt daher auch Wieſe a. a. O. I, S. 58: „Welche Lehren und wie viele Prin-

*) Staatskirche u. ſ. w. S. 145 ff.

**) Da wir bei unſerer ganzen Unterſuchung einen chriſtlichen Verein im Auge haben, zugleich aber auch in chriſtlichen Staaten ſchwerlich eine andre als eine chriſtlich-religiöſe Gemeinſchaft zur vollen Anerkennung gelangen kann, ſo haben wir auch dieſes Prädicat als ein weſentliches aufſtellen zu müſſen geglaubt.

***) Vgl. die oben angeführten Stellen aus Mosheim's und Wieſe's Kirchenrecht.

†) Sind doch ſelbſt in der römiſch-katholiſchen Kirche, welche mit ſo großer Energie auf Einheit und Uebereinſtimmung dringt, gar manche Puncte in Glaubensſachen freigegeben!

cipien zu dieſem gemeinſchaftlichen Glauben gehören ſollen, hängt vorzüglich von der urſprünglichen Beſtimmung und Verabredung der kirchlichen Geſellſchaft ab. Es können derſelben ſehr wenige ſein, und es dürfen ſelbſt nur die weſentlichſten Grundſätze darunter begriffen ſein, da die Gewiſſensfreiheit des Einzelnen dadurch ohnehin nicht beſchränkt werden kann, mithin die beſonderen, dabei möglichen Vorſtellungsarten der individuellen Ueberzeugung überlaſſen bleiben müſſen, weil ſonſt die ſittliche Vervollkommnung der Einzelnen zu leicht einer Erſchwerung ausgeſetzt werden könnte." Aehnlich Pahl a. a. O. S. 36: "Die Gemeinſamkeit der Ueberzeugung erfordert aber nicht Einheit der Anſichten, Meinungen und Vorſtellungsarten, die bei der unendlichen Verſchiedenheit der Gaben und Kräfte nie zu bewirken wäre und die, wenn ſie auch zu Stande gebracht würde, mit der Vernichtung der geiſtigen Selbſtſtändigkeit des Menſchen endigen und damit den höchſten Zweck des Vereins zerſtören müßte; dagegen iſt ſie ſchon vorhanden, wo Uebereinſtimmung in den Grundſätzen beſteht, in denen der Geiſt und das Weſen des gemeinſamen Glaubens ſich ausſpricht, und wo gleicher Zweck, gleiche Geſinnung und gleiche Hoffnung die Intereſſen und die Herzen verbinden", und S. 19: "Das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß iſt dem vernunftgemäßen Ideal eines Symbols unendlich näher, als die Concordienformel *)."

Iſt man aber über die Eigenſchaften im Reinen, welche einem Glaubensbekenntniß, das der Staat als die Grundlage einer religiöſen Gemeinſchaft anerkennen ſoll, zukommen müſſen, ſo knüpft ſich daran eine andre, nicht minder wichtige Frage, nämlich, wer denn darüber zu entſcheiden habe, ob die nöthigen Requiſiten bei einem vorliegenden auch wirklich ſich finden. v. Linde macht in dieſer Beziehung einen Vorſchlag **), der beim erſten Anblick ganz zweckgemäß ſcheint, in der That aber die Schwierigkeiten keineswegs vollkommen löſ't. Der Staat ſoll nämlich die Prüfung vornehmen laſſen durch vollkommen befähigte Organe, die, wenn auch nicht alle, doch theilweiſe Theologen ſein müßten. Aber wir fragen, wer ſollen denn die Nichttheologen ſein?

*) v. Linde in der Staatskirche u. ſ. w. S. 145 ff. verlangt noch außerdem, daß ein Glaubensbekenntniß religiös ſei. Wir haben dieß aber übergehen zu müſſen geglaubt, da der Ausdruck „Glaubensbekenntniß" den religiöſen Inhalt ſchon involvirt. Daß ein ſolches zugleich ein hiſtoriſches ſein müſſe, bedurfte auch von dem chriſtlichen Standpuncte aus, auf den wir uns ſogleich ausſchließlich geſtellt haben, keiner beſonderen Erwähnung, da es ſich von ſelber verſteht.

**) Staatskirche u. ſ. w. S. 148.

Philoſophen oder Juriſten? im letztern Falle gelehrte oder praktiſche Juriſten? Staatsmänner oder Finanzbeamte? ſollen alle auf gleiche Weiſe über alle Puncte des Symbols entſcheiden, oder die Juriſten etwa nur darüber, ob nichts Unrechtliches oder Staatsgefährliches darin ſich finde, die Theologen dagegen nur über Gegenſtände des Glaubens? und wenn dieſe Frage erledigt ſein ſollte, welcher Kirche ſollen die Richter angehören? der katholiſchen oder evangeliſchen, oder beiden zuſammen? Man ſieht, wie mit obigem Vorſchlag die Sache keineswegs abgethan iſt, und es möchte die Frage darum eine nicht leicht zu löſende ſein, da eigentliche allgemein gültige Präjudicien nicht vorliegen.

Ehe wir nun dieſe allgemeinen Sätze und Grundſätze auf das zu Leipzig von den katholiſchen Diſſidenten entworfene Symbolum anwenden, müſſen wir uns übereinſtimmend mit Bretſchneider dahin erklären, daß auch nach unſrer Ueberzeugung die Diſſidenten mit der Aufſtellung eines Symbols ſich zu ſehr beeilt haben. Die chriſtliche Kirche hatte Jahrzehende kein ſolches Symbol, das älteſte, wenn auch nicht von den Apoſteln herrührende, aber doch unter dem Namen des apoſtoliſchen bekannte, erhielt wenigſtens ſeine jetzige Form nicht vor dem Anfang des 2. Jahrhunderts, und die Reformatoren hatten ſchon 6 Jahre ihre Grundſätze bekannt, gelehrt und verbreitet, als Melanchthon in ſeinen locis communibus die erſte ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Lehren der evangeliſchen Kirche verſuchte; ein eigentliches Glaubensbekenntniß erſchien aber erſt 1530 in der augsburgiſchen Confeſſion. Rathſamer und zweckmäßiger hätten ſich darum die Diſſidenten anfangs nur auf das Negative beſchränkt, d. h. die Sätze der römiſch-katholiſchen Kirche angegeben, die ſie verwerfen, die Zuſammenſtellung ihres poſitiven Glaubens aber verſchoben, bis die Bewegung ſich mehr concentrirt, die Anhänger derſelben mehr zum vollen Bewußtſein ihrer Abſicht und zur tieferen Einſicht in das Weſen des chriſtlichen Glaubens gelangt wären *). Der Glaube kommt ja nicht aus dem Glaubensbekenntniß, das Bekenntniß iſt vielmehr eine Folge des Glaubens; vor Allem daher ſich im Innern über den Inhalt des Glaubens vereinigt, und dann erſt ihn in beſtimmte Formeln zuſammengeſtellt! Freilich werden uns die Diſſidenten auf dieſen Vorwurf erwiedern, daß dieſes Symbol nach ihrer eignen Andeutung nur ein vorläufiges ſein ſolle **), daß es aber we-

*) Vernünftigerweiſe konnten ſie ja doch eine ſofortige Anerkennung des Staats nicht erwarten, wenn ſie ſich nicht, ſtatt den beſtehenden Rechtszuſtand zu erwägen, allzu ſanguiniſchen Hoffnungen hingeben wollten.

**) Allgemeine Grundſätze und Beſtimmungen der deutſch-katholiſchen Kirche wie,

nigſtens eines ſolchen bedurft hätte, um einen Einheitspunct den neuen Gemeinden zu geben. Aber in dieſer Entgegnung vermögen wir wohl einen Erklärungsgrund, ja vielleicht ſelbſt eine Entſchuldigung, keineswegs aber eine Rechtfertigung *) der allzugroßen Eile zu erkennen **).

Wenn es aber wirklich nöthig geweſen ſein ſollte, ſchon jetzt ein Symbol zu entwerfen, ſo hätten unſres Bedünkens die Diſſidenten am Beſten gethan, wenn ſie entweder gradezu das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß adoptirt, oder ſich doch mindeſtens ſtrenger an daſſelbe angeſchloſſen hätten, als es geſchehen iſt. Sie wären damit auf geſchichtlichem Boden geblieben und hätten in jenem Symbol ein gemeinſames Band mit den übrigen Confeſſionen gehabt. Aber auch gegen dieſen Vorſchlag wird man — das können wir ſicher vorausſetzen — Proteſt erheben und ſagen: das apoſtoliſche Symbolum enthält einzelne Sätze, die wir nicht glauben, denen auch die Mehrzahl der Proteſtanten nicht beiſtimmt, und das iſt ja grade einer unſrer wichtigſten Grundſätze, Nichts aufzunehmen, was wir höchſtens durch künſtliche Deuteleien mit unſrer Ueberzeugung in Einklang zu bringen vermöchten. — Doch ſehen wir das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß genauer an, und vergleichen es mit dem, was in Leipzig feſtgeſtellt worden iſt. Der erſte Artikel des apoſtoliſchen Symbols: „ich glaube an Gott Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde“ lautet im leipziger: „ich glaube an Gott den Vater, der durch ſein allmächtiges Wort die Welt geſchaffen und ſie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert“. Beide ſtimmen alſo im Weſentlichen überein, ja der in Leipzig recipirte iſt inſofern ſelbſt reicher, als er zugleich die göttliche Weltregierung ausdrücklich erwähnt. Der zweite Artikel des apoſtoliſchen Symbols iſt dagegen in der leipziger Faſſung gar dürftig geworden, und in der That zum Minimum, ja wir möchten, wenn es ſprachlich anginge, ſagen, zum Superlativ des Minimums deſſen zuſammengeſchrumpft, was die anerkannten chriſtlichen Religionspartheien von dem Stifter des Chriſtenthums glauben, er umfaßt nur die wenigen Worte: „ich glaube an

---

ſie auf der Verſammlung in Leipzig ſind angenommen worden, Art. 51. Vgl. Allgem. Kirchen-Zeitung 1845. Nr. 57.

*) Keineswegs wollen wir uns übrigens damit für die Unveränderlichkeit der Symbole erklären. Wir werden vielmehr anderswo auf dieſen heut zu Tage ſo wichtig gewordenen Punct zurückkommen.

**) Hätten die Diſſidenten weniger geeilt, ſo wäre auch das jedenfalls der ganzen Bewegung nicht heilſame Schisma, welches durch Czerski's bekannte Erklärung veranlaßt wurde, nicht eingetreten.

Jeſum Chriſtum, unſern Heiland". Das apoſtoliſche Symbol hat bei dieſem vor Allem den Zuſatz: "ſeinen (Gottes) einigen Sohn, unſern Herrn." Dieſen zu ſtreichen konnten die Diſſidenten keinen zureichenden Grund haben, ſo lange ſie wirklich die heilige Schrift nicht allein dem Namen, ſondern auch der That nach als die Quelle des chriſtlichen Glaubens erkennen. Denn wie oft nennt ſich Chriſtus in dieſer "den Sohn, den eingebornen Sohn Gottes", wie oft wird er von ſeinen Jüngern als "der Herr" bezeichnet; und wenn dagegen in dem Erlaß der dresdener und leipziger Gemeinde gegen Czerski bemerkt wird, daß man den Ausdruck "Sohn Gottes" wegen ſeiner Vieldeutigkeit weggelaſſen habe, und daß ſchon in der Benennung Gottes als Vaters im 1. Artikel implicite die Anerkennung Jeſu als Sohnes enthalten ſei, ſo iſt der letztere Grund in der That nur ein Sophisma, der erſtere aber beweiſ't zu viel, denn auch das Wort "Heiland" iſt verſchiedener Deutungen fähig. Der Verfaſſer kann es daher nur als einen Fortſchritt in der weitern Entwicklung der neuen Kirche betrachten, wenn nicht allein Czerski und ſeine Gemeinde, ſondern auch andere Gemeinden, wie z. B. die in Darmſtadt gebildete, den Zuſatz "Sohn Gottes" dem Symbole beigefügt haben. — Anders verhält es ſich mit den weiteren Worten des 2. Artikels: "empfangen von dem heiligen Geiſt". Das nicäniſche Symbol hat dafür: "leibhaftig durch den heiligen Geiſt von der Jungfrau Maria", das athanaſianiſche enthält darüber nichts, was wenigſtens ſo viel beweiſt, daß man ſich nicht ſtreng an das Wort hielt. Auch ſind, wie den Männern vom Fache bekannt iſt, nur in den beiden erſten Evangelien zwei Stellen, welche von der wunderbaren Empfängniß des Heilandes reden, Matth. 1, 18 ff., Luk. 1, 35, in den Reden des Herrn findet ſich darüber auch nicht die mindeſte Andeutung, und ebenſo wenig haben die Apoſtel in ihren Briefen an die Chriſtengemeinden dieſen Gegenſtand nur erwähnt, geſchweige denn ein beſonderes Gewicht darauf gelegt. So wenig wir daher auch denen beipflichten möchten, welche von anmaßendem Verſtandesdünkel erfüllt gradezu die Unmöglichkeit einer wunderbaren Empfängniß behaupten, noch weniger aber denen, welche ſich vermeſſen, über Etwas zu ſpotten, deſſen Zuſammenhang und deſſen Bedeutung ſie nicht zu verſtehen und zu würdigen vermögen, ebenſo wenig können wir mit dem orthodoxen Guericke glauben, daß die Lehre von einer ſolchen Empfängniß ein Kardinalpunkt des Chriſtenthums ſei, ſind vielmehr überzeugt, daß wenn die Diſſidenten nur dieſen Zuſatz geſtrichen, darüber von unbefangenen Proteſtanten und ſelbſt Katholiken kein entſchiedener Widerſpruch erhoben, wenigſtens kein Verketzerungsurtheil ausgeſprochen worden ſein würde. — Unter den

weiteren Worten des 2. Artikels hat von jeher der Zuſatz „niedergefahren zur Hölle“ Anſtoß erregt. Von dieſem iſt es nun zur Genüge bekannt, daß er in den erſten Jahrhunderten im Symbolum fehlte, daß er auch in dem 325 entworfenen nicäniſchen ſich nicht findet, daß er ſicherlich nicht vor 359 in das Symbolum eingeſchaltet und vornehmlich durch die ſogenannten apollinariſtiſchen Ketzereien, denen er einen Damm vorſchieben ſollte, veranlaßt wurde *). Da ſich nun zugleich die wenigen Stellen der heiligen Schrift, auf welche man das Dogma von der Höllenfahrt Chriſti baſirt, zur Beſtätigung deſſelben kaum anwenden laſſen, oder doch ohne allen Zwang anders erklärt werden können, ſo konnte wohl auch dieſer Zuſatz in dem Symbolum fehlen. — Aus dem 3. Artikel des apoſtoliſchen fehlen in dem zu Leipzig aufgeſtellten Symbol nur die Worte „Auferſtehung des Fleiſches“; das nicäniſche Symbol hat dafür paſſender und den Worten der Schrift angemeſſener „Auferſtehung der Todten“. Daß nun das Letztere in den Briefen des Apoſtels Paulus ausdrücklich gelehrt wird, dagegen in anderen neuteſtamentlichen Schriften ein anderer Lehrtypus ſich zeigt, iſt hinreichend bekannt, und da nun jedesfalls die folgenden Worte „an ein ewiges Leben“ die wichtigeren ſind, und ſelbſt die früheren, wenn zu dem ewigen Leben eine Auferſtehung des Leibes gehört, einſchließen, ſo würde man auch bei Weglaſſung dieſes Zuſatzes in dem Symbole nichts ſehr Weſentliches vermiſſen. — Sind es nun, wenn wir nicht irren, hauptſächlich die genannten drei Puncte, die wunderbare Empfängniß der Jungfrau Maria, die Höllenfahrt Chriſti und die Auferſtehung des Fleiſches, welche den Diſſidenten in dem Symbol anſtößig waren, läßt ſich zugleich aber zugeben, daß gerade dieſe drei Puncte ſchon mindeſtens ſeit hundert Jahren Gegenſtand des entſchiedenſten Widerſpruchs von Seiten nicht weniger evangeliſcher Gelehrten und Laien geweſen ſind, ſo würden zwar die Diſſidenten, hätten ſie dieſe Puncte geſtrichen, außerdem aber das apoſtoliſche Symbol angenommen, von dem Vorwurf der Verſtümmelung deſſelben nicht frei geblieben ſein, dennoch aber hätte man ſie nicht mit Recht beſchuldigen können, Kardinalpunkte deſſelben getilgt, und das Symbol ſeines weſentlichen Gehaltes entleert zu haben. — Doch wir ſind noch auf einen weiteren Einwand der Diſſidenten ſelbſt gegen dieſen Vorſchlag gefaßt. Es ſind noch weitere Ausdrücke — ſo erwiedern ſie uns — in dem zweiten Artikel des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes, welche wir nach reiflicher Erwägung und aus gewichtigen Gründen glaubten weglaſſen zu müſſen. Die

---

*) Vgl. King, historia symboli apostolici p. 220 ff.

Worte deſſelben „gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, geſtorben und begraben, am dritten Tage auferſtanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel“ beziehen ſich ja nur auf geſchichtliche Thatſachen, und ſo wenig wir dieſelben ableugnen wollen, ſo können wir doch die Aufnahme in ein Glaubensbekenntniß nicht für paſſend, wenigſtens nicht für nöthig erachten; die letzten Worte des 2. Artikels „ſitzend zur Rechten Gottes, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten“ beruhen aber auf bildlichen Darſtellungen der heiligen Schrift, und können nur allzuleicht zu Mißdeutungen und ganz ſinnlichen Auffaſſungsweiſen verleiten. Wir entgegnen darauf: das Chriſtenthum iſt nicht nur Lehre, ſondern zugleich auch Geſchichte, und erhält erſt durch die Perſon und Perſönlichkeit ſeines Stifters ſeine volle Bedeutung und ſeinen wahrhaft ſpecifiſchen Unterſchied von andern Religionen, ſo daß mit dem Aufgeben des hiſtoriſchen Chriſtus ein ſehr bedeutendes Moment in ſeinem beſeligenden Einfluſſe fehlt, ja ſelbſt die Lehre in wichtigen Puncten abgeſchwächt wird. Iſt dieſes richtig — und wir ſind überzeugt, daß dieß die neuere proteſtantiſche Theologie zur Genüge dargethan hat — ſo ſind nicht nur die Lehren des Herrn, ſondern zugleich ſeine Perſon, ſeine Thaten und Schickſale Gegenſtände des Glaubens, und gehören inſofern auch in das Bekenntniß deſſelben. Das erkannte denn auch ſchon die alte chriſtliche Kirche, da ſie beſondere Feſte zur Verherrlichung der wichtigſten Lebensmomente des Erlöſers eingeführt hat. Dürfen wir jedoch uns eine Vermuthung erlauben — die wir indeſſen auch nur als Vermuthung aufſtellen wollen — ſo hat bei dem Weglaſſen der hiſtoriſchen Thatſachen aus dem 2. Art. noch ein anderer Grund obgewaltet. Die Himmelfahrt Jeſu, das Ereigniß aus ſeinem Leben, das ſich allerdings am wenigſten in den Gang der Erfahrung einreihen läßt, ſicherlich aber als der einzig mögliche und würdige Schlußſtein ſeines irdiſchen Daſeins erſcheint, ſollte nicht als weſentlicher Glaubenspunct aufgeſtellt werden; um aber das Auffallende zu vermeiden, was allerdings das Aufgeben dieſer Lehre allein gehabt haben würde, ließ man alles hinweg, was zur Geſchichte gehört. — Was nun aber den Schluß des 2. Artikels des apoſtoliſchen Symbols betrifft, ſo geben wir zwar ohne Bedenken zu, daß der Ausdruck „ſitzend zur Rechten Gottes“ ein bildlicher iſt, glauben jedoch, daß auch dem Laien, wenn er einigermaßen mit dem Schriftwort bekannt iſt, der Sinn nicht ſehr fern liegen kann. Sicherlich ſoll ja damit die erhabene Würde, welche Chriſtus nach ſeinem Heimgang zum Vater beſitzt und ſeine Theilnahme an der Regierung der Kirche angedeutet werden. Die Wiederkunft Chriſti und das Gericht endlich werden allerdings auch unter Bildern beſchrieben, daß ſie aber zugleich auch als

dereinſt wirklich eintreffende Facta in der heiligen Schrift deutlich gelehrt und verkündigt werden, das iſt wohl unter allen Exegeten der neueren Zeit als ausgemacht zu betrachten. Auch in dieſer Beziehung müſſen wir uns daher die Bemerkung erlauben, daß, wenn wirklich die heilige Schrift Quelle des Glaubens ſein ſoll, auch für die Weglaſſung dieſer letzteren Puncte kein genügender Grund vorhanden ſein kann.

Doch das zu Leipzig entworfene und bei weitem von den meiſten Gemeinden angenommene Symbol liegt nun vor, und es iſt nun die Frage, ob auf dieſes hin der Staat Duldung oder Anerkennung für die neuen Gemeinden ausſprechen könne? Blicken wir zu dieſem Endzweck auf die oben aufgeſtellten Eigenſchaften eines Glaubensbekenntniſſes zurück, ſo unterliegt es wohl zunächſt keinem Zweifel, daß das vorliegende nicht nur ein formales, ſondern auch ein materiales iſt; formal, weil es als Quelle des Glaubens ausdrücklich die heilige Schrift erklärt, material, weil es zugleich, wenn auch nur wenige, doch beſtimmte Glaubensſätze enthält. Ebenſo iſt es gewiß, daß es durchaus Nichts enthält, was der Sittlichkeit und dem Wohle des Staates widerſpricht, im Gegentheil iſt in den allgemeinen Grundſätzen und Beſtimmungen Artikel 14 poſitiv erklärt: „wir glauben und bekennen, daß es die erſte Pflicht ſei, den Glauben durch Werke der chriſtlichen Liebe zu bethätigen“ *). Am wenigſten wird man ſeine Einfachheit und Allgemeinheit bezweifeln, im Gegentheil von vielen Seiten her dieſelbe zu groß finden. Schwieriger aber möchte die Frage zu erledigen ſein, ob auch das Prädikat der Chriſtlichkeit jenem Glaubensbekenntniß zukommen könne. Soll aber dieſe unpartheiiſch und ohne alles Vorurtheil entſchieden werden, ſo muß man ſich der Subjectivität möglichſt entäußern, über confeſſionelle Unterſchiede, ſo weit dieß geſchehen kann, ſich erheben, und einen möglichſt objectiven Standpunct einzunehmen verſuchen. Und wenn dieß geſchieht, ſo zweifeln wir nicht — ſo wenig wir in jenem Symbol den Inhalt und Ausdruck unſeres Glaubens und des Glaubens der evangeliſchen Kirche erkennen, ſo ſehr wir vielmehr weſentliche Lehren vermiſſen, und ſo ſehr wir für die katholiſchen Diſſidenten hoffen und wünſchen, daß ſie recht bald durch gründliches Eindringen in die heilige Schrift und tiefere Erfaſſung des ſpecifiſchen Gehaltes der chriſtlichen Heilsanſtalt das Bedürfniß empfinden, den zweiten Artikel ihres Symbols zu bereichern und poſitiver und, wir möchten ſagen, chriſtlicher zu geſtalten — daß man dem leipziger Glaubensbekenntniß die Chriſtlichkeit nicht mit

*) Vgl. A. K. Zeitung Nr. 57.

Recht wird abſprechen können. Schon in den älteſten Zeiten der chriſtlichen Kirche waren die Glaubensbekenntniſſe kürzer und weniger entwickelt, als das apoſtoliſche in der herrſchend gewordenen Form, weniger noch, als das nicäniſche und athanaſianiſche. Wenn die Apoſtel in das Chriſtenthum aufnahmen, tauften ſie auf den Namen des Herrn Jeſu Chriſti, A. G. 10, 48; 19, 5, und verlangten nur das Bekenntniß, daß Jeſus Chriſtus Gottes Sohn ſei, A. G. 8, 37; der Herr ſelbſt gebot ſeinen Schülern im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes zu taufen, ohne alle nähere und weitere Beſtimmung, Matth. 28, 19 und 20; noch zur Zeit des Cyrillus (ſt. 386) war das in Jeruſalem gewöhnliche Taufformular: ich glaube an den Vater, an den Sohn und an den heiligen Geiſt und an eine Taufe der Buße; das apoſtoliſche Symbolum ſelbſt exiſtirte in ſehr verſchiedenen Recenſionen, wurde erſt ſeit dem 4. Jahrhundert feſt und ſtereotyp, und ſelbſt noch in dem Sacramentarium Gelaſius I. findet man eine zu liturgiſchem Gebrauche beſtimmte Formel, welche nur die Worte enthält: „ich glaube an Gott den allmächtigen Vater und an Jeſum Chriſtum ſeinen einigen Sohn, unſern Herrn, der geboren ward und litt, und an den heiligen Geiſt, eine heilige Kirche, Vergebung der Sünden, Auferſtehung des Fleiſches" *). Das leipziger Symbol hat nun nicht allein die in der Taufformel des Herrn und in allen Symbolen Statt findende Trichotomie beibehalten, ſondern auch den 1. und 3. Artikel faſt unverändert gelaſſen, in dem 2. Artikel zu Jeſus Chriſtus wenigſtens die Worte geſetzt „unſeren Heiland". Fehlten dieſe Worte, ſo müßte allerdings unſer Urtheil ein anderes ſein, denn die Worte allein „ich glaube an Jeſus Chriſtus", die auch nur den Sinn haben können, „ich glaube, daß Jeſus Chriſtus gelebt hat und ein Religionsſtifter war", könnte auch wohl der Jude und Muhamedaner bekennen, der Zuſatz „unſern Heiland" weiſt aber auf ein beſonderes eigenthümliches Verhältniß hin, in welchem ſich nur der Chriſt zu Jeſus Chriſtus denken kann, und erklärt, daß jener in dieſem ſeinen Erlöſer und Seligmacher, daß er in ihm Gottes Geſandten, den Weg, die Wahrheit und das Leben erkenne. Vergeſſen wir doch auch nicht, daß die Diſſidenten oft und nachdrücklich erklärt haben, daß ſie die Lehrſätze ihres Glaubensbekenntniſſes nur als diejenigen betrachteten, ohne deren Annahme Niemand ein Chriſt heißen und ſein könne, daß es aber der vollen Freiheit der Einzelnen und der Gemeinden überlaſſen ſein müſſe, dieſe nach ihrem Bedürfniſſe aufzu-

*) Hahn, Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der apostolisch-katholischen Kirche. 1842. S. 8.

faſſen und auszulegen. Mag man darum auch von dem Symbole behaupten, daß es auf einer tieferen Stufe der Chriſtlichkeit ſtehe, unchriſtlich daſſelbe zu nennen, ihm das Prädicat der Chriſtlichkeit völlig abſprechen zu wollen, dazu liegt durchaus kein gültiger Grund und kein Recht von Seiten der Einzelnen oder des Staates vor.

Daß dieſes Urtheil, das wir nach beſter Ueberzeugung gefällt haben, allgemeine Beiſtimmung finden werde, erwarten wir nicht, wir ſehen im Gegentheil den heftigſten Widerſpruch gegen daſſelbe von verſchiedenen Seiten mit Gewißheit voraus, ja, wir wundern uns gar nicht, wenn gehäſſige Auslegungen und Anfeindungen deßhalb uns treffen ſollten. Das leipziger Symbol — ſo ſagen uns römiſch-katholiſche und nicht wenige evangeliſche Chriſten — iſt ein flaches, inhaltsleeres, rationaliſtiſches Symbol, und auf ein ſolches hin kann der chriſtliche Staat unmöglich eine Gemeinſchaft anerkennen. Doch in dieſen Worten iſt — genauer betrachtet — Wahrheit und Irrthum vermiſcht. Rationaliſtiſch — wir denken jetzt und im Folgenden an den ſogenannten vulgären Rationalismus — entſchieden rationaliſtiſch iſt das Symbolum nicht, denn es fehlen demſelben, wie wir ſchon oben S. 9 bemerkt haben, weſentliche Merkmale des Rationalismus, aber ſo viel iſt allerdings wahr, daß es auf einer ſo breiten Baſis ruht, daß auch der Rationaliſt daſſelbe mit gutem Gewiſſen und ohne alle Heuchelei ablegen kann. Das aber dünkt uns kein Hinderniß der Anerkennung zu ſein. — Blicken wir auf die religiöſen Verhältniſſe der Gegenwart hin, ſo unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß unter den meiſten proteſtantiſchen Gelehrten unſerer Tage, insbeſondere den akademiſchen Lehrern, der Rationalismus einer gläubigeren, poſitiveren Erfaſſung des Chriſtenthums Platz gemacht hat, aber ein großer Theil der practiſchen Geiſtlichen und die Mehrzahl der Laien huldigt jenem Syſtem; zugleich lehrt die Geſchichte unwiderſprechlich, daß ähnliche Anſichten in der chriſtlichen Kirche von jeher ſich zeigten, wenn ſie auch in früheren Jahrhunderten durch Verfolgungen, Scheiterhaufen und Inquiſitionsgerichte unterdrückt werden konnten und wurden; wir glauben ferner mit vollkommenſter Gewißheit behaupten zu dürfen, daß nie ſolche Anſichten ausſterben werden, und vermögen daher in dieſer Beziehung nur auf die Seite des Mannes, der ſonſt als einer der entſchiedenſten Bekämpfer des vulgären Rationalismus hinreichend bekannt iſt, des Mannes, den man einen proteſtantiſchen Papſt hier und da zu nennen beliebt hat, auf die Seite Hengſtenbergs zu treten, wenn er bei der Beſprechung der Angelegenheit des halliſchen Paſtors Wislicenus erklärt hat, daß der Rationalismus eine hiſtoriſche Berechtigung auf Duldung in der evangeli-

ſchen Kirche beſitze. Und ſollte auch wohl — ſo fragen wir weiter — durch ein poſitiveres und chriſtlicheres Symbol dem Eindringen deſſelben wirklich gewehrt werden können? Dann wäre dieß wohl durch die ſymboliſchen Bücher der lutheriſchen Kirche geſchehen. — Möchten daher die deutſchen Staatsregierungen, wenn ſie dieſe Angelegenheit einer gründlichen Würdigung unterbreiten, die Grundſätze nicht unbeachtet laſſen, welche wir darüber bei katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrern leſen, denn ihnen glauben wir in der That eine größere Unbefangenheit, und ſicherlich auch da, wo es ſich um Rechtsfragen handelt, eine gewichtigere Stimme, als den Theologen zuſchreiben zu dürfen.

Schon Mosheim, a. a. O. S. 429, äußert: „Jede Kirche, deren Glaubens- und Lebenslehren Nichts enthalten, was mit der Religion und Sittenlehre der Vernunft ſtreitet, die Nichts lehrt oder thut, was entweder dem Rechte oder dem Anſehen der Obrigkeit, oder dem Wohle der Unterthanen und des Staates zum Nachtheil gereicht, iſt eine moraliſch rechtmäßige Geſellſchaft und muß nach dem Recht der Natur von der Obrigkeit geduldet werden". Aehnlich Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts der katholiſchen und der evangeliſchen Religionspartheі in Deutſchland, 1831, Theil I. S. 552: „Nur inſofern nicht jeder angebliche, auf blos ſubjectiver Ueberzeugung beruhende Glaube, ſondern allein eine wahre Religion Anſpruch auf Glaubens- und Gewiſſensfreiheit haben kann, läßt es ſich rechtfertigen, daß der Staat eine Religion verbieten könne. Denn wiewohl in Beziehung auf die Myſterien einer Religion das Urtheil über die Wahrheit derſelben ſich nur auf innere religiöſe Ueberzeugung ſtützen kann, giebt es doch auch ein allgemeines Kennzeichen einer wahren Religion, indem eine ſolche niemals im Widerſpruch mit den Lehren der Vernunft über Gott und göttliche Dinge treten oder etwas in Schutz nehmen kann, was mit der bürgerlichen Ordnung unvereinbar wäre" u. ſ. w. Nicht anders der ſcharfſinnige und gelehrte Katholik Droſte-Hülfshoff, a. a. O. Theil I. Seite 245: „Ein Staat, welcher jeden Religionskultus, der das natürliche Recht und die natürliche Moral nicht verletzt, freigiebt, handelt chriſtlicher und ſorgt für das Chriſtenthum beſſer, als jener, welcher neben der chriſtlichen Confeſſion, die er für die einzig wahre und chriſtliche hält, keine andere duldet. Dieß ſollte man aus der Bibel und der Geſchichte längſt gelernt haben". Ja ſelbſt Frey, an deſſen guter Katholicität Niemand gezweifelt hat, äußert in ſeinem kritiſchen Commentar über das Kirchenrecht für Katholiken und Proteſtanten, 1818, Th. I. S. 134: „Die Handlung der Bürger, durch welche ſie ſich zu einer

beſtimmten Kirche bekennen, iſt phyſiſch und moraliſch rechtmäßig. Der Staat darf in Ausübung dieſer freien Handlung den Bürger nicht mehr beſchränken, als es gerade zum Staatszwecke nothwendig iſt. Wenn daher einer Kirche der Vorwurf ſchädlicher Grundſätze nicht gemacht werden kann, ſo kann der Staat den Bürger nicht hindern, in eine ſolche Geſellſchaft zu treten, um ſo weniger, als ſich der Staat mit Grund kein Urtheil über den wahren Werth der Religion der Bürger beilegen darf, ſondern ſich lediglich in den Grenzen des äußeren Einfluſſes auf das Staatswohl halten muß". — Alle dieſe Stellen, die wir aus anderen Schriften anſehnlich vermehren könnten, beweiſen zur vollen Genüge, daß keiner dieſer Männer die Aufnahme und Anerkennung einer kirchlichen Geſellſchaft von dem Bekenntniß zu beſtimmten Dogmen abhängig macht. Und wer ſollte zugleich nicht mit Eichhorn übereinſtimmen, wenn dieſer über die Wirkungen beſtimmter Symbole a. a. O. Theil II. S. 48 in folgender Weiſe ſich ausſpricht: „Das Kirchenregiment hat jene Befugniß (für die Erhaltung der reinen Lehre zu ſorgen) ausgeübt, indem es den von der geſammten Religionspartei öffentlich bekannt gemachten Schriften der Reformatoren durchaus die Eigenſchaft ſymboliſcher Schriften beigelegt — und dem Lehramt jede Abweichung von der auf dieſe Weiſe äußerlich ſanctionirten Lehre unterſagt hat. — Ein lange Reihe von Erfahrungen hat aber bewährt, daß dieſe Verfügungen den Zweck, den Kirchenglauben zu fördern, nicht erreicht haben, welchen man dabei zunächſt beabſichtigte. Etwa ein Jahrhundert hindurch hat man durch das Feſthalten an dem Buchſtaben jenes Lehrbegriffs eine „theoretiſche Rechtgläubigkeit" gefördert und dann zugeſtehen müſſen, daß die Kirche aus den pietiſtiſchen Streitigkeiten weſentliche Vortheile gezogen habe. Seitdem ſind alle Verſuche mißlungen, das Kirchenregiment zu Verfügungen über den Lehrbegriff und ſelbſt nur zur Ausführung der ſchon beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Folgen einer Abweichung von dem durch die Kirchenordnungen eingeführten Lehrbegriff zu bewegen. Es läßt ſich mithin bezweifeln, ob ſie als noch beſtehend betrachtet werden dürfen, wenn ſie auch nicht zurückgenommen worden ſind" *).

Doch nun auch an euch noch, meine evangeliſchen Brüder, die ihr den Rationalismus verdammt und verketzert und die Bekenner deſſelben

---

*) Möchte man doch dieſe von einem ſo beſonnenen und allgemein als gründlicher Gelehrter anerkannten Manne ausgehenden Aeußerungen bei den jetzt in der evangeliſchen Kirche ſchwebenden Fragen, insbeſondere in Preußen und Sachſen, nicht unbeachtet laſſen.

aus der evangeliſchen Kirche ausſchließen möchtet, ein Wort des Ernſtes, aber auch des Friedens zugleich. Laſſet uns, die wir in dieſem Rationalismus keine volle Nahrung für unſeren Geiſt, keine wahre Befriedigung unſeres Herzens erkennen, die wir in Jeſus Chriſtus mehr als den vorzüglichen Menſchen und weiſen Lehrer erblicken, die wir feſthalten an ſeinem Wort, daß er ſei der eingeborne Sohn, der in des Vaters Schooß iſt, der eher war, als Abraham war, die wir an den Worten der Apoſtel, daß er ſei der Abglanz, das Ebenbild des göttlichen Weſens, daß in ihm wohne die Fülle der Gottheit, daß er uns gemacht ſei zur Heiligkeit und Gerechtigkeit, zu deuteln nicht uns vermeſſen, laſſet uns, die wir in dieſem Glauben nicht Unvernunft, ſondern die höchſte Vernunft finden, und in ihm Kraft und Stärke zum Guten, Troſt im Leben und Sterben, Bürgſchaft für unſer zeitliches und ewiges Heil beſitzen, ja, laſſet uns dieſen Glauben in Wort und in Schrift, von der Kanzel, den Kathedern und an anderen Orten freudig bekennen, ihn vertheidigen mit aller Wärme und aller Begeiſterung, die er uns giebt, und durch unſer Wort recht Viele für die Ueberzeugung gewinnen, welche unerſchütterlich feſt in unſerer Bruſt wohnt; aber laſſet uns Glieder unſerer Kirche, welche abweichende Anſichten haben, darum nicht verketzern und verdammen, ſondern, daß der Herr Wohnung gemacht hat in unſerer Seele, dadurch bewähren, daß wir nach ſeinem Vorbild den Heuchler wohl züchtigen und ſtrafen, wer er auch ſei, aber dem redlichen Mann, der nach ſeiner Ueberzeugung redet und handelt, möge er auch ein Irrender ſein, die Achtung beweiſen, die ihm gebührt, und ihn nur durch die Waffen des Geiſtes von dem Wege abzubringen verſuchen, der uns als ein Irrweg erſcheint, laſſet uns bedenken, daß die Früchte des chriſtlichen Geiſtes Friede ſind und Geduld, nicht aber Bannfluch und Verketzerungsſucht. Leget doch ihr, die ihr euch vermeſſet, allein im rechten Glauben zu ſtehen, die Hand auf das Herz, und denket über den Entwicklungsgang nach, welchen ihr durchmachen mußtet, ehe ihr zu eurer jetzigen Ueberzeugung gelangtet! Habet ihr nicht in euerem Leben Perioden gehabt, wo ihr Rationaliſten, Pantheiſten, Skeptiker oder noch etwas Schlimmeres waret, oder doch in der Gefahr ſchwebtet, ſolches zu werden? Wäre nun in jenen Perioden ein ſolcher, der für einen gläubigeren Chriſten ſich erklärte, zu euch getreten, und hätte im Falle, daß ihr ſeinen etwaigen Bekehrungsverſuchen nicht Raum gabt, das Anathema über euch Ungläubigen und Ketzer geſprochen, würde das in euch wohl die Ueberzeugung geweckt haben, daß der, welcher alſo verfahre, ein wahrer Jünger deſſen ſei, der ſeinen Bekennern den Segen und nicht den Fluch zu bringen erſchien, der nicht nur den Pha-

riſäern ſeiner Zeit, ſondern allen Jahrhunderten zurief: an ihren Früchten ſollt ihr ſie erkennen, ja, ſaget mir, würde euch ſolches Gebahren wohl für eine tiefere Erfaſſung der Heilslehre gewonnen, oder euch nicht vielmehr dem hohlen Indifferentismus zur Beute gemacht haben? Bedenkt, wie die Gaben und Geiſter in der Schöpfung des allmächtigen Gottes gar mannichfaltige ſind, wie die geiſtigen Individualitäten faſt ſo vielerlei ſind, als die Geſtalten des Leibes, wie der Eine die Höhen der Speculation zu erklimmen und mit der Kraft des Gedankens da tiefe Weisheit zu ſchauen vermag, wo die Menge nur Thorheit erblickt, während der Andere jeden Gedanken und jede Anſicht, welche die Grenzen des ſogenannten geſunden Menſchenverſtandes überſteigen, belächelt oder als Schwindeleien betrachtet, wie der Eine mit ſcharfem Urtheil und kritiſchem Verſtande begabt iſt, während den Andern tiefe Innerlichkeit charakteriſirt, wie der Eine endlich einer friſchen, lebendigen Phantaſie ſich erfreut, während der Andere höchſtens zu reproduciren vermag! Und wenn ihr dieſes bedenket, o ſo ſuchet nicht länger die heterogenſten Elemente zu uniformiren, und das, was Gott ſelbſt zur Mannichfaltigkeit ſchuf, in eine feſte Form preſſen zu wollen! *) Bedenket doch ferner, wie die Ueberzeugungen des Menſchen nicht Folge ſind ſeines freien Willensentſchluſſes, wie er ſie nicht an= und ausziehen kann, wie ein Kleid, wie ſie vielmehr Frucht und Folge ſind ſeiner Erziehung, ſeines Unterrichts, ſeiner Umgebungen, kurz der Verhältniſſe, in welchen er lebt. Wäret ihr unter Italiens heißem Himmelsſtriche in die Welt eingetreten, ihr wäret vielleicht die eifrigſten Anhänger Inigo's von Loyola und Xaver's geworden, hätte euch euere Mutter vor ſiebenzig Jahren an dem Strand der Seine geboren, wer weiß, ob ihr nicht in Frankreichs Encyclopädiſten den Inbegriff aller Weisheit gefunden, Voltaire und Rouſſeau als untrügliche Lehrer der Wahrheit geprieſen, in dem Gottesdienſt der Theophilanthropen das Beginnen einer neuen Aera für religiöſe Bildung und Geſittung begrüßt, oder vielleicht gar mit Robespierre das Feſt des höchſten Weſens gefeiert hättet. O! darum bedenket, daß ihr durch Gottes Gnade das ſeid, was ihr ſeid, und daß es nicht euch zukommen kann, die zu verdammen, welche Gott, der mehr weiß, als ihr, als wir alle verſtehen, andere Wege geführt hat, als euch. — Aber nicht Worte des Friedens, nein, des Unwillens und der Entrüſtung habe ich gegen die unter euch, welche, um ihre Glau=

*) Vortrefflich ſagt daher auch Richter, a. a. O. S. 411: „Ueberhaupt iſt jedoch die totale Einſtimmigkeit aller Glieder der Kirche eine Unmöglichkeit, und ſie unbedingt erreichen zu wollen, ein falſches Ziel.

bensanſicht zur herrſchenden zu machen, den Beiſtand der weltlichen Macht anrufen und öffentlich, oder, was noch ſchlimmer iſt, durch geheime Machinationen die Regierungen auffordern, in den Gang der religiöſen Entwicklung einzugreifen. Ihr wiſſet nicht, was ihr thut, denn ihr fordert die Staatsregierungen zur heilloſeſten Ungerechtigkeit auf, fordert ſie auf, die Saat zu zerſtören, welche ſie ſelber gepflegt, das Kind, das ſie mit Liebe und Sorgfalt groß zogen und nährten, herzlos in die Fremde zu ſtoßen! Noch vor 30 bis 40 Jahren war das Syſtem, das man das rationaliſtiſche nennt, faſt das einzige, was auf ſämmtlichen Hochſchulen Deutſchlands gelehrt wurde, die Regierungen wußten dieſes nicht nur, ſie billigten es, ſie beförderten es, denn ſie ſelbſt beriefen und ſtellten die Männer an, welche es lehrten, die ganze jetzige Generation, unter ihnen die Prediger und Lehrer des Volkes, iſt aus der Schule des Rationalismus hervorgegangen, und hatte kaum, ja theilweiſe gar nicht, die Gelegenheit, andere Anſichten kennen zu lernen; und nun ſollten die Fürſten Deutſchlands ſo ungerecht ſein, die Männer, die bei dieſer Richtung beharrten, für unwürdig zu erklären und aus der Kirche zu weiſen? Und iſt denn wohl das Einſchreiten der bürgerlichen Gewalt das rechte Mittel, eine Anſicht zum Siege zu bringen? Können Fürſten und Staatsbeamte der Wiſſenſchaft den Weg vorzeichnen, den ſie einſchlagen ſoll? oder hat nicht die Wahrheit in ſich ſelbſt eine weltüberwindende Kraft, und wird durch dieſe allein ſie nicht ſiegen, ſo wahr ein wahrhaftiger Gott iſt, der das Weltall regiert? Darum ihr, meine evangeliſchen Brüder, die ihr eifert, aber mit Unverſtand, denkt an die Worte des Herrn: Laſſet Beides mit einander wachſen bis zur Zeit der Ernte, und vermeſſet euch nicht chriſtlicher zu ſein, als es Jeſus Chriſtus ſelber geweſen!

Gehen wir nun nach dieſer Epiſode, welche wir aus guten Gründen nicht glaubten unterlaſſen zu dürfen, zu dem nächſten Gegenſtand der Unterſuchung zurück, ſo fanden wir oben S. 38 als zweite Bedingung der Aufnahme oder Anerkennung eines religiöſen Vereins, daß ein ſolcher eine Verfaſſung haben müſſe, welche die gute Ordnung des Staates nicht ſtöre.

Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat, ſowie über die zweckmäßigſte Verfaſſung der erſteren ſind bekanntlich nicht allein zwiſchen der römiſch-katholiſchen und evangeliſchen Kirche die Anſichten verſchieden, ſelbſt in der letzteren findet keine Uebereinſtimmung Statt. Während nämlich in der katholiſchen Kirche das hierarchiſche Syſtem das ausſchließliche iſt, herrſcht faſt überall in der lutheriſchen Kirche das Territorial- oder das Collegialſyſtem, und in den reformirten Ländern, insbeſondere in denen, welche

Calvin's Anſichten huldigen, hat das Presbyterial- und Synodalſyſtem Eingang gefunden. Die Gründe für und wider dieſe Syſteme anzuführen und ihrer Bedeutung nach zu würdigen und gegen einander abzuwägen *), kann unſere Aufgabe nicht ſein, es iſt vielmehr für unſern Zweck vollkommen genügend, daß man aus den wirklichen Verhältniſſen die Ueberzeugung gewinnen kann, daß auch das Synodalſyſtem in monarchiſchen Staaten beſteht, und zwar ohne daß irgend ein nachtheiliger Einfluß deſſelben auf die bürgerliche Ordnung und die Ruhe des Staates wahrnehmbar iſt. Wenn daher die in Leipzig ausgeſprochenen und angenommenen Grundſätze über die Verfaſſung der neuen Gemeinden dieſem Syſtem in großer Ausdehnung huldigen, ſo kann und wird dieſes allerdings hier und da Anſtoß erregen; daß es aber ein abſolutes Hinderniß ihrer Duldung oder Anerkennung ſein werde, fürchten wir nicht. Faſt dieſelben Grundſätze finden wir ja bei den Presbyterianern in England und Schottland, bei den Reformirten in Frankreich, bei den Mennoniten, Quäkern und andern kleinern Religionspartheien, einzelne Einrichtungen ſelbſt in vielen Staaten Deutſchlands z. B. die Wahl der Geiſtlichen durch die Gemeinden am Niederrhein und an andern Orten; in Bayern, Baden, neuerdings auch in Preußen Synoden, während ſich auch an anderen Orten, in Sachſen und Württemberg die allgemeine Stimme für dieſe ausſpricht. Auch kann bei dieſem Syſtem das keinesfalls zu umgehende Oberaufſichtsrecht des Staates recht wohl beſtehen, und endlich ſind alle dieſe Verfaſſungsfragen von der Art, daß über dieſelben, wenn es ſich einmal ernſtlich um Duldung oder Anerkennung des Staates handelt, auf conciliatoriſchem Wege weit leichter eine Uebereinkunft getroffen werden kann, als über Glaubensartikel.

Außer den beiden angeführten und beſprochenen Puncten ſind es indeſſen noch einige andere, welche v. Linde als beachtenswerth bei der Bildung religiöſer Vereine erklärt, und die wir noch mit einigen Bemerkungen glauben begleiten zu müſſen **); es komme nämlich noch an auf den Beruf der Begründer, auf die Form, in welcher die Entwicklung eines ſolchen Vereines beginne, und auf die Bezeichnung deſ-

---

*) Ueber dieſe verſchiednen Syſteme und ihre Schwächen vgl. Richter, a. a. O. §. 52 ff. — Daß ſich übrigens auch in der lutheriſchen Kirche ſehr heftige Stimmen gegen das Territorialſyſtem erhoben haben, iſt ja bekannt. Vgl. Pahl, a. a. O. S. 222, und Rettig, die freie proteſtantiſche Kirche 1832, faſt auf jeder Seite.

**) Staatskirche u. ſ. w. S. 132.

ſelben. Was zunächſt den Beruf der Begründer betreffe, ſo könne der Auftretende entweder behaupten, in göttlichem Auftrag eine wahre Religion zu verkünden, oder die geoffenbarte Religion durch eine Vernunftreligion zu erſetzen, oder endlich das Chriſtenthum in einer von der bisherigen Weiſe verſchiedenen aufklären wollen. — Wenden wir dieſe drei als möglich geſetzten Fälle auf die katholiſchen Diſſidenten an, ſo haben ſie ſich Behauptungen, wie die beiden erſten, in keiner Weiſe erlaubt, und hätten ſie dieſes gethan, ſo wären ſie im Fall, daß ſie ſich als göttliche Geſandte prädicirten, verlacht worden, im Fall aber, daß ſie eine aller Poſitivität entkleidete Vernunftreligion an die Stelle des Chriſtenthums hätten ſetzen wollen, ohne großen, wenigſtens ohne dauernden Beifall geblieben *); auch würden in beiden Fällen chriſtliche Staaten bald gewußt und verfügt haben, was ihre einzig mögliche Pflicht war. Das dritte aber, „das Chriſtenthum in einer von der ſeitherigen Auffaſſung verſchiedenen aufklären zu wollen", haben allerdings die Männer, welche den erſten Anſtoß zu den gegenwärtigen Bewegungen gaben, als ihre Abſicht erklärt. Die Befugniß dazu kann nun freilich die katholiſche Kirche conſequenter Weiſe Niemanden, höchſtens ſich ſelbſt und ihren Repräſentanten einräumen, hat ſie auch Luther'n und den übrigen Reformatoren nicht eingeräumt; aber anders muß ſich das Urtheil vom Standpuncte der evangeliſchen Kirche geſtalten. Dieſe anerkennt keine Infallibilität, weder bei den Einzelnen, noch bei der Geſammtheit, giebt daher die Möglichkeit einer Verfälſchung oder irrigen Auffaſſung einer geoffenbarten Religion und damit zugleich im Allgemeinen die Berechtigung zu, nicht als Verbeſſerer des Chriſtenthums, aber doch der zeitlichen chriſtlichen Kirche aufzutreten, wenn jene Möglichkeit eine Wirklichkeit wird, ja, ſie kann dieſe Berechtigung um ſo weniger leugnen, da ihre eigenen Stifter von derſelben ausgedehnten Gebrauch gemacht haben, und würde, falls ſie es thäte, ihrem eigenen Geiſt und Weſen untreu werden, von ihrem eigenen Princip abfallen. — Ob nun aber in unſeren Tagen Ronge, Czerski und Andere dieſen Beruf und dieſe Berechtigung hatten, ob jetzt, wo neben der katholiſchen auch eine evangeliſche Kirche in Deutſchland beſteht, eine neue zweite Reformation, eine dritte Confeſſion und Kirche wirkliches Bedürfniß ſind, darüber wird die evangeliſche Kirche, wenn ſie unpartheiiſch ſein will,

*) Wie ephemer und wirkungslos alle Verſuche der Art waren, zeigt die Geſchichte der religiöſen Entwicklung der Menſchheit bis auf dieſe Tage deutlich genug. Wir erinnern nur an die ſchon oben erwähnten Theophilantropen in Frankreich.

ihr Urtheil vorläufig noch ſuspendiren, zugleich aber bedenken, daß, wie Schrift und Geſchichte uns lehren, der Herr der Heerſchaaren auch oft einen geringen Anſtoß benutzt, um Großes herbeizuführen, daß er auch wohl minder ausgezeichnete Männer als Werkzeuge ſeines Willens gebraucht, und ſie wird daher mit dem weiſen Gamaliel glauben, daß jedes Werk, das nicht aus Gott iſt, das nicht ſein Reich auf Erden fördert, untergehen werde, ohne daß es der Inquiſitionsgerichte und Scheiterhaufen, ohne daß es der Bajonnette und Dragonaden bedarf.

In Bezug auf die Form, in welcher eine neue Entwickelung beginnen, oder wie es a. a. O. S. 137 heißt, in welcher eine neue Auffaſſung ſich Geltung und Verbreitung zu verſchaffen ſuchen dürfe, ſcheint v. Linde S. 139 zwar nicht dagegen zu ſein, wenn man auf dem Wege der literariſchen Mittheilung Einleitung dazu treffe, Vereinigungen zu dieſem Endzweck, Sammlung von Beiträgen, Berufen auswärtiger Lehrer, vorläufige Ausübung eines Cultus 2c. ſcheinen ihm aber mit den Geſetzen nicht vereinbar, und die Erlaubniß dazu eine arge Inconſequenz der Staatsbehörden zu ſein (a. a. O. S. 143 und 144). — Wir können indeſſen nicht bergen, daß unſeres Bedünkens die Staatsregierungen dieſen Vorwurf der Inconſequenz dem Verfaſſer mit dem vollſten Rechte zurückgeben können, indem derſelbe auf der einen Seite Etwas geſtattet, deſſen Ausführbarkeit er auf der anderen faſt zur Unmöglichkeit macht. Iſt nämlich die Bildung von religiöſen Vereinen nicht ſchlechthin verboten, iſt ſie vielmehr unter gewiſſen Vorausſetzungen und Bedingungen etwas rechtlich Mögliches, ſo müſſen auch die Mittel erlaubt ſein, welche als abſolut nothwendig zur Erreichung jenes Zweckes erſcheinen, natürlich vorausgeſetzt, daß dieſe Mittel nicht an und für ſich unſittlich ſind oder mit den Staatsgeſetzen in Widerſpruch ſtehen. Nun iſt zwar einzugeſtehen, daß der erſte Anſtoß zu einem religiöſen Verein, wie bei allen Vereinen, durch literariſche Mittheilung gemacht werden kann, und gewöhnlich auch wird, ſoll es aber nicht beim Anſtoße bleiben, ſo muß es doch denen, welche dem Vereine beizutreten beabſichtigen und das bisher nur Gedachte oder Vorgeſchlagene verwirklichen wollen, erlaubt ſein, ſich irgendwie und irgendwo zu verſammeln, um gegenſeitig ihre Anſichten auszutauſchen und über die Grundſätze des Vereins ſich zu beſprechen und zu verſtändigen. Gibt man nun ſolche Beſprechungen und Verſammlungen bei den Vereinen zu, welche ſich für die Beförderung der Wiſſenſchaft, Kunſt oder Gewerbe verbinden, ohne ſie indeſſen damit für die Dauer genehmigen zu wollen, ſo läßt ſich doch in der That kein ſtichhaltiger Grund denken, dieß bei religiöſen Vereinen zu verbieten, wenn man nicht dieſe ſelbſt von Vornherein für verboten erklärt. Durch

dieſes Geſchehenlaſſen iſt ja nur eine interimiſtiſche oder proviſoriſche Maßregel getroffen, welche der Staat, ſollte er durch eine genauere Einſicht in das Weſen und die Grundſätze eines Vereins von der Ungehörigkeit und Schädlichkeit deſſelben ſich überzeugen, ſogleich wieder aufheben kann. Auch bleibt es ja dem Staate überlaſſen, Bevollmächtigte ſolchen Verſammlungen beiwohnen zu laſſen, um ſich von dem Geiſte und dem Treiben derſelben jederzeit vergewiſſern zu können, und ſelbſt eine gewiſſe Oeffentlichkeit iſt eine Art von Bürgſchaft, daß der Verein nicht ausarte, oder daß wenigſtens die Ausartung baldigſt entdeckt werde. Sammlung von Beiträgen für etwas nicht an ſich Verbotenes, ſo wie Berufung auswärtiger Lehrer *), wenn man nicht zugleich politiſche und bürgerliche Rechte in Anſpruch nimmt, können aber eben ſo wenig im Allgemeinen etwas Unrechtliches ſein. Von ſolchen Grundſätzen ausgehend, können wir die heftigen Vorwürfe, welche v. Linde a. a. O. S. 143 u. 144. den deutſchen Staatsregierungen, indirect wohl vorzüglich der preußiſchen und heſſen-darmſtädtiſchen macht, nicht für begründet betrachten, womit wir jedoch Alles und Jedes, was in ſolchen Verſammlungen geſchehen ſein mag und geſchieht, eben ſo wenig unbedingt vertheidigen und rechtfertigen wollen, als dieß von den betreffenden Regierungen geſchehen iſt oder geſchieht.

Der wichtigſte von jenen obenerwähnten drei Puncten möchte indeſſen der dritte ſein, der ſich auf die Bezeichnung oder auf den Namen eines religiöſen Vereines bezieht. Da man aber zur Erledigung deſſelben durch allgemeine Grundſätze nicht viel weiter gebracht werden dürfte, wollen wir die Frage ſogleich speciell faſſen, ob nämlich den katholiſchen Diſſidenten ohne Beeinträchtigung der Rechte der römiſch-katholiſchen Kirche der Name „deutſch-katholiſch" oder ein ähnlicher beigelegt werden dürfe.

Bekanntlich iſt es gerade dieſe Frage, welche die römiſche Kirche mehr als irgend eine andre entſchieden verneint **), indem ſie behauptet, „in dem Begriff katholiſch liege die Anerkennung des Papſtes, die Oberhoheit deſſelben ſei ein Dogma der katholiſchen Kirche, der Name „katholiſche Kirche" in Deutſchland ohne den Papſt ſei ein ſinnloſer leerer Begriff, und es ſei eine nicht zu duldende Anmaßung, wenn die neu gebildete Secte dieſen Namen ſich beilege." — Sieht man jedoch die bisher für dieſe Behaup-

---

*) Möchten wir Evangeliſchen insbeſondre ja nicht vergeſſen, daß bei der weiteren Verbreitung der Reformation daſſelbe geſchah, und darum nicht etwas mißbilligen, ohne welches unſere Kirche ſchwerlich die Ausdehnung und den Beſtand erhalten hätte, deren ſie ſich erfreut.

**) v. Linde, a. a. O. S. 157 ff.

tung aufgeſtellten Gründe genauer an, ſo ſind ſie in der That nicht gewichtig genug, um denſelben beiſtimmen zu müſſen. Was zunächſt das Wort „katholiſch" betrifft, ſo kommt es bekanntlich von καθολικός her, welches „allgemein" bedeutet, ſo daß der Etymologie nach „katholiſche Kirche" nichts anders wäre, als „allgemeine" oder „zur Allgemeinheit beſtimmte Kirche." In demſelben Sinne ſagt auch der römiſche Katechismus Theil 1, Hauptſtück 9, Fr. 13: „Die dritte Eigenſchaft der Kirche iſt die, daß ſie katholiſch, das iſt allgemein genannt wird; dieſe Benennung wird ihr mit Recht gegeben, weil ſie, wie der heilige Auguſtinus ſchreibt, vom Aufgange bis zum Niedergange mit dem Glanze eines Glaubens ausgebreitet iſt. Sie iſt nicht etwa, wie menſchliche Staaten und Verſammlungen der Ketzer, nur auf die Gränzen eines Reichs, oder einer Menſchenart beſchränkt, ſondern ſie umfaßt alle Menſchen u. ſ. w." Ganz ähnlich Sauter, fundamenta juris ecclesiastici. Edit. III. Rotwilae 1825. P. I. „et quidem catholicam seu universalem sic, ut non veluti Judaeorum unius populi esset, sed ut, per totum orbem diffusa, omnium gentium homines complecteretur" So liegt auch nach Cajetan Weiller „der Geiſt des älteſten Katholicismus" Sulzbach 1822. „die Katholicität des Chriſtenthums in der Erhabenheit über alle Formen und in der Verträglichkeit mit allen, und der Katholicismus iſt in ſeiner beſtimmten Bedeutung nicht ein örtlicher oder zeitlicher, ſondern ein allgemeiner." Der römiſche Katechismus alſo, und auch die beiden angeführten Gelehrten wiſſen nichts davon, daß ſchon in dem Worte „katholiſch" die Anerkennung des römiſchen Biſchofs als Mittelpunct der Kirche enthalten ſei. — Blicken wir in die Geſchichte, ſo zeigt ſich, daß der Ausdruck „katholiſch" ſchon frühe als Gegenſatz gegen die Häreſie gebraucht ward *), und daß man als Gewähr für die Katholicität nicht die Anerkennung des Papſtes, ſondern den Zuſammenhang mit den apoſtoliſchen Gemeinden als Trägerinnen der unverfälſchten Tradition und durch dieſe mit den Apoſteln betrachtete **), ja daß man dieſen Namen eher gebrauchte, als der römiſche Biſchof ausſchließlich papa genannt wurde und eher als das Papſtthum, d. h. die Anerkennung des römiſchen Biſchofs als Oberhauptes und Mittelpunctes der katholiſchen Kirche beſtand. Den Namen „papa" führten früher nämlich auch andere Oberbiſchöfe, insbeſondere auch der alexandriniſche, vorzugsweiſe legt ſich ihn erſt der römiſche Biſchof Siricius in einem Document bei, und erſt am Ende des 11. Jahrhunderts verordnete Gregor VII. allge-

---

*) Haſe, K. Geſchichte. 5. Aufl. §. 64.

**) Richter, a. a. O. §. 14 und 19.

mein ſeinen Gebrauch. Die römiſche Kirche genoß zwar allerdings ſchon frühe unter den abendländiſchen Kirchen ein beſonderes Anſehn, auch ſchrieb man ſchon frühe dem römiſchen Biſchof einen Ehrenvorzug vor anderen Biſchöfen zu, aber damit war eine Oberhoheit deſſelben durchaus nicht geſetzt. *) Erſt die Synode zu Sardica 344 machte den römiſchen Stuhl zu einer Appellationsinſtanz für verurtheilte Biſchöfe **) und 378 legte ihm der Kaiſer Gratian die Gerichtsbarkeit über die Biſchöfe bei, aber auch damit wurde der römiſche Biſchof noch nicht Oberhaupt der Kirche, ſondern erhielt nur eine richterliche Gewalt in höchſter Inſtanz, von einer geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt über die Kirche war keine Rede. Ebenſo wieſen die Synoden zu Conſtantinopel 381 und zu Chalcedon 451 dem römiſchen Biſchofe zwar den erſten Rang unter den Patriarchen an ***), erklärten ihn aber damit nur zum primus inter pares, einen Primat im ſpäter herrſchend gewordenen Sinn erkannten ſie keineswegs damit an. Und wenn endlich Papſt Leo I. 445 vom Kaiſer Valentinian III. ein Edict erwirkte, das den apoſtoliſchen Stuhl für die höchſte geſetzgebende und richterliche Gewalt der Kirche erklärte, †) ſo geht doch ſelbſt ſchon aus dem Proteſt, welchen Gregor der Große im 6. Jahrhundert gegen die Beilegung des Namens „episcopus universalis“ als anmaßend und unchriſtlich ausſprach, hervor, daß das Edict nicht zur vollen Anerkennung und Ausführung gekommen war. Sollte aber nach dieſen geſchichtlichen Daten noch ein Beweis übrig ſein, daß keineswegs der Name „katholiſch“ die Anerkennung des römiſchen Biſchofs involvire, ſo iſt dieſer durch den Namen der „griechiſch-katholiſchen“ Kirche gegeben. Auch dieſe ſpricht ſo gut, wie die römiſche das Prädikat der Katholicität an, und hat doch nie einen Primat des Papſtes anerkannt, und erkennt ihn fortwährend nicht an. Ja in dem weſtlichen Europa exiſtirt ſchon ſeit 1723 eine kirchliche Gemeinſchaft, welche zur katholiſchen Kirche ſich rechnet, ohne vom Papſt anerkannt zu ſein, die Janſe-

*) Haſe, a. a. O. §. 63 und 131 ff. Richter, a. a. O. §. 19.

**) Haſe, a. a. O. Uebrigens waren auch in Sardica nur abendländiſche Biſchöfe verſammelt, und es iſt darum wahrſcheinlich, daß ſie die Jurisdiction, welche ſie dem römiſchen Biſchofe beilegten, gar nicht als eine Befugniß betrachteten, welche er auch im Orient haben ſollte, ſondern nur auf die abendländiſchen Provinzen bezogen. Aber auch ſelbſt für das Abendland wurdeu dieſe ſardicenſer Beſchlüſſe innerhalb des 1. Jahrhunderts nach ihrer Abfaſſung nicht einmal Kirchengeſetze.

***) Haſe, a. a. O. §. 130.

†) Haſe, a. a. O. §. 132. Auch wurde im oſtrömiſchen Reich dieß Decret weder damals, noch ſpäter anerkannt.

niſten in den Niederlanden mit dem Erzbiſchofe von Utrecht und den beiden Biſchöfen von Harlem und Deventer*), und wir wiſſen nichts davon, daß die Regierung den Gebrauch des Namens „katholiſch“ bei ihnen für widerrechtlich erklärt oder verboten hätte. — Doch wir ſehen den Widerſpruch gegen den Namen „katholiſch“ noch auf andere Weiſe modificirt. Jedenfalls, ſo wendet man ein, iſt der Primat des Papſtes Glaubensartikel der katholiſchen Kirche **), welche in Deutſchland allein anerkannt iſt, und keine andere als ſie darf dieſen Namen darum anſprechen wollen. Statt aber gegen dieſen Einwand lange zu ſtreiten, führen wir eine Stelle aus Klüber in der Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des wiener Congreſſes an, welche auch außerdem in das Gedächtniß zurückgerufen zu werden verdient, weil der Verfaſſer ſchon 1815 mit faſt divinatoriſchem Blicke die Zukunft vorausſah. Er ſagt S. 454: „Noch ſcheint der römiſche Hof in ſeinen kanoniſchen Grundſätzen eine Reihe von Jahrhunderten, (vielleicht ein Jahrtauſend) zurückzuſtehn. Möge derſelbe bei den Schritten, die er in Abſicht auf den künftigen Zuſtand der deutſchen katholiſchen Kirche machen wird, keine Mißgriffe thun. Solche würden eher eine Spaltung veranlaſſen, als der Kirche Frieden geben, der nur durch eine den Zeitverhältniſſen angemeſſene Einrichtung erzielt werden kann“ und S. 455: „Mit feſter Entſchloſſenheit müßte man ſich auf den nicht unwahrſcheinlichen Fall gefaßt machen, daß die römiſche Kirche beharrlich ſich weigerte, zur Gründung einer den Zeitverhältniſſen angemeſſenen Einrichtung der deutſchen Kirche offen, ohne allen Rückhalt und in gehöriger Form mitzuwirken. Für dieſen Fall beharrlicher Weigerung würde die katholiſche Kirche Deutſchlands zu rechtlicher Selbſtſtändigkeit ſich zu erheben wiſſen. Sie würde dann weder gegründete Vorwürfe, noch weſentliche Nachtheile von einem unvermeidlichen Schisma zu beſorgen haben, welches durch höhere Pflichten für einheimiſches Kirchenwohl geboten würde, wenn dringende Vorſtellungen, billige Schonung und Nachgiebigkeit bei dem heiligen Stuhle ihre Wirkung verfehlt hätten. Die Biſchöfe würden ſich dann der erſten glücklichen Zeiten des Chriſtenthums und ihrer eignen urſprünglichen Rechte zu erinnern, ſich zu ermannen und die Pflicht zu erkennen wiſſen, die ihnen obliegt, die Kirchenverfaſſung von den Mißbräuchen der Hierarchie zu reinigen und dieſelbe zu ihrer einfachen Form wieder zurückzuführen, wäre es auch mit Widerſpruch des ultramon-

---

*) Haſe, a. a. O. §. 438.

**) v. Linde, a. a. O. S. 158.

tanen Oberbiſchofs. Sie würde bei einem pflichtmäßigen Beſtreben dieſer Art auf kräftige Unterſtützung durch den weltlichen Arm mit Zuverſicht rechnen können." Klüber, die anerkannte Autorität in dem Staatsrecht, wußte doch wohl, was Rechtens ſei, und er ſpricht von einer deutſchen katholiſchen Kirche, ſpricht von einem möglichen Schisma, denkt aber gewiß nicht daran, daß mit dieſem Schisma, mit dieſem Losreißen von Rom der Name und die rechtliche Exiſtenz der katholiſchen Kirche in Deutſchland aufhören müſſe. Aber auch ſelbſt der katholiſche Kirchenrechtslehrer Michl a. a. O. weiß recht gut den Unterſchied zwiſchen römiſch und katholiſch, wenn er S. 51. ſich äußert: "Die Römer wollten den Papſt zum Alleinherrn in der Kirche, und ſogar auch über weltliche Reiche erheben, und ſeiner uneingeſchränkten Obergewalt Alles unterwerfen. Dieſe Grundſätze wurden nach und nach in ein vollkommenes Syſtem gebracht, welches man mit allem Recht das römiſche, nur nicht das rein katholiſche nennen kann.

Möchte ſich nun aus der ganzen Unterſuchung als ſicheres Reſultat wenigſtens ſo viel ergeben, daß es nicht ſo ganz ausgemacht iſt, daß die Diſſidenten auf das Prädikat "katholiſch" gar keine Anſprüche haben, ſo iſt noch der Zuſatz in Betrachtung zu ziehen, durch welchen ſie ſich von der römiſch-katholiſchen Kirche unterſcheiden wollen. Die Bezeichnung apoſtoliſch- oder chriſtkatholiſch ſcheint inſofern bedenklich zu ſein, als ſie auf einen Gegenſatz "unapoſtoliſch- oder unchriſtlich-katholiſch" hinweiſen könnte, alſo eine indirecte Anklage gegen die römiſch-katholiſche Kirche enthielte.*) In dem Namen deutſch-katholiſch will aber v. Linde a. a. O. S. 158 Anm. ſo lange einen Unſinn und Widerſpruch finden, bis der Papſt ſeine Reſidenz nach Deutſchland verlegt, und alſo kein Papſt in Rom, ſondern der einzige Papſt in Deutſchland reſidire. In dieſem Fall wäre aber auch griechiſch-katholiſch ein Unſinn, denn

*) Ein ähnlicher Vorwurf könnte freilich auch ſchon im Worte „evangeliſche Kirche" liegen, wenn man den Gegenſatz „unevangeliſch" daraus herleiten wollte. Indeſſen kann der Sinn doch auch ſo aufgefaßt werden, daß die evangeliſche Kirche nur das Evangelium oder die heilige Schrift als Quelle des Glaubens betrachtet und benutzt, während die katholiſche Kirche auch aus der Tradition ſchöpft, und dann iſt der Anſtoß gehoben. Ohne Zweifel aber muß die proteſtantiſche Kirche auf die Bezeichnung „evangeliſch" darum ſchon halten, weil ſie zugleich etwas Poſitives enthält. Mit Recht ſagt daher ſchon Schweder, dissertatio de advocatia ab imperatore protestantium ecclesiis non minus ac romano-catholicis aequali jure praestanda; Tubingae 1773. p. 27: „Superest dulce nomen evangelicorum, quod jure in summo pretio habemus, quia medullam sanctissimae nostrae professionis amplectitur."

auch dort iſt kein Papſt, und ſchon das beweiſt deutlich genug, daß der Zuſatz „deutſch“ bei „katholiſch“ keineswegs nothwendig darauf hindeuten müſſe, daß damit die Anerkennung eines deutſchen Papſtes geſetzt ſei. Im Gegentheil ſollte wohl zunächſt dieſer Zuſatz nur ein Gegenſatz ſein gegen „römiſch“, und eine Andeutung geben, daß diejenigen Katholiken, welche ſich den neuen Gemeinden anſchloſſen, von Rom und dem dortigen Papſte ſich nicht für abhängig hielten. Vielleicht könnte aber auch darin der Gedanke „einer in Deutſchland zur Allgemeinheit beſtimmten Kirche“ oder eine Andeutung eines nationalen Elementes liegen, welches ſich auch in der Kirche ausſprechen ſolle. Auch erinnern wir uns den Vorſchlag geleſen zu haben, den Namen „evangeliſch-katholiſch“ den neuen Gemeinden zu geben, und für dieſen würde allerdings das angeführt werden können, daß er theils das Princip der Bewegung deutlicher ausſpräche, theils auf eine dereinſt zu hoffende Vereinigung der in Deutſchland bis jetzt anerkannten Kirchen hinweiſen könnte *).

Mit dieſen Bemerkungen könnten wir unſere Betrachtungen ſchließen, wenn wir es nicht aus vielen Gründen für nothwendig hielten, noch einen Blick auf die Urſachen zu werfen, aus welchen die neue Bewegung hervorging, zugleich aber auch mehrere harte und ungerechte Vorwürfe zu berückſichtigen und abzuweiſen, welche man theils ſchon vorher, theils bei dem Anfang der gegenwärtigen Bewegungen von katholiſcher Seite den Proteſtanten gemacht hat.

VI. Letzte Urſachen der gegenwärtigen Bewegungen in der römiſch-katholiſchen Kirche.

Wenn wir über dieſen Gegenſtand unſere Anſicht ausſprechen, ſo müſſen wir indeſſen von Vornherein darauf verzichten, ihn ſo erſchöpfen zu wollen, wie er erſchöpft werden könnte, denn ſollte dieſes geſchehen, ſo müßten nicht einige Seiten einer Brochüre darüber geſchrieben, ein ganzes Buch müßte abgefaßt werden, und darum machen wir auf Vollſtändigkeit in keiner Weiſe Anſpruch. —

Um jedoch unſer Reſultat ſogleich an die Spitze zu ſtellen, ſo theilen wir mit allen, welche über die Erſcheinungen der Gegenwart unbefan-

*) Wir zweifeln, daß die evangeliſche Kirche gegen den Gebrauch dieſes Namens Proteſt einlegen werde.

gen urtheilen wollen und können, die Ueberzeugung, daß, ähnlich wie bei der Reformation des 16. Jahrhunderts, ſo auch bei der neuen Bewegung, welche als eine zweite ſich geltend machen will, die Urſache keine andere iſt, als die unbeugſame Hartnäckigkeit und die ſtarre Stabilität der römiſch-katholiſchen Kirche, welche die Fortſchritte der Wiſſenſchaften und aller Erkenntniß, die Veränderungen der ſtaatlichen und bürgerlichen Verhältniſſe, den ganzen Umſchwung der modernen Zeitbildung verkennend, da allein unverändert bleiben will, wo alles Andere verändert iſt, und noch im 19. Jahrhundert mit Anſprüchen hervortritt, welche in früherer Zeit durchgeſetzt werden konnten, aber dem Geiſte unſers Jahrhunderts und den religiöſen und politiſchen Bedürfniſſen der Gegenwart in einer Art widerſprechen, daß eine Erreichung derſelben nicht möglich ſein kann. Wir ſind zwar weit entfernt mit denen zu ſtimmen, welche in der Reihe der römiſchen Päpſte eine Gallerie von herrſchſüchtigen Prieſtern, ſchlauen Despoten und anmaßenden Tyrannen, oder von habſüchtigen Schwelgern und ausſchweifenden Weltmenſchen erblicken, ebenſo wenig mit denen, welche die römiſche Kirche und ihre Hierarchie für die Quelle alles Böſen und aller Uebel verſchreien, ſie die Mutter des Aberglaubens und der Finſterniß nennen, und wähnen, es ſei von Anbeginn an ihr einziges Streben geweſen, Licht und Aufklärung zu unterdrücken und die Menſchheit in Unwiſſenheit und Dummheit zu halten, um die abergläubige Menge am Gängelband führen zu können. Wir haben den 7. Gregor von dem 11., den 3. u. 4. Innocenz von dem 8., den 3. Alexander von dem 6., den 14. Clemens von dem 5. u. 6. wohl zu unterſcheiden gelernt, und während wir die einen gegen alle die Vorwürfe nicht vertheidigen können und wollen, welche die Geſchichte gegen ſie aufſtellt, anerkennen wir bei den anderen ihren ausgezeichneten Geiſt, ihre ſeltene Feſtigkeit, ihre bewunderungswürdige Energie, und wenn wir auch vom objectiven Standpunkte aus keineswegs die Mittel alle billigen können, welche ſie zur Erreichung ihrer Zwecke anwendeten, ſo überſehen wir doch einestheils nicht, wie man die Vergangenheit nicht einſeitig nach den Anſichten der Gegenwart beurtheilen darf, anderntheils müſſen wir es für ungerecht und anmaßend halten, da immer nur ſchlechte Abſichten vorausſetzen und mit argwöhniſchem Kleinigkeitsgeiſt aufſpüren zu wollen, wo ebenſo wohl Ueberzeugung, Begeiſterung für das, was als Recht und als Pflicht galt, aufopfernde Liebe zur Kirche die Quellen geweſen ſein können und ſicherlich nicht allzuſelten auch geweſen ſind. Nicht minder räumen wir ein, daß die römiſche Hierarchie um die Erziehung der Völker, um Geſittung und Bildung im Allgemeinen, um

Verbreitung und Befeſtigung der chriſtlichen Religion, um Wiſſenſchaft und Kunſt, ja ſelbſt um politiſche Freiheit entſchiedene Verdienſte gehabt hat, daß ſie ein nothwendiges Glied in der Entwickelungsgeſchichte der Menſchheit geweſen, und daß Manches ganz anders — und die Frage iſt, ob beſſer? — geworden wäre, hätte ſie nicht das geiſtliche Scepter geführt. Aber ebenſo haben wir aus der Geſchichte gelernt, daß Papſtthum und Hierarchie da noch fortwährend ihre Aufgabe löſen wollten, wo ſie längſt ſchon gelöſt war, daß ſie die Völker, welche zum eigenen Beſten im Alter der Kindheit unter kirchlicher Vormundſchaft lebten, auch da noch bevormunden wollten, als ſie mündig geworden, und daß ſie die Fortſchritte des Menſchengeſchlechtes nicht begreifend und den Geiſt einer neuen Zeit nicht verſtehend, als Feindin der Aufklärung und des Fortſchrittes auftraten, als dieſe drohten, ihrer Herrſchaft gefährlich zu werden. Wir möchten das Gebäude der Hierarchie mit einem großartigen Bau der mittelalterlichen Zeiten vergleichen, der mit ſeltener Kunſt und bewunderungswürdiger Feſtigkeit den Bedürfniſſen und dem Geſchmacke der damaligen Zeiten gemäß aufgebaut war. Wälle und Gräben, Mauern und Zinnen, Bruſtwehr und Thürme waren durch die Gefahr der Zeiten, durch das Bedürfniß mächtige Angriffe von Außen abwehren zu können nothwendig bedingt, und in den gewölbten Hallen, in den halbdunkeln Räumen des Innern, in den finſteren Gängen fühlte man ſich behaglich und ſicher, ja ſelbſt die unterirdiſchen Zellen und die dunkeln Verließe ſchienen bei dem Ganzen nicht fehlen zu dürfen. Aber die Zeit wurde anders, die Gefahren von Außen verſchwanden, die Bedürfniſſe der Bewohner änderten ſich, der Kunſtgeſchmack wurde veredelt. Trotz dem wollte der Inhaber jenes Gebäudes ſeinen Bau nicht freundlicher geſtalten, wollte die Gräben nicht verſchütten, die Wälle nicht ſchleifen, ja ſelbſt der Verließe glaubte er nicht entbehren zu können, und während Alles um ihn her umgebaut oder neu aufgebaut wurde, ſollte ſein Haus allein aller Aenderung trotzen. War es ein Wunder, wenn es endlich ein Theil der Bewohner in den unwohnlich und unheimlich gewordenen Räumen nicht fernerhin aushalten konnte, und forteilte in ein anderes Haus, das nicht ein ſpärlicher Strahl der Sonne beleuchtete, wo vielmehr das Himmelsgeſtirn freundliches Licht und mit ihm wohlthuende Wärme ausbreiten konnte? Iſt es ein Wunder, wenn auch nun in unſeren Tagen abermals Schaaren einem Baue enteilen, deſſen Unangemeſſenheit zu Allem, was das 19. Jahrhundert erkannt hat und bedarf, mit jedem Tage und Jahre deutlicher hervortreten muß. Das Prieſterthum des jüdiſchen Volkes iſt gefallen, als es ſeine Sendung erfüllt hatte, und kein Sterblicher wird vermögen, es wieder zum Leben zu bringen;

die feſten Burgen des Mittelalters liegen in Trümmer und Schutt, Feudalismus und Ritterthum, die großartigen, für ihre Zeit wohlthätigen und nothwendigen Formen exiſtiren kaum noch in dürftigen Reſten, Vehmgerichte und Inquiſitionen ſind ein Gegenſtand der Sage geworden; nur die mittelalterliche Hierarchie, auf das genaueſte mit jenen Erſcheinungen verbunden, und gleich ihnen einer früheren Zeit entſtammend und ihr allein angemeſſen*), will fortwährend in ihren alten Formen beſtehen, und wenn ſie auch hier und da etwas aufopfert und von ihren Anſprüchen nachläßt, ſo geſchieht dieſes nur durch den unüberwindlichen Zwang der Verhältniſſe, und in der ſicheren Hoffnung, das vorläufig verſchwiegene, aber keineswegs aufgegebene Recht in künftiger Zeit von Neuem mit um ſo größerer Kraft wieder geltend zu machen. Ob aber Papſtthum und Hierarchie allein der Macht der Zeiten trotzen, oder auch dem Geſetze erliegen werden, das die Welt beherrſcht, wenn ſie nicht im rechten Momente erkennen, was ihnen zum Beſten dient, erkennen, daß abgelebte Formen**), wenn der Geiſt ſie verlaſſen, nicht wieder belebt werden können, die Beantwortung dieſer Frage kann nur dem zweifelhaft ſein, für den die Geſchichte nicht exiſtirt.

Wie ſehr ſich aber die römiſche Curie allen Verbeſſerungsverſuchen, woher ſie auch kamen, auf welche Seite ſie ſich auch bezogen, wider-

---

*) Behauptet ja ſelbſt Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen: „Geht man die verſchiedenen Zeiten durch, ſo wird man finden, daß namentlich die kirchlichen und weltlichen Verwaltungsformen immer in einem entſprechenden Verhältniß geſtanden und gegenſeitig auf einander eingewirkt haben. Wenn man daher mit der Verfaſſung des Mittelalters recht bis in die kleinen Einzelheiten vertraut iſt, ſo klären ſich manche Puncte der kirchlichen Disciplin auf, die man jetzt als Sonderbarkeiten auf die Seite wirft oder gar aus planmäßigen Abſichten erklärt. Namentlich hat das Lehnweſen und die Miniſterialität auch tief die Formen der kirchlichen Verwaltung durchdrungen. Daraus iſt insbeſondre die Verfaſſung der päpſtlichen Curie mit mehreren dabei vorkommenden Ceremonien, die Eidesformel der Biſchöfe, das Syſtem der Beneficien u. ſ. w. zu erklären."

**) Darin zeigt ſich ja gerade ein Vorzug, und nicht der geringſte der chriſtlichen Religion, ohne den ihre Ausbreitung bis an das Ende der Erde nicht möglich ſein würde, daß ihr göttlicher Stifter kein Geſetz und keine Beſtimmung über die Form gab, in welcher ſich ſeine Kirche darſtellen ſollte. Mit ſeinem Geiſt verheißt er ſtets bei ſeiner Kirche zu ſein, und dieſer ſein Geiſt wird ſchon die Form ſchaffen, welche für jede Zeit und für jedes Volk die paſſendſte iſt. So wenig daher die Worte des Herrn untergehen werden, wenn auch Himmel und Erde vergehen, ſo haben doch die Formen ſeiner Kirche gewechſelt und werden wechſeln, ſo lange menſchliche Zuſtände, Kulturſtufen und Bedürfniſſe wechſeln.

ſetzt hat, dafür liefert die Geſchichte die unwiderlegbarſten Beweiſe. Als im 15. Jahrhundert die allgemeine Stimme Europas eine Reformation an Haupt und Gliedern verlangte, eine Reformation, die ſich nicht etwa auf das Dogma, ſondern nur auf die Verbeſſerung kirchlicher Inſtitute, Abſtellung ungerechter Erpreſſungen von Seiten des päpſtlichen Hofes und Herſtellung beſſerer Sitten des Klerus bezog, und als endlich die Verwirrung, welche das päpſtliche Schisma veranlaßt hatte, die Berufung von Synoden herbeiführte, wie wußten die Päpſte alle Schritte dieſer Synoden zu hemmen und die Beſchlüſſe derſelben unwirkſam zu machen! Kaum war Alexander V. von der Synode zu Piſa 1409 zum Papſte gewählt, als er dieſelbe aufzulöſen verſtand; kaum hatte 1415 die Synode zu Koſtnitz das Abſetzungsurtheil über die drei Päpſte geſprochen, den „Erzketzer“ Huß auf den Scheiterhaufen gebracht und Martin V. auf den Stuhl Petri gehoben, ſo gelang es dieſem nicht minder durch Verſprechungen für die Zukunft, die verſammelten Väter zur friedlichen Rückkehr in die Heimath zu ſtimmen. Als endlich die Synode zu Baſel 1431 mit männlichem Ernſte zu reformiren begann, und Anmaßungen und Einkünfte des Papſtes zu beſchränken verſuchte, ſo ſchleuderte Eugen IV. den Bann auf ſie ab, und ſein Nachfolger wußte durch Hülfe ſchlauer Vermittler die Beſchlüſſe der Synode durch das aſchaffenburger Concordat für Deutſchland wenigſtens nicht allein unwirkſam zu machen, ſondern ſogar beſtrittenen Anmaßungen geſetzliche Kraft zu ertheilen. Ja, deſſen Nachfolger, der verſchlagene Pius II., caſſirte feierlich die Beſchlüſſe des „aufrühreriſchen“ Concils; — und wie wenig überhaupt die allgemeine Stimme Europa's von dem päpſtlichen Stuhle erkannt, gewürdigt und berückſichtigt wurde, das zeigt die Erſcheinung, daß gerade in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts Päpſte die Schlüſſel zum Himmelreich führten, welche ſelbſt kein römiſch-katholiſcher Schriftſteller vertheidigen mag. Nicht anders war es im Zeitalter der Reformation. Als Luther 1517 das Unweſen des Ablaſſes angriff und verſtändige Nachgiebigkeit den Sturm zu beſchwören vermocht hätte, da folgte nicht ernſtlicher Tadel und Abſtellung des gräulichen Unfugs; der Bannſtrahl ſollte den „unbedeutenden“ Mönch zum Stillſchweigen bringen. Als die deutſchen Fürſten 1521 auf dem Reichstage zu Worms 101, 1522 auf dem zu Nürnberg 100 Beſchwerden über kirchliche Mißbräuche und Willkührlichkeiten des römiſchen Hofes dem päpſtlichen Nuntius übergaben, ſuchte dieſer durch kluges Temporiſiren das beſtrittene Feld zu behaupten. Und als endlich die Reformation eine vollendete Thatſache war, als der Religionsfriede und ſpäter der weſtphäliſche Friede der evangeliſchen Kirche volle Anerkennung im deutſchen Reiche gewährte, welche feindſeligen Ge-

ſinnungen hat von da an bis auf den heutigen Tag der Papſt gegen dieſe Kirche gezeigt! Kaum war der weſtphäliſche Friede geſchloſſen, als der römiſche Nuntius zwei Proteſtationen dagegen einlegte, Innocenz X. das Friedensinſtrument unter die libri prohibiti ſetzte, und in der Bulle „zelo domus dei“ Alles, was in jener Urkunde der katholiſchen Religion, dem Heile der Seelen, dem römiſchen Stuhle u. ſ. w. nachtheilig ſei, für nichtig und ungültig erklärte, von der Verbindlichkeit eine Beſtimmung der Art, ſelbſt, wenn ſie durch einen Eid verwahrt wäre, zu halten Jedermann freiſprach und die Beſchlüſſe von Kaiſer und Reich verdammte, caſſirte und annullirte *). Und warum dieſe Proteſtation und Bulle? Nicht etwa allein, oder vorzüglich, weil durch den Friedensſchluß die Einkünfte und Gerechtſame des päpſtlichen Stuhles waren

---

*) Die betreffende Stelle lautet: „§. 3. motu proprio ac ex certa scientia et matura deliberatione, deque apostolicae potestatis plenitudine praedictos alterius seu utriusque pacis hujusmodi articulos, ceteraque in dictis instrumentis contenta, quae catholicae religioni, divino cultui, animarum saluti, eidem sedi apostolicae romanae et inferioribus ecclesiis ac ordini et statui ecclesiastico illorumque personis, membris, rebus, bonis, jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, privilegiis, praerogativis et juribus quibuscunque quomodolibet officium, seu praejudicium, etiam minimum, afferunt, aut inferre, seu intulisse, et alias nocere, seu nocuisse, quoquomodo dici, intelligi, praetendi, vel censeri possent, cum omnibus inde secutis et quandocunque sequendis, ipso jure nulla, irrita, invalida, iniqua, injusta, damnata, reprobata, inania viribusque et effectu vacua omnino fuisse, esse et perpetuo fore, neminemque ad illorum, et cujuslibet eorum, etiamsi juramento vallata sint, observantiam teneri; neque ex illis cuiquam aliquod jus, vel actionem, vel titulum colloratum, vel causam praescribendi, etiamsi longissimi, et immemorabilis temporis possessio seu quasi possessio, etiam citra ullam interpellationem seu interruptionem, subsequatur, acquisitum fuisse, nec esse, minusve ullo tempore acquiri, et competere posse, neque ulla ullum statum facere, vel fecisse, atque perinde ac si nequaquam emanassent, pro non extantibus et non factis perpetuo haberi debere, tenore earundem praesentium decernimus et declaramus. Et nihilominus ad abundantiorem cautelam, et quatenus opus sit articulos praefatos, aliaque praemissa ut praefertur, praejudicialia, motu, scientia, deliberatione et potestatis plenitudine paribus, damnamus, reprobamus, irritamus, cassamus, annullamus, viribusque et effectu evacuamus, et contra illa, deque eorum nullitate coram deo protestamur.“ — 1650 wurde dieſe Bulle ſogar in Wien nachgedruckt und auf Befehl des Nuntius ad valvas ecclesiarum durch ganz Oeſterreich angeſchlagen, aber der Kaiſer ließ ſie abnehmen und den Buchdrucker Cosmerovius, der ſie nachgedruckt hatte, in den Thurm werfen und ihm noch 3000 Thaler Strafe dictiren. Vgl. Gerſchlacher's corpus juris Theil 2. S. 436.

geſchmälert worden, ſondern ganz beſonders auch darum, weil den Ketzern, die zur augsburger Confeſſion ſich bekennten, an manchen Orten freie Religionsübung, die Erlaubniß Kirchen zu bauen und der Zutritt zu öffentlichen Aemtern verſtattet wäre *). Wohl wußte der päpſtliche Hof, daß vorläufig ſein Proteſt keinen Erfolg haben werde, denn Kaiſer und Stände, ſein Verfahren vorausſehend, hatten ſchon im Friedensinſtrument alle Proteſtationen, woher ſie auch kommen möchten, für unwirkſam erklärt**). Aber dennoch ſollte ja Nichts verſäumt werden, damit nicht durch ſtillſchweigende Genehmigung auf irgend ein Recht verzichtet, und für alle Zukunft jede Gelegenheit abgeſchnitten werde, ſuspendirte Rechte wieder geltend zu machen. In dieſem Sinne erklärten ſich auch offen katholiſche Stimmen. Für jetzt, behaupteten ſie, halte die Proteſtation die Rechte des Papſtes aufrecht, für die Zukunft wirke ſie, wenn der gehörige Fall eintrete, die Rückkehr der Sachen und Rechte, oder, wie wir bei Gerſchlacher, corp. jur. Th. II. S. 459, leſen: „die päpſtliche Proteſtation geſchehe publici juris conservandi causa und damit nicht aus dem deßfallſigen Stillſchweigen auf eine päpſtliche Agnition geſchloſſen werde ***).“ Schon vorher hatte übrigens Ur-

---

*) §. 1. Haereticis augustanae, ut vocant, confessionis liberum suae haereseos exercitium in plerisqne locis permittitur, et locorum pro aedificandis ad hunc effectum templis assignatio permittitur; ipsisque cum catholicis ad publica munia et officia, ac ad nonnullos Archi-Episcopatus, Episcopatus, aliasque dignitates, et beneficia ecclesiastica — participationem admittuntur.

**) Instr. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 3: contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum aut clausulam, nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, conciliornm decreta, privilegia — sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes — ullave alia statuta sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitare poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur. Dieſen Beſchluß wiederholte der nürnberger Executionsreceß von 1650 §. 29 u. 34 und der Reichsabſchied von Regensburg von 1654. Ja, in Nürnberg wurde per unanimia beſchloſſen, bei dem Kaiſer durch Gutachten darauf anzutragen, daß der Churfürſt zu Trier hauptſächlich deßwegen, weil er die päpſtliche Bulle habe publiciren laſſen, vom Regiment abgethan und ihm blos ein fürſtlicher Unterhalt, jedoch in loco secluso, abgereicht würde. Vgl. Meiern, weſtphäl. F. H. II. S. 780 ff. Moſer, von der deutſchen Reichsverfaſſung, S. 709. Londorp acta publ. VI. p. 596.

***) Aehnlich Kreitmeier, Anmerkungen über den cod. bavar. civil. V. p. 1518 und Otto, animadv. in pac. westph. p. 157. Uebrigens ſtimmen darin alle Kanoniſten, auch katholiſche, überein, daß trotz aller päpſtlichen Proteſtationen der weſtphäliſche Friede rechtliche Gültigkeit habe. So Droſte-

ban VIII. 1627 in der veränderten Nachtmahlsbulle „im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes, unter dem Anſehen der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus, alle Huſſiten, Wikleſiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calviniſten, Huguenotten u. ſ. w. neben den Seeräubern und Sarazenen, und den Fürſten, welche den Völkern neue Abgaben auflegen würden, verbannt und verflucht, und die Bulle wenigſtens einmal in jedem Jahre in allen katholiſchen Kirchen vorzuleſen befohlen *).“ Auch wurde der Proteſt gegen den weſtphäliſchen Frieden noch 1742 von dem päpſtlichen Legaten Georgius ab Auria bei dem Wahlconvent Kaiſer Karls VII. ausdrücklich wiederholt **).

Daß aber auch das 19. Jahrhundert die Anſichten und Abſichten des römiſchen Hofes, trotz der furchtbaren Lehren, welche die franzöſiſche Revolution hätte geben können, nicht geändert hat, das zeigt zunächſt die Inſtruction, welche Pius VII. an ſeinen Nuntius 1805 erließ, in welcher es heißt: „Wer auch nur wenig in der Geſchichte bewandert iſt, dem können die von Päpſten und Concilien gegen in der Ketzerei beharrende Fürſten ausgeſprochenen Abſetzungsſentenzen nicht unbekannt ſein. In Wahrheit, wir ſind in ſo unglückliche Zeiten gefallen, zu einer ſolchen Erniedrigung für die Braut Jeſu Chriſti, daß es ihr nicht möglich iſt, ſo heilige Maximen in Ausübung zu bringen, noch nützlich, ſie ins Gedächtniß zurückzurufen, und daß ſie gezwungen iſt, den Lauf ihrer gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Aber wenn ſie ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürſtenthümern abzuſetzen und ſie ihrer Güter verluſtig zu erklären, könnte man jemals zugeben, daß man, um ſie zu bereichern, ſie ihrer eigenen Domainen

Hülshoff, a. a. O. Theil I. S. 116: „Die Nichtanerkennung des Religionsfriedens kann demnach nur im kirchlichen oder dogmatiſchen Sinne reelle Bedeutung haben, d. h. inſofern ſie eine Nichtanerkennung der dogmatiſchen Lehren enthält, deren freies Bekenntniß durch jene Schlüſſe zugelaſſen wurde.“ Brendel, Handbuch des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts S. 296: „Nach dem Zeugniſſe aller Publiciſten und Kirchenrechtslehrer in Deutſchland iſt der Proteſt gegen die weſtphäliſche und die wiener Congreßakte unrechtskräftig.“ Am Beſten wohl Conring, opera II. 1730. p. 480. concl. 13: „papa tenetur istam, de qua agimus, bonorum ecclesiasticorum traditionem approbare, et si non approbet, peccat;“ und in den animadv. in bullam Innocentii X. papae etc. c. 1: „jus est homini, quamvis catholico-romanensi, salva fide sua bullas interdum non observare, imo rejicere ut vitiosas.“ Vgl. auch Richter, a. a. O. §. 82.

*) Auf dieſe Bulle beruft ſich noch 1840 Klee, in ſeiner katholiſchen Dogmatik, 2. Aufl. Theil 1. S. 242.

**) Fabri, Staatskanzlei Th. 83. S. 134.

beraubt" *)? Daſſelbe zeigen die Worte in der Excommunicationsbulle wider den Kaiſer Napoleon 1809: "Sie ſollen erkennen, daß ſie nach Gottes Geſetz unſerer Herrſchaft unterthan ſind, und Wir fügen hinzu, einer Herrſchaft höherer Natur, es ſei denn, man wolle es gerecht finden, den Geiſt dem Fleiſche, das Intereſſe des Himmels dem der Erde weichen zu laſſen" **); das zeigt auch das Verfahren des römiſchen Legaten Cardinals Conſalvi auf und nach dem wiener Congreß. Schon auf dem Congreſſe ſcheint nämlich ſein Einfluß die Einſchaltung eines Artikels über die kirchlichen Verhältniſſe in die Bundesakte verhindert zu haben, deſſen Mangel keine guten Früchte getragen hat. Denn obwohl Alle in den Conferenzen über den deutſchen Bund darüber einverſtanden geweſen waren, daß in die Bundesacte ein Artikel der Art: "die katholiſche Kirche in den deutſchen Bundesſtaaten wird eine ihre Rechte und Dotation ſichernde Verfaſſung erhalten. Ebenſo werden die Rechte der Evangeliſchen in jedem Bundesſtaate, in Gemäßheit der Friedensſchlüſſe, Grundgeſetze oder anderer ähnlicher Verträge, aufrecht erhalten" eingerückt werden ſolle ***), wurde dennoch derſelbe nach längerer Berathung und zweimal beſchloſſener Aufnahme fallen gelaſſen; und wer möchte es ungereimt finden, wenn der ſcharfſinnige Klüber vermuthet, daß man von Seiten der Katholiken nur deßhalb gegen den Artikel geweſen ſei, weil man mit dem zu Gunſten ihrer Kirche vorgeſchlagenen Artikel die Rechte der evangeliſchen Kirche in Verbindung ſetzte †). Gegen die Beſchlüſſe des Congreſſes ſelbſt legte aber der Cardinal in zwei Noten förmlichen Proteſt ein in den Worten: "Ich, dem die Vertretung des heiligen Vaters auf dieſem Congreſſe übertragen iſt, proteſtire demnach, widerſpreche und widerſetze mich, folgend dem Beiſpiel anderer Legaten des heiligen Stuhles und namentlich

---

*) Paulus, Beiträge zur Geſchichte der kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 38.

**) Vater's Anbau der neueſten Kirchengeſchichte 2. Bd. S. 28.

***) Unter allen Faſſungen ſcheint die von Heſſen-Darmſtadt vorgeſchlagene die paſſendſte geweſen zu ſein. Sie lautete ſo: „Der katholiſchen Kirche wird nebſt der freien Religionsübung, eine aus liegenden Gründen mit Selbſtverwaltung, jedoch unter Oberaufſicht des Staates, beſtehende Dotation, ihren Bisthümern Theilnahme an der landſtändiſchen Repräſentation durch ihre Vorſteher, auch eine ihre Rechte ſichernde Verfaſſung garantirt. Den evangeliſchen Glaubensgenoſſen werden in den katholiſchen Bundesſtaaten die nämlichen Rechte anerkannt. Die Grundſätze in Betreff der mit dem päpſtlichen Stuhle vorzunehmenden Unterhandlungen werden von der Bundesverſammlung gemeinſam verabredet werden."

†) Klüber, Ueberſicht u. ſ. w. S. 430 ff. 436. 446 ff.

des Fabio Chigi, Biſchofs von Nardo, apoſtoliſchen Nuntius auf dem berühmten Friedenscongreſſe zu Münſter, gegen Alles, was auf gegenwärtigem wiener Congreß zum Nachtheile der Rechte und wider das Intereſſe der Kirchen Deutſchlands entweder verfügt oder unverändert gelaſſen worden iſt, ſowie gegen allen Schaden, welcher für die Gottesverehrung und das Heil der Seelen daraus hervorgeht, und welches ich, ſo viel an mir lag, zu verhindern mich beſtrebt habe; ich thue dieß im Namen des heiligen apoſtoliſchen Stuhles *)." Drei Monate nachher erließ Pius VII. eine eigene Conſiſtorialrede, in welcher er der Proteſtation des Kardinals ſeine vollkommene Beſtätigung ſo ertheilte, als wenn über dieſen Gegenſtand eine päpſtliche Bulle erlaſſen worden wäre.

Was aber ſeit 1815 als das Streben des päpſtlichen Hofes hervortrat, das hat Pahl ſchon 1827 treffend zu ſchildern gewußt, und der weitere Verlauf der Geſchichte hat ſeine Worte nur zu ſehr beſtätigt. Er ſagt a. a. O. S. 513: "Nachdem der Papſt im Gefolge der Siege, welche das vereinigte Europa über Napoleon erfocht, wieder in ſeiner kirchlichen und weltlichen Herrſchaft hergeſtellt war, begann von Rom aus, unterſtützt und gefördert von einer Menge zum Theil ſehr mächtiger Mithelfer, die ſich hier durch religiöſe, dort durch politiſche Motive erregt fühlten, eine Bewegung durch alle chriſtlichen Länder, mit Ungeſtüm und Beharrlichkeit auf das Ziel treibend, daß das Syſtem der Hierarchie in ſeiner alten Macht und in dem weiteſten Umfang wiederhergeſtellt, alle ſeine verlorenen Vortheile aufs Neue gewonnen, die Grundſätze, auf denen es beruht, in ihrer größten Strenge und mit Eifer gepredigt, wieder in die Welt eingeführt, und das entgegengeſetzte Syſtem des Proteſtantismus, wo möglich, in ununterbrochenem und unverſöhnlichem Kampfe erſchüttert und vernichtet werde, in welchem Kampfe man übrigens jede Waffe, weil der heilige Zweck auch das Mittel heilige, für erlaubt erklärt. Es iſt hier nicht davon zu reden, wie keck, raſch und ſiegreich dieſe Bewegung bis zur Stunde in auswärtigen Ländern fortgeſchritten iſt; aber wenn auch nicht ſchon ihr erklärtes Ziel die deutſchen Proteſtanten hätte aufmerkſam machen müſſen, wäre das, was um ſie her geſchehen, warnend genug für ſie geweſen, indem nicht nur in den Kirchen und Schulen der Katholiken und auf dem Markte der Literatur der Angriffskrieg gegen die Proteſtanten, ihre Grundſätze und ihre kirchlichen Geſetze aufs Neue begonnen, und mit einer Erbitterung, die nur durch den Untergang des Gegners verſöhnt zu werden ſchien, ſowie mit allen Künſten der Täuſchung, der Liſt, der Sophiſterei

*) Klüber, Acten Th. IV. S. 319 u. 325 ff.

und der Gewalt, auch da und dort nicht ohne zum Theil auffallende Erfolge fortgeführt, ſondern auch von Seiten der katholiſchen Kirchenbehörden Anſprüche, Angriffe und Operationen verſucht und wohl auch durchgeführt wurden, in denen ſich ein nicht minder kühner, als feindſeliger Sinn ankündigte. Mußte die evangeliſche Kirche bei dem Anblick aller dieſer Erſcheinungen nicht anerkennen, wie ſehr Tzſchirner, Paulus, Tittmann und andere ihrer Patrioten Urſache hatten, ſie zu mahnen, daß nun das dringende Bedürfniß einer zeitgemäßen Polemik für ſie eingetreten ſei *)." — Wer aber dennoch über die Abſichten und Pläne der Hierarchie zweifelhaft ſein ſollte, der denke an die Wiederherſtellung des von einem Papſte ſelbſt aufgehobenen Jeſuiterordens, eines Ordens, welcher ſeit ſeiner Entſtehung der entſchiedenſte Feind der proteſtantiſchen Kirche war und dieſelbe in vielen Ländern Europas, in Böhmen, Polen, Ungarn und andern, durch ſeine ſogenannten Gegenreformationen wieder ganz zu unterdrücken oder doch ſehr zu beſchränken verſtand; der denke an die Bullen und Hirtenbriefe Leo's XII., Pius VIII. und Gregor's XVI., welche die Gläubigen auffordern, für die Ausrottung der Ketzer zu beten, und die Bibelgeſellſchaften für eine Peſt und die Meinung, daß man in jeder Religion ſelig werden könne, für gottlos erklären; der denke an die durch den Erzbiſchof Droſte-Viſchering veranlaßten Wirren, an das Geltendmachen einer ſtrengeren Praxis bei den ſogenannten gemiſchten Ehen, während man früher, ſo lange man ſich noch nicht ſicher glaubte, eine ſchlaue Connivenz beobachtete; der denke endlich, wie man im Jahre 1844 den vor 200 Jahren von dem berüchtigten Jeſuiten Caniſius verfaßten Katechismus entweder in ſeiner alten Geſtalt, oder in einer neuen, den Geiſt deſſelben freilich nicht ändernden Bearbeitung in die katholiſchen Schulen vorzugsweiſe

*) Die Geſinnungen der katholiſchen Kirche gegen die evangeliſche im 18. Jahrhundert hat übrigens Schweder ſchon 1733, a. a. O. p. 37, treffend geſchildert; leider aber ſcheinen ſeine Worte auch auf das 19. Jahrhundert mit vollem Recht übertragen werden zu können. Wir leſen bei ihm: „Dum Catholici enim nos pro rebellibus et haereticis habent, quo quidem elogio parcius in Germania agere eos oportet, quidvis in nos ut audeant, licere sibi putant, neque dominatui suo conveniens esse censent, ut mollius cum hoc genere hominum agatur. Alii hoc odium internecium exercent conscientia erronea impulsi, Deo rem gratam se facere existimantes cum a fide sua alienos vexant, aut convitiis proscindunt. Alios superbiae alios vindictae spiritus exagitat: in universum omnes fere, etiam cum blandiuntnr, averso sunt a nobis sacrisque nostris animo, ut, nisi publica pacta securitatem nostris ecclesiis praestarent, certe dudum de salute nostra factum esset!

proteſtantiſcher Länder wieder einführen wollte, oder ſelbſt einführte; der leſe endlich, was der münchener Profeſſor **Klee**, der wohl mit Recht ein Repräſentant der ultramontanen Richtung genannt werden darf, in ſeiner Dogmatik Thl. I, S. 325, 327 und 329 behauptet: „Der Proteſtantismus habe ſich durch ſeinen übereilten Austritt und feindſeligen Auftritt um alle Macht des Lebens, es zu haben oder zu geben, gebracht, die Reformatoren hätten in der Kirche verbleiben können und müſſen, anſtatt, wie der **verlorene Sohn**, aus dem elterlichen Hauſe zu ziehen und nach **Verſchleuderung** des mitgenommenen Theils in der Fremde **zu verkümmern**; es ſei nichts Wahreres, als was Fenelon bemerkt, daß es zwiſchen Katholicismus und Atheismus keine Mitte gebe.“ Wer dieß Alles erwägt, er ſei Katholik oder Proteſtant, der wird, wenn er nicht von Vorn herein auf alle Unbefangenheit Verzicht leiſten will, über die Beantwortung der Frage wenigſtens, wer ſeit Jahrzehenden die Angreifenden oder die Angegriffenen ſind, nicht lange in Verlegenheit ſein können.

Doch die katholiſche Kirche iſt gegen ſolche und ähnliche Vorwürfe keineswegs ohne Antwort geblieben, ſondern hat theils ihr Verfahren zu rechtfertigen geſucht, theils auf die evangeliſche Kirche heftige Anklagen und Vorwürfe gehäuft, und auf dieſen Punct müſſen wir daher endlich noch die Aufmerkſamkeit unſerer Leſer zu wenden uns erlauben.

VII. Einwendungen der katholiſchen Kirche und Vorwürfe, welche ſie der evangeliſchen macht.

Beſonders häufig hat die katholiſche Kirche bei den Anklagen gegen ſie über die Verkündigung einzelner Lehren, wie z. B. der Lehre von der alleinſeligmachenden Kirche, oder über das Verfahren bei dem Verbot der Einſegnung gemiſchter Ehen, wenn nicht das Verſprechen der katholiſchen Kindererziehung gegeben werde, oft und nachdrücklich geltend gemacht: die beſtrittenen Puncte ſeien entweder ſelbſt kirchliche Dogmen, oder doch Conſequenzen derſelben, und da nun die katholiſche Kirche in Deutſchland geſetzlich und rechtlich beſtehe, ſo dürfe ſie nicht allein in ihrer anerkannten Verfaſſung nicht beeinträchtigt wer-

den, ſondern müſſe auch das Recht haben, alle ihre Lehrſätze öffentlich zu bekennen und vorzutragen *).

Bei oberflächlicher Betrachtung ſcheint nun zwar dieſer Grundſatz faſt keinem Widerſpruche ausgeſetzt werden zu können, aber genauer ins Auge gefaßt, iſt dennoch derſelbe, in ſolcher Allgemeinheit aufgeſtellt, nicht allein dem weſtphäliſchen Frieden und anderen rechtsgültigen Geſetzen zuwider, ſondern die Conſequenzen deſſelben müſſen auch den confeſſionellen Frieden in Deutſchland nothwendig ſtören. Es verhält ſich mit demſelben nämlich auf ähnliche Weiſe, wie mit der Gewiſſensfreiheit in äußerlicher Bedeutung. Wie dieſe negativ darin ſich zeigt, daß man Niemanden zu Etwas zwingen kann, was ſeiner Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen widerſpricht, ſo hat auch der Staat kein Recht, den römiſch-katholiſchen Chriſten zu Etwas zu zwingen, was mit dem Dogma ſeiner Kirche und ſo mit ſeiner Ueberzeugung im Widerſpruch ſteht, und wir zweifeln darum auch keinen Augenblick, daß ein römiſch-katholiſcher Prieſter, vorausgeſetzt, daß es ihm das Dogma ſeiner Kirche verbietet, nicht durch die Staatsgewalt rechtlich genöthigt werden kann, einer gemiſchten Ehe unbedingt den kirchlichen Segen zu ertheilen. Wie aber poſitiv die Gewiſſensfreiheit nicht darin beſtehen kann, Alles ſagen zu dürfen, was man denkt und für recht hält, wenn es auch die Ehre und bürgerlichen Rechte Anderer beeinträchtigt und kränkt, wie eine ſolche vielmehr nur da ſtatt finden könnte, wo gar kein Rechtsverhältniß zu Anderen wäre, ſo könnte wohl in rein katholiſchen Staaten ein ganz unbedingtes Lehren aller katholiſchen Dogmen keinesfalls etwas rechtlich Verbotenes ſein, in gemiſchten Staaten wird aber das Zuſammenleben mit anderen Confeſſionen nothwendige Beſchränkungen mit ſich führen; kurz, wir glauben behaupten zu dürfen: die katholiſche Kirche kann ihre Dogmen und Grundſätze nur in ſo weit öffentlich vortragen, als dieſelben die Ehre der mit ihnen gleich berechtigten evangeliſchen Chriſten nicht kränken und die geſetzlich anerkannten Rechte derſelben nicht beeinträchtigen. Hat denn aber — ſo wird man uns fragen — die katholiſche Kirche wirklich Lehren, von denen man Letzteres behaupten kann? Wir glauben den Beweis dafür etwas ausführlicher liefern zu müſſen, wollen aber die darauf bezüglichen Stellen nicht aus den Schriften einzelner katholiſcher Lehrer, ſondern nur aus den anerkannten Symbolen der Kirche ſelbſt ſchöpfen. Da leſen wir denn in den Acten des tridentiner Concils **), Sitzung 13, am Anfang: „Der heilige Kirchen-

*) Betrachtungen u. ſ. w. v. e. rechtsgel. Staatsmanne S. 50.

**) Dieſe und die folgenden Stellen ſind nach der Verdeutſchung des Weltprieſters Dr. W. Smets, Bielefeld 1843, gegeben.

rath hegte ſchon von Anfang an beſonders dieſen Wunſch, er möchte von Grund ausreuten das Unkraut der gräulichen Irrthümer und Spaltungen, welche der Feind in dieſen unſeren betrübten Zeiten in der Glaubenslehre, im Gebrauche und Dienſte der hochheiligen Euchariſtie ausgeſäet hat;“ eine Stelle, in welcher alſo die nichtkatholiſche Lehre vom Abendmahl deutlich genug ein Unkraut genannt wird.

Ebenſo Sitzung 13, Cap. 1 heißt es in Bezug auf die Abendmahlslehre der reformirten Kirche: „es iſt wahrlich eine nichtswürdige Schändlichkeit, daß ſie (die Einſetzungsworte) von einigen zänkiſchen und verkehrten Menſchen zu erdichteten und eingebildeten figürlichen Redensarten, durch welche die Wahrheit des Fleiſches und Blutes Chriſti verleugnet wird, verdrehet werden, gegen die allgemeine Annahme der Kirche, welche, als Pfeiler und Grundveſte der Wahrheit, dieſe von gottloſen Menſchen erdachte, als teufliſche verworfen hat.“

Sitzung 25, am Ende: „Das Drangſal dieſer Zeiten und die eingeerbte Böswilligkeit der Irrlehrer (haereticorum) war ſo groß, daß in der Aufſtellung unſeres Glaubens Nichts ſo klar oder ſo gewiß beſtimmt iſt, das jene nicht auf Einflüſterung des Feindes des menſchlichen Geſchlechts mit irgend einem Irrthume befleckten. Deßwegen hat der heilige Kirchenrath darauf hauptſächlich ſeine Sorgfalt verwendet, die vorzüglichſten Irrthümer der Irrlehrer unſerer Zeit zu verdammen und mit dem Bannfluche zu belegen, und die wahre und katholiſche Lehre zu überliefern und zu lehren, ſowie er jene verdammt, mit dem Bannfluche belegt und feſtgeſtellt hat,“ wo die Evangeliſchen deutlich genug Ketzer genannt und ihre Lehren auf Rechnung des Teufels geſetzt werden. — Auch ſchloß die Synode bekanntlich mit den Worten: anathema omnibus haereticis, was wir mit Smets nur „Bannfluch allen Ketzern“ (nicht allen Ketzereien) übertragen können.

Ganz ähnliche Grundſätze und Anſichten ſtellt der römiſche Katechismus auf *).

In der Einleitung zu demſelben heißt es in der Antwort auf Frage 5: „Ihre (der Evangeliſchen) Ruchloſigkeit, mit allen Künſten des Satans verſehen, machte ſolche Fortſchritte, daß man ſie kaum in beſtimmten Schranken zurückhalten konnte. — Große, anſehnliche Länder, einſt der Erblehre und der wahren katholiſchen Religion getreu, haben den wahren Weg verlaſſen, ſind in Irrthümer gerathen und ſetzen ihre Rechtſchaffenheit gerade darin, daß ſie ſich weit, weit von

---

*) Der röm. Katechismus, überſetzt von Dr. Ignaz Felner. 3. Aufl. verbeſſert von Dr. Frick. Mainz 1841.

jener Lehre ihrer Väter entfernt haben; es giebt keine ſo entfernte Landſchaft, keinen ſo befeſtigten Ort, keinen Winkel eines chriſtlichen Landes, wohin ſich dieſe Peſt einzuſchleichen nicht verſucht hätte.“

In Theil I, Hptſt. 9 zu Fr. 15: „wie dieſe eine Kirche in den Lehren des Glaubens und der Sitten nicht irren kann, da ſie vom heil. Geiſte regiert wird, ſo ſchweben alle übrigen, die ſich den Namen Kirche anmaßen, aber vom Geiſte des Teufels geführt werden, in den gefährlichſten Irrthümern der Lehre und der Sitten.“

Theil II, Hptſt. 1 zu Fr. 23: „nebſt den natürlichen Eltern, welche dieſe (Pathen) Stelle nicht übernehmen dürfen, um zu beweiſen, wieviel die geiſtliche Erziehung von der fleiſchlichen verſchieden ſei, ſollen vorzüglich Ketzer, Juden und Ungläubige von den Pathenſtellen ausgeſchloſſen bleiben, weil ſolche Menſchen nur damit umgehen würden, die Wahrheit des Glaubens zu verdunkeln und alle chriſtliche Gottſeligkeit zu vertilgen.“

Theil III, Hptſt. 15 zu Fr. 5: „Manchmal hat der Teufel ſeine geheimen Abgeſandten, laſterhafte Menſchen, beſonders Ketzer, die auf dem Sitze der Bosheit ruhen und giftigen Samen der Irrlehren ausſtreuen, damit ſie ſolche Menſchen, die zwiſchen Tugend und Laſter nicht wählen können, und durch ſich ſelbſt ſchon zum Böſen geneigt ſind, auf Abwege zum Böſen und zum Verderben treiben.“

Vergleichen wir nun mit dieſen und ähnlichen Aeußerungen die ſchon oben angeführten Stellen aus der Bulle in coena domini und der Proteſtation Innocenz X. gegen den weſtphäliſchen Frieden, ſo geht daraus unbezweifelt als Grundſatz und Lehre der katholiſchen Kirche hervor: „die Evangeliſchen ſeien gottloſe Menſchen, Ketzer und verflucht, würden vom Geiſte des Teufels geführt, ſeien Abgeſandte des Teufels, ſuchten die Wahrheit des Glaubens zu verdunkeln und alle chriſtliche Gottſeligkeit zu vertilgen, ihre Lehre ſei ein Unkraut und eine Peſt und freie Religionsübung gebühre ihnen nicht.“ Daß aber ſolche Grundſätze und Lehren die Ehre der evangeliſchen Kirche in Deutſchland und ihre Rechte beeinträchtigen, das bedarf doch wohl keines Beweiſes, und wenn dieß ſo iſt, ſo kann auch die katholiſche Kirche kein Recht haben, ſie öffentlich auszuſprechen und vorzutragen.

Sehen wir aber nun noch, was über ſolche Ausfälle rechtlich und geſetzlich in Deutſchland beſtimmt iſt.

Schon im Paſſauer-Vertrag Art. 13 und 14 verſprachen Kaiſer und Stände, „keinen Stand der augsburgiſchen Confeſſion zu verachten, und weder mit der That, noch ſonſt in Ungutem nichts gegen dieſelben fürzunehmen.“ Faſt dieſelben Worte gebrauchte der Religionsfriede

von Augsburg 1555 Art. 2. Der weſtphäliſche Friede beginnt im Art. 1: „es ſoll ein chriſtlicher, ein allgemeiner, ein ewiger Friede ſein, und derſelbe ſo aufrichtig und ernſtlich gehalten werden, daß ein jeder Theil des andern Nutzen und Ehre befördere“ und Art. 5, §. 35 heißt es: „die Unterthanen mögen aber entweder Katholiken oder augsburgiſche Confeſſionsverwandte ſein, ſo dürfen ſie nirgendwo wegen der Religion verachtet werden“ (wodurch doch anzügliche Reden und Schmähausdrücke, Spott- und Sectennamen deutlich genug unterſagt ſind). Damit ſtimmen denn auch überein die Worte Kaiſer Ferdinand's III. in der am 11. Jan. 1646 ſeinen auf dem weſtphäliſchen Friedenscongreß befindlichen Geſandten ertheilten Inſtruction: „indem die Lutheraner und nun auch die Kalviniſchen sub titulo et nomine augustanae confessionis a crimine haereseos in effectu abſolvirt ſeien“ und das Urtheil des katholiſchen Staatsminiſters Kreitmeier ad cod. bavar. civ. V. S. 1536: „bei dieſer Beſchaffenheit iſt nicht wohl abzuſehen, wie diejenigen, deren Religion durch die Reichsgeſetze mit der unſrigen gleichgeſtellt iſt, demohngeachtet noch Ketzer genannt werden mögen.“ Auch hat es das corpus evangelicorum zu Regensburg nie unterlaſſen, gegen die Belegung der Evangeliſchen mit dem Ketzernamen auf das ernſtlichſte zu proteſtiren. So 1665 gegen die Eidesformel der Biſchöfe, in welcher dieſe verſprechen müſſen, die Häretiker, Schismatiker, und vom Papſt Abgefallenen nach Kräften zu verfolgen und zu bekämpfen *), 1679 gegen den Vorwurf der

*) v. Schauroth, vollſtändige Sammlung aller conclus. corp. evangel. II. p. 88. In der erwähnten Eidesformel heißt es: „ego N. N. electus ab hac hora ut antea fidelis et obediens ero B. Petro apostolo, s. ecclesiae Romanae et domino nostro Papae suisque successoribus canonice intrantibus . . . . . Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor iis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem . . . jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere conabor. — Haereticos, scismaticos rebelles eidem domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo cf. Pontif. Rom. p. 62. Bei dem erwähnten Proteſt. des corp. evangel. erklärte ſelbſt der katholiſche Henneberg: „die Proteſtation, daß man die Evangeliſchen nicht pro haereticis erkenne, ſei billig und recht, und wiſſe man ſich genugſam verſichert, daß weder Ketzerei noch Irrthum dieſem Theil jemals mit Beſtand der Wahrheit Schuld gegeben worden, auch in Ewigkeit nicht aufgebürdet werden könne; gleichwohl ſei auch unleugbar, daß der Papſt zu Rom, der ſolche formulam juramenti vorgeſchrieben, die Evangeliſchen mit Gewalt dafür halte und ſie deßwegen jährlich excommunicire, daß zu wünſchen, daß man am römiſchen Hof beſcheidentlich verfahren möchte;“ worauf Naſſan: „ſich bedankte,

Apoſtaſie*), 1686 daß die von dem Erzbiſchof zu Salzburg zu Examinatoren ſeiner Unterthanen beſtellte Commiſſion ſolche als lutheriſche Ketzer und Schwärmer geſchmäht habe**). Aehnlich 1714 gegen Mehlführer***), 1716 wegen Läſterungen des Jeſuiten Uslebers†), 1729 wegen einer Disputation des Jeſuiten Hut††) u. ſ. w. — Vollſtändig übereinſtimmend mit den damaligen geſetzlichen Normen iſt daher das Urtheil, welches Moſer „von der deutſchen Religionsverfaſſung 1774" S. 499 fällt: „Seind ferner die Evangeliſchen und Katholiſchen einander gleich, und iſt die evangeliſche Religion ſo gut im Reich recipirt,

---

daß die Herren Katholiſchen ſich öffentlich herausgelaſſen und erklärt, wie ſie die augsburger Confeſſions-Verwandten oder Proteſtirenden vor keine haereticis achteten, bat es zu Protocoll zu nehmen, ſei keine kleine Sache." — Ueber den erwähnten Eid heißt es auch in der Emſer Punctation Art. 20 „Der von Papſt Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. den Decretalen eingeſchaltete Eid der Biſchöfe, welcher mehr auf die Pflicht eines Vaſallen, als den kanoniſchen Gehorſam gerichtet iſt, kann ferner um ſo weniger beibehalten werden, als die deutſchen Biſchöfe wirklich darin dasjenige ſchwören, was ihnen in Betracht der Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich iſt."

*) v. Schauroth, a. a. O. I. S. 142.

**) v. Schauroth, a. a. O. III. S. 449. 545. 699.

***) v. Schauroth, II. S. 189.

†) v. Schauroth, III. S. 777. 991.

††) v. Schauroth, II. S. 32. Um die damalige Zeit einigermaßen zu charakteriſiren, zugleich aber auch um zu zeigen, daß die Klagen, welche heut zu Tage die evangeliſche Kirche führt, ſchon im vorigen Jahrhundert laut wurden, theilen wir noch einige Stellen aus einem „allerunterthänigſten Vorſtellungsſchreiben an den Kaiſer von dem corpore evangel. d. 30. Dez. 1730" mit: „Seit dem Religionsfrieden ſeien vielleicht häufiger und unverſchämter Schmäh- und Läſterſchriften wider die evangeliſche Religion und ihre Bekenner nicht zum Vorſchein gekommen, als man in dieſem Seculo, und ſonderlich nun ſeit etwa 5 Jahren vermöge deren Titelblätter noch dazu jederzeit cum permissu superiorum ans Licht treten ſieht, und worinnen ſtatt einiger, geſchweige in Religionsmaterien vernünftiger Art zu disputiren, nur lediglich auf allen Blättern sophismata über sophismata, Calumnien über Calumnien, Injurien über Injurien ſich befinden. — Nicht daß ſie evangelicis zu ſchaden vermöchten, denn dergeſtalt unſinnige defensores ihrer Religion reden dem Gegentheil meiſten ſelbſten das Wort, oder verrathen doch wenigſtens, aus was vor einem Geiſte ſie ſchreiben, dergeſtalt geſchwinde, daß auch die Einfalt ſie zu beurtheilen, und ſich vor ihnen zu hüten weiß. — Wenn auf alle Predigten Acht gegeben und darüber fiscaliſche Klagen angeſtellt werden ſollten, ſo ertheilten allhier in plenis comitiis gewiſſe katholiſche Geiſtliche faſt wöchentlich viele Urſache und Gelegenheit dazu u. ſ. w." Schauroth, a. a. O. III. S. 151 ff.

als die katholiſche, ſo ſeind entweder die Katholiken auch Ketzer oder die Evangeliſchen ſind auch keine. Jenes werden ſie nicht leiden wollen, haben auch dem Reichsgrundgeſetz nach nicht Urſach, das zu leiden, alſo müſſen ſie die Evangeliſchen auch nicht auf dieſem Fuß tractiren.“

Berückſichtigen wir die neueren geſetzlichen Beſtimmungen, die dahin einſchlagen, ſo heißt es in dem Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 §. 93. „die bisherige Religionsübung jedes Landes ſoll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſein“ und wenn es in der deutſchen Bundesakte heißt: „die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien begründe in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte,“ ſo liegt doch wohl implicite darin, daß keine Parthei Lehren vortragen dürfe, welche die Ehre der andern verletzen, denn auch die Ehre gehört doch zu den bürgerlichen und politiſchen Rechten. — Daſſelbe Reſultat ergiebt ſich, wenn man in die Verträge und Concordate blickt, welche ſeit 1815 deutſche Fürſten mit dem Papſte abgeſchloſſen haben. Preußen, die wichtigſte evangeliſche Macht, ſchloß kein eigentliches Concordat ab, die Vereinigung kam vielmehr 1821 nur durch gegenſeitige Erklärung in gewechſelten Noten zu Stande *). Aber die Bulle de salute animarum wurde von dem Könige ausdrücklich nur inſoweit ſanctionirt, und ihre Vollziehung befohlen, als ſie die Majeſtätsrechte der Krone, ſowie die Rechte der Unterthanen evangeliſcher Confeſſion nicht gefährde. Ebenſo wurden auch 1823 in Hannover und 1821 und 1827 in den zur oberrheiniſchen Kirchenprovinz gehörigen Staaten die päpſtlichen Bullen, welche die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche regelten, mit der Klauſel beſtätigt und publicirt, daß aus denſelben auf keine Weiſe Etwas abgeleitet werden könne, was den landesherrlichen Hoheitsrechten ſchaden oder ihnen Eintrag thun könne, oder den Landesgeſetzen oder Regierungsverordnungen oder den Rechten der evangeliſchen Confeſſion und Kirche entgegen wäre. Nicht minder iſt endlich, wie hinreichend bekannt, in allen deutſchen Verfaſſungsurkunden der Grundſatz der Gleichheit der verſchiedenen chriſtlichen Religionspartheien deutlich genug ausgeſprochen.

Wie aber könnte es wohl mit allen dieſen Beſtimmungen in Harmonie gebracht werden, wenn es dem katholiſchen Chriſten erlaubt ſein

*) Vgl. Alexander v. Müller, encyclopädiſches Handbuch des in Deutſchland geltenden proteſt. u. kathol. K. Rechts, unter dem Art. „Concordate“; Droſte-Hülshoff, a. a. O. Thl. I. S. 124; Walter, a. a. O. S. 214; Brendel, a. a. O. S. 105 ff.; Eichhorn, a. a. O. Thl. I. S. 403; Richter, a. a. O. §. 34.

könnte, ſeine evangeliſchen Mitbürger, und unter dieſen ſelbſt ſeinen Landesherrn Ketzer *), Abgeſandten des Teufels zu nennen, ihre Religion für ſataniſch, für eine Peſt zu erklären. Iſt aber dieſes gewiß nicht erlaubt, ſo geht daraus unbezweifelt hervor, daß die katholiſche Kirche nur unter der oben angegebenen Einſchränkung alle ihre Dogmen und Grundſätze öffentlich vortragen dürfe.

Sollte uns indeſſen die katholiſche Kirche dieſes Reſultat nicht zugeben wollen, ſo muß ſie uns wenigſtens erlauben, eine Conſequenz zu ziehen, gegen deren logiſche Richtigkeit auch die größte Sophiſtik nichts wird einwenden können. Schon der weſtphäliſche Friede Art. V. §. 1 ſagt: „in allen übrigen Fällen ſoll zwiſchen allen und jeden Churfürſten, Fürſten und Ständen beider Religionen eine genaue und gegenſeitige Gleichheit Statt finden, dergeſtalt, daß Alles, was einem Theile recht und billig iſt, auch dem andern recht ſein ſoll.“ Daſſelbe aber iſt ohne Zweifel in dem oft erwähnten Art. 16 der Bundesakte enthalten. Darf nun der katholiſche Chriſt Alles, was in den ſymboliſchen Büchern ſeiner Kirche enthalten, und folglich Dogma derſelben iſt, öffentlich ausſprechen und lehren, ſo iſt dazu auch der evangeliſche ohne Zweifel berechtigt, und es muß ihm dann alſo erlaubt ſein, Alles, was über die katholiſche Kirche und über den Papſt in ſeinen Symbolen ſich findet, ungehindert und ungeſtraft in Predigten und Lehrbüchern vorzutragen, ſelbſt wenn es die ſtärkſten Ausfälle und die größten Injurien wären. Wir führen nun einige Sätze aus den ſchmalkaldiſchen Artikeln, einem von der lutheriſchen Kirche allgemein anerkannten ſymboliſchen Buche an. —

In Art. 2. von der Meſſe heißt es: „die Meſſe im Papſtthum iſt der größte und ſchrecklichſte Greuel, und doch über und vor allen andern päpſtlichen Abgöttereien die höchſte — über das Alles hat die Meſſe, dieſer Drachenſchwanz, viel Ungeziefer und Geſchmeiß, mancherlei Abgötterei gezeugt.“

Art. 3. von der Anrufung der Heiligen: „Die Anrufung der Heiligen iſt auch einer der Mißbräuche und Irrthümer des Antichriſts — das iſt Abgötterei.“

*) Mit vollem Recht ſagen daher Eichhorn, K. Recht Thl. 2. S. 118: „Gegen eine recipirte chriſtliche Confeſſion den Ausdruck Häretiker zu gebrauchen, eine Anmaßung, von welcher die katholiſchen Schriftſteller ſelbſt in der neueren Zeit noch nicht frei ſind, iſt, da der Ausdruck in der Rechtsſprache weſentlich ein bürgerliches Verbrechen bezeichnet, eine Injurie;“ Richter, K. Recht §. 61: „Die Begriffe der Apoſtaſie und der Ketzerei hat das deutſche Rechtsbewußtſein längſt aus der Reihe der Verbrechen geſtrichen, und der Gebrauch des Wortes „Ketzer“ für die Glieder der evangeliſchen Kirche iſt unter die Kategorie der Injurie gefallen.“

Art. 4. vom Papſtthum: „hieraus folgt, daß Alles, ſo der Papſt aus ſolch' angemaßter, verwegner, falſcher, durch Lügen und Diebſtahl gewonnener Gewalt gethan und vorgenommen hat, eitel teufliſche Geſchichte und Geſchäfte (acta et instituta) geweſen iſt (ohne, was das leibliche Regiment anbelangt, darinnen Gott auch wohl durch einen Tyrannen und Buben (perfidos nebulones) einem Volke viel Gutes geſchehen läßt) zum Verderben der ganzen heiligen Kirche. — Denn die heilige chriſtliche Kirche kann ohne ſolches Haupt wohl bleiben, und wäre beſſer geblieben, wenn ſolches Haupt der Teufel nicht aufgeworfen und erhöht hätte. — Dieſe Lehre zeigt deutlich, daß der Papſt der rechte Antichriſt ſei, der ſich über und wider Chriſtum geſetzt und erhöhet hat, weil er die Chriſten nicht will ſelig ſein laſſen ohne ſeine Gewalt. — Solches thut der Türke und Tartar nicht, wie große Feinde der Chriſten ſie ſind. — Zuletzt iſt des Papſtes Lehre nichts, denn eitel Teufelei, da er ſeine Lügen von Meſſen, Fegfeuer, Klöſterei u. ſ. w. treibt über und wider Gott, verdammt, tödtet und plaget alle Chriſten, ſo ſolche ſeinen Greuel nicht über Alles haben und ehren; darum ſo wenig wir den Teufel ſelbſt als einen Herrn und Gott anbeten können, ſo wenig können wir auch ſeinen Apoſtel den Papſt oder Antichriſt in ſeinem Regiment zum Haupt oder Herrn leiden; denn Lügen und Mord, Leib und Seele zu verderben ewiglich, das iſt ſein päpſtliches Regiment eigentlich. — Darum müſſen wir nicht ſeine Füße küſſen und ſagen gnädiger Herr, ſondern wie Zachar. 3, 2. der Engel zum Teufel ſprach: ſtrafe dich Gott, Satan!"

Die angeführten Stellen werden hinreichend beweiſen, daß allerdings Luther der katholiſchen Kirche ſeiner Zeit Nichts ſchuldig blieb, und daß, wenn denn einmal geſchmäht und geſchimpft werden ſoll, wir Proteſtanten in unſern ſymboliſchen Büchern Ausdrücke genug haben, um der katholiſchen Kirche mit gleicher Münze zu zahlen. Welcher Schrei des Entſetzens würde aber in der katholiſchen Kirche ertönen, wenn in Predigten und Schulbüchern die Meſſe ein Drachenſchwanz, der Ungeziefer und Geſchmeiß zeuge, der Papſt der Antichriſt, ein Apoſtel des Teufels, der ärger als Türke und Tartar ſei, der lüge und morde, die katholiſche Lehre eitel Teufelei genannt werden würde; und wie könnte dieſes doch weder gemißbilligt noch weniger beſtraft werden, wenn die katholiſche Kirche die Evangeliſchen Ketzer, Häretiker, Abtrünnige u. ſ. w. benennen, und die oben erwähnten Ausdrücke gegen die evangeliſche Lehre gebrauchen dürfte. Und wie würde daher von einem Friedenszuſtand in Deutſchland nicht mehr die Rede ſein können, wenn nicht jene oben erwähnte Beſchränkung gemacht werden müßte, eine Beſchränkung,

die, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch auf die evangeliſche Kirche ihre volle Anwendung hat.

Aus allen dieſen Bemerkungen möchte aber auch — um Ereigniſſe der jüngſten Vergangenheit zu berühren — deutlich genug hervorgehn, wie ſehr die Regierungen von Hannover und Heſſen-Darmſtadt in ihrem Recht waren, wenn ſie ſich veranlaßt fanden, gegen die in Hildesheim und in Mainz erſchienenen katholiſchen Katechismen Schritte zu thun. In dem erſteren wurde nämlich unter Anderm nicht nur behauptet „daß die unkatholiſchen Geiſtlichen nicht das Recht hätten zu predigen und die Sacramente zu verwalten, ſondern zugleich auch gelehrt: „die Ketzer und Abgefallenen, welche den wahren Glauben (natürlich den Glauben und die Lehre der römiſch-katholiſchen Kirche) verlaſſen haben, gehören nicht zur chriſtlichen Kirche.“ In dem letztern finden ſich Stellen wie S. 38: „man verſündigt ſich gegen den Glauben durch Leſung ketzeriſcher Bücher und allzu vertrauten Umgang mit Andersgläubigen“ und bei Frage 683: „darf eine katholiſche Perſon ihre Einwilligung geben oder ſich der Gefahr ausſetzen, daß die Kinder alle oder zum Theil in einer nicht katholiſchen Religion erzogen werden?“ lautet die Antwort: „In keinem Falle, denn der Katholik würde dadurch einen Verrath an ſeiner Kirche und an der geiſtlichen Wohlfahrt ſeiner Kinder begehen.“ Beide genannten Regierungen hatten aber, wie oben bemerkt, die päpſtlichen Bullen nur mit der Reſtriction anerkannt, daß Nichts daraus hergeleitet werden könne, was den Rechten der evangeliſchen Kirche entgegen wäre, und beide zugleich für die Bekanntmachung aller von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ausgehenden allgemeinen Anordnungen (wozu doch auch wohl zur allgemeinen Einführung beſtimmte Schulbücher gehören) nicht nur das landesherrliche placet zur Bedingung gemacht, ſondern ſelbſt die Gültigkeit der römiſchen Bullen, Breven und ſonſtigen Erlaſſe nur ſo lange ſtatuirt, als nicht durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wäre, ſo daß ſelbſt ein Katechismus, wenn er auch das placet erhalten hätte, wieder unterdrückt und verboten werden konnte. — Wir glauben daher, daß man ohne Weiteres in ſolchen und ähnlichen Fällen mit dem rechtsgelehrten Staatsmann übereinſtimmen kann, wenn er S. 51 behauptet: „Rechtswidrige Beſtrebungen der einen Kirche, eine andere zu unterdrücken (nämlich durch Verſpottung und Verhöhnung)“ — wozu doch auch wohl die Belegung mit dem Namen „Ketzer,“ die Warnung vor dem vertrauten Umgang mit den Bekennern der andern Kirche, die Beſchuldigung, daß man einen Verrath an dem geiſtlichen Wohle begehe, wenn man die Kindererziehung in derſelben zugebe, gehören — „geben den Angegriffenen nicht nur unter allen Umſtänden das Recht öffentlicher Ver-

theidigung, ſo daß eine Verhinderung, woher ſie auch käme, ein neues Unrecht wäre, ſondern der Staat iſt auch ſeines Zweckes wegen verpflichtet, ſolche Bedrückungen nöthigenfalls mit Gewalt zu vertreiben."

Unter den Vorwürfen, welche die katholiſche Kirche der evangeliſchen oder wenigſtens einzelnen Gliedern derſelben macht, berühren wir zunächſt einen, der gerade in gegenwärtiger Zeit häufig und mit Nachdruck vorgebracht wird. Er lautet: „Handlungen, welche mit den von der katholiſchen Kirche thatſächlich anerkannten Lehren in Verbindung ſtehen, werden von Proteſtanten nicht ſelten verhöhnt und geſchmäht; dieß iſt aber nicht allein gegen alles Anſtands- und Schicklichkeitsgefühl, ſondern verſtößt ſelbſt gegen beſtimmte in Deutſchland rechtsgültige Geſetze" *). Zu dieſen Handlungen werden beſonders die Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung und die Wallfahrten gerechnet.

Ohne Bedenken und Rückhalt geſtehen wir zu, daß dieſer Vorwurf keineswegs ein ganz unbegründeter iſt. So gewiß es nämlich den Proteſtanten erlaubt iſt und erlaubt ſein muß, Lehren und Gebräuche der katholiſchen Kirche, denen ſie nicht beiſtimmen, welche ſie vielmehr für unbibliſch, und in Folge deſſen dem Geiſte des reinen Chriſtenthums für widerſprechend erachten, auf wiſſenſchaftlichem Wege mit allem Ernſt und allen würdigen Waffen zu beſtreiten, ſo ziemt keinesfalls leichtſinniger Witz, frivoler Spott, liebloſe und kränkende Satyre gegen Gebräuche und Gegenſtände, welche anderen heilig und ehrwürdig ſind; das verbietet uns die Pflicht, welche wir gegen Andere überhaupt, welche wir gegen chriſtliche Mitbrüder insbeſondere haben, das verbieten allerdings für Deutſchland deutlich genug poſitiv rechtliche Beſtimmungen; und daß in dieſer Beziehung vielfach von Proteſtanten und katholiſchen Diſſidenten gefehlt wird, davon kann einen Jeden ein vorurtheilsfreier Blick auf unſere Tagesliteratur überzeugen. — Dennoch glauben wir mit demſelben Recht behaupten zu dürfen, daß in der erwähnten Beziehung katholiſcher Seits oft geklagt wird, wo keine gerechte Urſache vorliegt, wo es vielleicht paſſender wäre, zu ſchweigen, ja ſelbſt gar mit denen übereinzuſtimmen, über welche man klagt. Denn worauf richten ſich meiſt der Witz, der Spott und die Satyre? Nicht auf die Lehre ſelbſt — obwohl auch dieſes vorkommt — ſondern theils auf Handlungen, welche die Kirche als ſolche nie befohlen, ja ſelbſt nicht oder kaum empfohlen hat, theils auf Mißbräuche, welche ſelbſt in den kathol. Symbolen gerügt und ge-

---

*) Betrachtungen u. ſ. w. von einem rechtsgel. Staatsmanne S. 45 ff.

mißbilligt werden. Iſt aber ſolches wirklich der Fall, dann kann eine Störung, ja ſelbſt eine Verhöhnung und Schmähung der fraglichen Handlungen nicht gegen das Recht der Kirche verſtoßen.

Wendet man dieſes Urtheil, das zu widerlegen wohl ſchwer fallen möchte, auf die oben genannten Klagpunkte an, ſo liegt es zunächſt außer Zweifel, daß die Wallfahrten keine von der Kirche befohlene, ja nicht einmal in den Symbolen derſelben empfohlene Sitte ſind, indem ſich weder in den Acten der tridentiniſchen Synode, noch in dem römiſchen Katechismus eine Sylbe darüber findet; und daraus erklärt ſich denn auch, daß der rechtsgelehrte Staatsmann, während er Heiligen-, Bilder- und Reliquien-Verehrung aus den kathol. Symbolen beweiſt, für die Wallfahrten nur eine Stelle eines proteſtantiſchen Schriftſtellers anführen kann *), eine Stelle, welche natürlich ſchon an und für ſich kein Beweis für eine katholiſche Kirchenlehre ſein könnte, aber, wie wir weiter unten ſehen werden, ſelbſt das nicht einmal beweiſt, was ſie zu beweiſen beſtimmt iſt; es erklärt ſich ferner daraus, daß ſo oft ſchon von Kirchenfürſten und Biſchöfen entſchiedene Verbote gegen Wallfahrten erlaſſen wurden, was ſicherlich nicht geſchehen ſein würde, wenn ſie irgendwo und irgendwie kirchlich ſanctionirt worden wären. Zugleich aber reſultirt daraus unbeſtreitbar, daß Staatsregierungen auch jetzt noch das vollſte Recht haben, ſolche Züge geradezu zu verbieten und daß ſelbſt Spott uud Hohn (dem wir übrigens damit auf keine Weiſe das Wort reden wollen), insbeſondere, wenn er Ungehörigkeiten, die bei Wallfahrten Statt finden, trifft, wenigſtens nicht von Seiten der Kirche, ſondern höchſtens von Seite der Einzelnen, welche ſich perſönlich beleidigt fühlen, ein Recht zur Klage begründen. Ebenſo wenig aber möchte ein Recht zur Klage vorliegen, wenn ſich der Spott auf entſchiedene Mißbräuche bei der Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung **) bezieht.

---

*) Betrachtungen u. ſ. w. S. 35.

**) Uebrigens glauben wir noch die Bemerkung nicht unterlaſſen zu dürfen, daß ſelbſt dieſe drei Puncte, Heiligen-, Reliquien- und Bilderverehrung, durchaus nicht für Fundamentallehren des katholiſchen Gaubens angeſehen werden dürfen. So ſagen die Acten der tridentiner Synode über die Heiligenverehrung, Sitzung 25: „daß es gut und nützlich ſei, die mit Chriſtus herrſchenden Heiligen anzurufen und zur Erlangung der Wohlthaten von Gott durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum zu ihrer Fürbitte Zuflucht zu nehmen;" der röm. Katechismus über die Bilder Theil 3, Hptſt. 1, Satz 14: „Der Seelſorger unterrichte das Volk nicht nur, es ſei in der Kirche erlaubt, Bilder zu haben, ſondern er ſoll auch erklären, dieß ſei bis auf den heutigen Tag zum größten Nutzen der Gläubigen geſchehen." An demſelben Ort

Worin und inwiefern aber ſolche Statt finden können, das ſehen wir am beſten aus den Acten des trident. Concils. Da heißt es nämlich Sitzung 25: „Ferner ſoll auch aller Aberglaube bei Anrufung der Heiligen, bei Verehrung der Reliquien und dem heiligen Gebrauche der Bilder weggeſchafft und alle ſchändliche Gewinnſucht verbannt werden“ *). Betrachten wir dieſen Kanon in Bezug auf die Reliquienverehrung, auf welche wir uns der Kürze halber um ſo mehr beſchränken wollen, da ſie gerade in unſern Tagen vorzugsweiſe beſprochen wurde und wird, ſo fragt ſich: worin kann ſich wohl vom Standpuncte der Synode aus ein Aberglaube bei der Verehrung der Reliquien zeigen? Vor allen Dingen wohl darin, daß man falſche erdichtete Reliquien als wahre betrachtet und als ſolche verehrt. Nennt man im gewöhnlichen Leben den ſchon mindeſtens leichtgläubig, der alles, was ihm geſagt wird, ohne

Stz. 8 iſt von der Wunderkraft der Reliquien die Rede, aber die Verehrung derſelben wird mit keiner Sylbe *geboten*. Die Acten der trident. Synode ſprechen ſich zwar über die beiden letzten Puncte (Sitzung 25) beſtimmter und ausführlicher aus, ſtellen aber auch kein beſtimmtes Gebot. Wie ganz anders reden beide Symbole, wo es ſich um eigentliche Religionspflichten handelt! So heißt es in den Acten der trident. Synode Sitzung 13, Conc. 9: „Wenn jemand leugnet, daß aller und jeder Chriſtgläubige beiderlei Geſchlechts, wenn ſie zu den Jahren der Unterſcheidung gekommen ſind, *gehalten ſei* (teneri), jährlich wenigſtens um Oſtern nach den Vorſchriften der heiligen Mutter der Kirche zu communiciren, der ſei im Banne.“ Sitzung 14, Hptſt. 5: „Hieraus folgt, daß von den Büßenden alle Todſünden, deren ſie ſich nach fleißiger Erforſchung ihrer ſelbſt bewußt ſind, vorgebracht werden *müſſen*.“ — „Die Kirche hat *befohlen* (statuit), daß die Beichte von allen und jeden, wenn ſie zu den Unterſcheidungsjahren gekommen ſind, wenigſtens einmal im Jahr erfüllt werden *ſoll*.“ Röm. Katech. Thl. 2, Hptſt. 1, Stz. 25: „Es ſcheint uns Nichts nothwendiger zu ſein, als die Gläubigen zu unterrichten, von Gott ſei allen Menſchen das Geſetz, die Taufe zu empfangen, *vorgeſchrieben* worden, ſo zwar, daß wenn ſie nicht durch die Gnade der Taufe wiedergeboren werden für Gott, von den Eltern, dieſe mögen gläubig oder ungläubig ſein, zum ewigen Elend und zum ewigen Untergang gezeugt werden.“ — Aus der Vergleichung dieſer Stellen geht aber doch wohl hervor, daß die katholiſche Kirche keine Urſache hat, ſich zu beklagen, als taſte man mit den Ausfällen auf Heiligenverehrung u. ſ. w. die Heiligkeit des katholiſchen Glaubens ſelbſt an; wir ſind vielmehr überzeugt, daß es manchen guten Katholiken ſelbſt im römiſchen Sinne giebt, der nie ein Bild angebetet und nie einer Reliquie ſeine Verehrung bezeigt hat.

*) „Omnis porro superstitio in sanctorum invocatione, reliquiarum veneratione et imaginum sacro usu tollatur, omnis turpis quaestus eliminetur.“

Prüfung und Nachdenken auf guten, oder richtiger, auf blinden Glauben hin annimmt, ſo hat man doch wohl auch das vollkommenſte Recht, dem, welcher einen ganz werthloſen, ſelbſt in den Augen des gläubigſten Katholiken unnützen Gegenſtand für den Ueberreſt eines Heiligen hält und verehrt, einen falſchen, thörichten, unvernünftigen Glauben, das heißt Aberglauben, zuzuſchreiben und vorzuwerfen. Warum behauptet man, daß der Fetiſchdiener im Aberglauben verſtrickt ſei? und was iſt ſelbſt von katholiſchem Standpuncte eine falſche Reliquie Anderes, als ein Fetiſch? Ein Aberglaube iſt's aber ſicherlich ferner, wenn man auch anerkannt ächte Reliquien, die immerhin doch todte Gegenſtände ſind, auf eine Weiſe verehrt, wie nur perſönliche und zwar übermenſchliche Weſen verehrt werden können, alſo ſie anredet, Gebete an ſie richtet, ſie um Schutz und Hülfe oder um Fürbitte anfleht. Was endlich die ſchimpfliche Gewinnſucht betrifft, welche die Synode gleichfalls verbannt wiſſen will, ſo fände wohl eine ſolche nicht Statt, wenn das bei der Reliquien- und Heiligenverehrung eingekommene Geld zu an und für ſich löblichen, insbeſondere frommen Zwecken, zur Herſtellung von Kirchen, Errichtung von Hospitälern u. ſ. w. verwendet wird, vorausgeſetzt natürlich, daß man nicht durch abſichtliche Täuſchung die Beiträge erlangte, in welchem Fall denn der verrufene Satz: „der Zweck heiligt die Mittel“ zur Anwendung käme. Würde aber das Geld zum Beſten einzelner oder mehrerer nicht einmal genannter Perſonen verwendet, z. B. der Kleriker, und auf ſolche Weiſe nur das Einkommen und Vermögen derſelben vermehrt, dann wäre man von einem turpis quaestus zu reden berechtigt.

Blicken wir nun auf die ſo berühmt gewordene trierer Rockfahrt, ſo haben die Herren Gildemeiſter und von Sybel die Unächtheit des trierer Rocks mit ſo wiſſenſchaftlicher Schärfe und ſolcher Evidenz vor Augen gelegt, daß bei den Unbefangenen darüber kein Zweifel obwalten kann; die Entgegnungen, welche auf jene Schrift erfolgten, ſind ſo matt und gehaltlos, daß ſie eine Widerlegung gar nicht bedurft hätten, hätten ſie aber auch die Sache wieder in Zweifel geſetzt, ſo haben die weitern Bemerkungen jener bonner (jetzt marburger) Profeſſoren die Frage bis zur Gewißheit erledigt. Aber ſelbſt, wenn man dieß katholiſcher Seits nicht zugeben wollte, ſo bleibt doch ſo viel unleugbar, daß die Aechtheit jener Reliquie problematiſch erſcheint; und iſt dieſes der Fall, ſo reſultirt daraus wenigſtens ſo viel, daß ihre Verehrung an den vom trident. Concil verbotenen Aberglauben ſehr nahe anſtreift, und daß die Worte des Herrn, welche er den Samaritanern zurief: „ihr wiſſet nicht, was ihr anbetet“ auf die trierer Wallfahrer ihre volle Anwendung fin-

den. Daß aber auch in der andern oben erwähnten Beziehung der Reliquiencult im Allgemeinen in praxi oft zu einer superstitio werde, das beweiſen die Worte, welche man am Feſte der Lanze und der Nägel des Herrn ſingt: „coelestis regis lanceam venite adoremus“ und: „tuam lanceam adoramus domine“ oder an dem Feſte der Kreuzeserhöhung nach dem Miſſale: „quaesumus domine, ut, sicut illud (vexillum crucis) adorare meruimus“ *), wo doch offenbar für dieſe Reliquien eine adoratio uſurpirt wird, die Gott allein gebührt, während die Symbole nur von honor und veneratio reden; und daß die Verehrung des Rockes in Trier etwas Aehnliches war, das geht aus den dort geſungenen Worten: „heiliger Rock, bitt' für uns“ und anderen zur Genüge hervor, denn damit hat man doch wahrlich dem Rocke eine Ehre und Verehrung bewieſen, die nur Perſonen gebührt. Ob aber endlich auch in Trier ein quaestus turpis Statt gehabt habe, darüber ſind die Stimmen und Anſichten getheilt. Zeitungsartikel haben dieß zwar behauptet, aber den Beweis dafür ſind ſie, wie für manches Andere, ſchuldig geblieben. — Soviel aber bleibt nach allem Bemerkten jedenfalls außer Zweifel, daß, mögen auch manche von evangeliſcher Seite gemachten Angriffe auf die trierer Wallfahrt die Reliquien-Verehrung der katholiſchen Kirche, wie ſie die Symbole derſelben enthalten, auf eine ungeziemende und widerrechtliche Weiſe zum Gegenſtand gemacht haben, die meiſten derſelben doch gegen den von der tridentiniſchen Synode ſelbſt gerügten Mißbrauch gerichtet waren, und daß über ſolche zu klagen die römiſche Kirche kein Recht und keine Pflicht hat.

Ein anderer Punct, den man von katholiſcher Seite häufig gegen die Evangeliſchen geltend gemacht hat, iſt der: „daß ſich die Mehrzahl der Proteſtanten gegen ſo manche Gebräuche und Lehren der katholiſchen Kirche erkläre, für welche ſich aus den Schriften der ausgezeichnetſten und geiſtreichſten Denker ihrer eigenen Kirche Stellen nachweiſen ließen,“ und da natürlich proteſtantiſche Stimmen für katholiſche Gebräuche wenigſtens den Laien frappiren und für dieſen faſt die Geltung halber Beweiſe beſitzen, ſo hat man von jeher auf die Sammlung ſolcher Stellen große Sorgfalt verwendet, und aus gleichem Grunde hat darum auch wohl der rechtsgelehrte Staatsmann in ſeinen Betrachtungen S. 27 — 35, um die Lehre der katholiſchen Kirche von der Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung zu ſtützen, eine nicht unbedeutende Anzahl der-

*) Vgl. Brenner, kathol. Dogmatik Theil II, S. 387.

ſelben citirt, welche man übrigens faſt in derſelben Zuſammenſtellung in dem „Katholiken von Sauſſen 1844“ Nr. 141 findet.

Betrachtet man nun aber ſolche Stellen genauer, ſo iſt ihre Beweiskraft äußerſt gering, ja, löſ't ſich faſt in ein Nichts auf. Viele derſelben beweiſen nämlich das gar nicht, was ſie nach der Abſicht des Citators zu beweiſen beſtimmt ſind, andere erhalten durch das Losreißen aus dem Zuſammenhang einen von dem urſprünglichen ganz verſchiedenen Sinn, andere endlich werden durch anderweitige Aeußerungen ihres Urhebers erſt recht interpretirt und ſonach als Beweiſe für die katholiſche Lehre völlig paralyſirt. Die Begründung dieſer Behauptung glauben wir durch einen ſorgfältigen Blick auf die Citate des rechtsgelehrten Staatsmannes auf das vollkommenſte geben zu können.

Für die Heiligenverehrung citiren die „Betrachtungen u. ſ. w.“ S. 28 die Aeußerung Luthers: „wiewohl es ohne Noth iſt, die Heiligen zu ehren, acht' ich doch den nicht zu verdammen, der ſie noch ehrt, ſo er nicht ſein Vertrauen auf ſie ſetzt,“ und v. Meyer: „(Die Geſchichte der Heiligen) iſt gleichſam eine fortgeſetzte Apoſtelgeſchichte und eine fortdauernde lebendige Bilderſchrift, woraus wir in Verbindung mit den übrigen Offenbarungen Gottes unendlichen Segen ſchöpfen können.“ Beide Stellen ſprechen aber, wie jeder Unbefangene ſieht, gar nicht von der katholiſchen Heiligenverehrung, nicht davon, daß die mit Chriſtus herrſchenden Heiligen ihre Fürbitten für die Menſchen Gott darbringen, und daß es gut und nützlich ſei, ſie demüthig anzurufen, ſie reden vielmehr nur von einer ehrenvollen Erinnerung an ſie, deren wohlthätigen Einfluß noch Niemand geleugnet hat und leugnen wird. Ebenſo ſind Lavater's Worte: „daß Nichts natürlicher ſei, als die Liebe zu Reliquien von guten und frommen Menſchen“ keine Vertheidigung der Reliquienverehrung. Und wenn endlich Luther über die Bilderverehrung ſchreibt, „daß die mit den Bildern möglichen Mißbräuche kein Grund zur Verwerfung ihres rechten Gebrauchs ſeien,“ Leibnitz erklärt, „daß die Bilder einen vortrefflichen Dienſt gewährten, daß ſie ein Alphabet der Einfältigen und ein mächtiger Antrieb zur Frömmigkeit für das Volk ſeien;“ wenn Wohlfarth „die Gemälde der Kirche eine Bilderbibel des Volkes“ nennt, und v. Meyer ſagt: „ein gutes Heiligenbild iſt eine ſtumme Predigt,“ ſo ſind das alles Aeußerungen, welche jeder Proteſtant unterſchreiben kann, da er in ihnen nichts weniger als die veneratio imaginum, nichts weniger als die katholiſche Kirchenlehre findet.

Daß aber ferner durch das Herausreißen ſolcher Stellen aus ihrem natürlichen Zuſammenhang, oder durch Aenderung und Weglaſſung ein-

zelner Ausdrücke der urſprüngliche Sinn derſelben oft ſehr bedeutend alterirt wird, das mögen folgende Beiſpiele zeigen. Die ſchon erwähnte Stelle aus Meyer, „Blätter für höhere Wahrheit,“ 8. Samml. S. 387: „ein gutes Heiligenbild iſt eine ſtumme Predigt“ beweiſt zwar, wie oben bemerkt, an und für ſich nichts; recht deutlich wird aber erſt die Anſicht des Verfaſſers, wenn man die folgenden Worte hinzunimmt: „Aus den Kirchen hat man die Bilder zu einer gewiſſen Zeit hinausgewieſen, als ihr Daſein zur Abgötterei verführte; ihr weiſer Gebrauch kann aber dem Betort zum angemeſſenſten Schmuck und zur erbaulichſten Erinnerung für Diejenigen gereichen, welche durch eine geſunde Lehre gewohnt ſind, Gott allein anzubeten.“ In einer von dem rechtsgelehrten Staatsmanne S. 28 citirten Stelle deſſelben Verfaſſers: „Weil Chriſtus ſich in ſeinen Heiligen und Gläubigen ſelber abgebildet hat, mannichfaltiger an Geſtalt, mithin ſichtbarer, näher, ergreiflicher, und zwar nicht blos in denen, von welchen wir in der Bibel leſen, ſondern auch in allen nachfolgenden durch die ganze Zeit der chriſtlichen Kirche, in welcher er ſeiner Verheißung gemäß wohnt, u. ſ. w.“ ſind nach den Worten „chriſtlichen Kirche“ ausgelaſſen die Worte „ohne Unterſchied äußerlicher Kirchenformen,“ worin ohne Zweifel der Sinn liegt, daß die Heiligen (unter denen ſich übrigens v. Meyer nicht Gegenſtände der religiöſen Verehrung gedacht hat) nicht allein in der katholiſchen Kirche zu ſuchen ſeien. — Die a. a. O. S. 35 aus Clauſen's Kirchenverfaſſung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Proteſtantismus Thl. 3, S. 790, für die Wallfahrten angeführte Stelle iſt zunächſt eigentlich gar keine Vertheidigung derſelben, ſondern hebt nur die Bedeutung ſinnlicher Eindrücke für andächtige Stimmungen hervor; außerdem lauten die letzten Worte in dem Original ganz anders, als in den Betrachtungen des rechtsgelehrten Staatsmannes. In dieſen nämlich heißt der Schluß: „und wir müſſen die Kirche, die es vermag und in der Lage iſt, ſich dieſe Sprache in ihrem ganzen Umfange zuzueignen, glücklich preiſen;“ im Original dagegen: „Während wir aber die Kirche, die es vermag und in der Lage iſt, ſich dieſe Sprache in ihrem ganzen Umfang anzueignen, glücklich preiſen müſſen, haben wir uns zugleich davor zu hüten, dieſe ſämmtlichen Umgebungen als dem katholiſchen Ritus ausſchließlich eigen oder weſentlich angehörig anzuſehen, und dürfen alſo auch unſer Urtheil über den Werth deſſelben nicht durch das beſtimmen laſſen, was mit verſchiedenen Modificationen ein Gemeingut jedes chriſtlichen Cultus ſein könnte und ſein ſollte.“ Den Grund der Aenderung dieſer Stelle finden unſere Leſer von ſelbſt. — Wie wenig aber überhaupt Clauſen zur Vertheidigung

katholiſcher Gebräuche und Lehren hätte angeführt werden ſollen, das mögen einige Stellen aus deſſen angeführter Schrift beweiſen, womit wir zugleich zu dem dritten Punct unſerer obigen Behauptung, „daß nämlich oft die fraglichen Stellen erſt durch andere deſſelben Verfaſſers recht interpretirt werden könnten,“ übergehen wollen. Clauſen ſagt z. B. über die Bilderverehrung Thl. 3. S. 705: „Aber die ganze Bilderverehrung, ſo wie ſie in der Wirklichkeit Statt findet, ſteht in offenbarem Widerſpruch mit der Verſtandesanſicht von dem hiſtoriſchen und aſcetiſchen Nutzen der Abbildungen; es iſt der gröbſte Aberglaube, die plumpſte Abgötterei, was ſich in der Art und Weiſe ausſpricht, wie das Volk ſeine Heiligenbilder anruft.“ S. 707: „Aus dieſer Praxis geht dergeſtalt ein ganz anderer Begriff von dem kirchlichen Werthe der Bilder und der Bedeutung der Bilderverehrung hervor, als der, der ſich aus den tridentiner Beſtimmungen abſtrahiren läßt, und wenn man bedenkt, wie dieſer Cultus in das ganze kirchliche Leben eingreift, und wie unverhohlen derſelbe in allen öffentlichen Inſtitutionen Billigung findet, ſo wird es kaum zweifelhaft ſein, daß die katholiſche Orthodoxie hier in praxi und nicht in thesi zu finden iſt. Um es indeſſen nicht an jeder dogmatiſchen Autorität mangeln zu laſſen, wollen wir auf Bellarmins Erklärung (II, 21) verweiſen: „imagines Christi et Sanctorum venerandae sunt non solum per accidens vel improprie, sed etiam per se et proprie, ita ut ipsae terminent venerationem ut in se considerantur, et non solum ut vicem gerunt exemplaris,“ und endlich S. 787: „Haben wir nun aus dem Vorhergehenden als Reſultat herausgebracht, daß manche ſinnreiche, ſchöne, erhebende Idee der Symbolik der katholiſchen Kirche zu Grunde liegt, daß die Liturgie derſelben manche herrliche Elemente und vortreffliche Beiträge zur Organiſation einer chriſtlichen Gottesverehrung enthält, ſo haben wir uns zugleich davon überzeugt, daß die ſchöne Form oft zum Schmucke einer falſchen Idee dienen muß, daß das Sinnreiche oft auf Koſten der Erbauung beluſtigt, daß das Bedeutungsvolle durch das Kleinliche verderbt, das Schöne mit dem Geſchmackloſen überladen, der Geiſt überall unter eitlem Pomp erſtickt wird. Dieſem nach muß der katholiſche Cultus alſo, als ein Ganzes betrachtet, dem chriſtlichen Blick als in ſeiner Anlage und Wirkung **verfehlt** erſcheinen.“ Dieſen Clauſen aber, der die obigen Worte geſchrieben, ihn führt der rechtsgelehrte Staatsmann unter den geiſtreichen und frommen Theologen der evangeliſchen Kirche an, bei welchen die Lehre und die Gebräuche der katholiſchen Kirche Beifall gefunden!

Doch nicht allein von geiſtreichen Theologen überhaupt wird jenes behauptet, ſelbſt die Reformatoren der neueren chriſtlichen Confeſſionen ſollen nach S. 36 der oft erwähnten Betrachtungen den katholiſchen Uebungen Anerkennung und Zuſtimmung ertheilt haben. Nun leſen wir aber in den von Luther verfaßten ſchmalkaldiſchen Artikeln Art. II. über die Heiligenverehrung: „Die Anrufung der Heiligen iſt auch der antichriſtlichen Mißbräuche einer, und ſtreitet wider den erſten Artikel und tilgt die Erkenntniß Chriſti; iſt auch nicht geboten und gerathen, hat auch kein Exempel der Schrift, und wir haben Alles tauſendmal beſſer in Chriſto, wenn Jenes gleich ein köſtliches Gut wäre, das es doch nicht iſt. Und wiewohl die Engel im Himmel für uns bitten, alſo auch die Heiligen auf Erden, oder vielleicht auch im Himmel, ſo folgt daraus nicht, daß wir die Engel und Heiligen anrufen, anbeten, wie die Papiſten thun; denn das iſt Abgötterei, und ſolche Ehre gehört Gott allein zu.“ Aehnlich die augsburgiſche Confeſſion, welche doch auch von einem geiſtreichen proteſtantiſchen Gelehrten verfaßt iſt, im Art. 21: „Vom Heiligendienſt wird von den Unſrigen gelehrt, daß man der Heiligen gedenken ſolle, auf daß wir unſern Glauben ſtärken, ſo wir ſehen, wie ihnen Gnade widerfahren, auch wie ihnen durch Glauben geholfen iſt, dazu, daß man Exempel nehme von ihren guten Werken; ein Jeder nach ſeinem Beruf — durch die Schrift kann man aber nicht beweiſen, daß man die Heiligen anrufen oder Hülfe bei ihnen ſuchen ſoll.“ — Ueber die Reliquienverehrung ſagen die ſchmalkaldiſchen Artikel Art. II: „Zum fünften die Reſte der Heiligen, darinnen ſo manche öffentliche Lügen und Narrenwerke erfunden, von Hunds- und Roßknochen, das auch um ſolcher Buberei willen, deß der Teufel gebracht hat, längſt ſollte verdammt worden ſein, wenn gleich etwas Gutes daran wäre; dazu auch ohne Gottes Wort, weder gebotenes noch gerathenes, ganz unnöthiges und unnützes Ding iſt.“ In ähnlichem Sinne ſpricht derſelbe Artikel über die Wallfahrten: „Nun iſt das ja ganz gewiß, daß ſolche Wallfahrten ohne Gottes Wort, daß ſie uns nicht geboten, auch nicht von Nöthen ſind, weil wir's wohl beſſer haben und ſie ohne alle Sünde und Gefahr laſſen können. Warum läßt man daheim eigne Pfarrer, Gottes Wort, Weib und Kind, die nöthig und geboten ſind, und läuft den unnöthigen, ungewiſſen, ſchädlichen Teufelsirrwiſchen nach — über das, daß es ein unnöthiges, ungerathenes und ungewiſſes, und dazu ſchädliches Ding iſt.“ — Und doch ſollen die Reformatoren, wie der rechtsgelehrte Staatsmann behauptet, den katholiſchen Lehren und Uebungen Beiſtimmung und

Anerkennung ertheilt haben!! Das vereinige mit einander, das begreiſe, wer es vermag!

Zu einer weiteren Bemerkung über die Citate des rechtsgelehrten Staatsmannes veranlaſſen uns übrigens noch mehrere von dieſem aus „Leibnitz Syſtem der Theologie“ aufgenommene Stellen *). Mehrere derſelben erſcheinen nämlich der katholiſchen Glaubenslehre in hohem Grade günſtig; ſollen aber dieſelben auf die rechte Weiſe gewürdigt werden, ſo muß man auf Leibnitz ſelbſt und ſeinen Charakter, auf die Verhältniſſe, in welchen er lebte, beſonders aber auf die Entſtehungsgeſchichte und die Beſtimmung jenes von ihm geſchriebenen Buchs: „Syſtem der Theologie“ die Leſer aufmerkſam machen. Wir thun dieß, indem wir ſeinem neueſten Biographen Guhrauer folgen**). Leibnitz war an den zu Ende des 17. Jahrhunderts von Spinola, Biſchof von Thina, beſonders betriebenen und von Herzog Ernſt Auguſt von Hannover aus politiſchen Gründen ſehr begünſtigten Vereinigungsverſuchen der katholiſchen und evangeliſchen Kirche betheiligt. Er hatte ſich zwar keineswegs unbedingt für die Sache erklärt, vielmehr in einzelnen vertraulichen Schreiben entſchiedenes Mißtrauen geäußert, auch konnte er ſich als Philoſoph den inneren Widerſpruch nicht verbergen, daß zwei ſich in Lehre, Cultus und Disciplin ſo entgegenſtehende Kirchen zu einer verſchmolzen werden ſollten; da aber der Herzog die Sache ſo lebhaft ergriffen hatte, ſo wußte Leibnitz ſeine Antworten und Erklärungen ſo einzurichten, als wenn er mit dem ſpinola'ſchen Unionsproject übereinſtimmte. In dieſer zweideutigen Stellung fiel er auf einen eigenthümlichen Ausweg, nämlich einmal eine geheime Schrift über einige Controverspuncte zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten aufzuſetzen, um ſie gemäßigten Theologen zur Prüfung vorlegen zu laſſen; nur dürfe man durchaus nicht wiſſen, daß der Verfaſſer kein Katholik ſei, denn dann werde man gegen ihn eingenommen, und dieß mache die beſten Dinge verdächtig. Sein Vorhaben theilte er 1686 dem Herzoge mit und bat den Fürſten um ſeine thätige Vermittelung dabei; aber es findet ſich keine Spur, daß dieſer darauf eingegangen wäre, vielmehr widerſtritt ein ſolcher Vorſchlag dem geraden und offenen Sinne des Fürſten. Erſt lange nach Leibnitzens Tod ward der Entwurf zu einer philoſophiſchen Expoſition des katholiſchen Glaubens, von ſeiner eigenen Hand, in lateiniſcher Sprache unter ſeinem Nachlaſſe, doch unvollendet

*) Betrachtungen u. ſ. w. S. 29, 31.

**) Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibnitz. Eine Biographie von Dr. G. E. Guhrauer. Zweiter Theil. Breslau, Hirt. S. 15 ff.

und ohne die nöthige Ueberarbeitung gefunden. Das Manuſcript, welchem ein Bibliothekar die Aufſchrift „Leibnitzens systema theologicum“ gab, und das, freilich im Widerſpruch mit den übrigen Schriften und dem Leben des Philoſophen, eine unbedingte Vertheidigung der katholiſchen Glaubenslehre enthielt, wurde 1819 in Frankreich mit einer franzöſiſchen Ueberſetzung, zu ſeiner größeren Verbreitung auch bald in Deutſchland herausgegeben; man glaubte darin Leibnitzens religiöſes Teſtament (er ſtarb übrigens erſt 1715), ſeine eigene volle Ueberzeugung für die Nachwelt zu ſehen, indem ihn nur die Umſtände abgehalten hätten, zur katholiſchen Kirche öffentlich überzutreten. — Aus den mitgetheilten Bemerkungen über den eigentlichen Sachverhalt geht aber unbeſtreitbar hervor, daß es ſehr zweifelhaft iſt, ob wirklich Leibnitz in dieſem „systema theologicum“ ſeine eigentliche Ueberzeugung ausſprach, oder ob nicht vielmehr dieſe Schrift ein bloßer Verſuch, oder auch eine Grundlage ſein ſollte, über welche nun weiter hin und her disputirt werden könne. Wäre ſie indeſſen auch wirklich — was aus den von Guhrauer aufgeführten Gründen kaum glaublich erſcheint — der Ausdruck ſeiner Ueberzeugung geweſen, ſo würde daraus nur reſultiren, daß Leibnitz, wenn auch noch äußerlich Proteſtant, ſeinen Ueberzeugungen nach auf dem Boden der katholiſchen Kirche geſtanden, und daß die ihm ſchon öfter gemachten Vorwürfe eines geheimen Katholicismus keineswegs ganz unbegründet ſeien. In beiden Fällen aber würde ſeinen Aeußerungen für die Anſichten der Proteſtanten über katholiſche Glaubensſätze keine Autorität beigelegt werden können.

Wenn wir nun aber auch, um ſelbſt jeden Schein von Befangenheit und Partheilichkeit zu vermeiden, ohne Weiteres zugeben wollen, daß allerdings bei einzelnen und zwar geiſtreichen Proteſtanten einzelne Stellen ſich finden, welche dem Katholicismus günſtig erſcheinen, was wäre endlich denn damit bewieſen? Einestheils die Unbefangenheit der Proteſtanten, die ohne Rückſicht auch dem ihre Anerkennung nicht verſagen, was ihnen in der katholiſchen Kirche, insbeſondere in dem Cultus derſelben, zweckmäßig ſcheint, anderntheils, daß manche derſelben durch eine gewiſſe Ueberſchwänglichkeit des poetiſchen und künſtleriſchen Sinnes verleitet, wenn auch nur auf Momente, vergeſſen, daß im religiöſen Gebiet das Wahre höher ſteht, als das Schöne, jedenfalls aber, daß es nur ganz vereinzelte Stimmen ſind, welche im Vergleich zu der Geſammtheit der Proteſtanten nicht gezählt werden können.

Sollte man uns aber vielleicht noch einwenden wollen, daß doch nicht leicht bei katholiſchen Schriftſtellern dem Proteſtantismus günſtige Aeußerungen ſich fänden, und daß dieß ein Beweis ſei, daß der

Katholik in ſeiner Kirche und ihrem Dogma eher volle Befriedigung finde, ſo erwiedern wir nur: auch in katholiſchen Schriften findet man allerdings ſolche Stellen, aber die Proteſtanten legen ihnen keine Beweiskraft bei, und ſuchen ſie daher auch nicht ſo gefliſſentlich auf, und außerdem liegt der Grund ſehr nahe, warum ſie nicht noch häufiger ſind. Tritt nämlich ein Katholik, insbeſondere aus dem geiſtlichen Stand, mit einer Anſicht hervor, welche mit der Kirchenlehre nicht harmonirt, nimmt er ſich gar heraus, einer proteſtantiſchen Auffaſſungsweiſe das Wort zu reden, ja verſucht er es nur, wie die Hermeſianer, auf andere Gründe, als auf die Autorität der Kirche das Syſtem des Glaubens zu ſtützen, ſo warten auf ihn ſtarke Verweiſe, geiſtliche Exercitien in den biſchöflichen Seminarien, Suspenſion, Dienſtentlaſſung und endlich Excommunication und Bann. Und ſo ſucht denn ſelbſt der aufgeklärte Katholik jede Aeußerung zu vermeiden, welche mißdeutet werden könnte, und ſchweigt lieber ganz, da er doch nicht ſagen darf, wie's ihm um's Herz iſt. Wie ſehr ſich aber dennoch das proteſtantiſche Element in der katholiſchen Kirche feſtgeſetzt, und trotz alles Widerſpruchs der ſogenannten ultramontanen Parthei verbreitet habe, das zeigen die neueſten Ereigniſſe in dieſer Kirche ſo deutlich, daß jeder weitere Beweis überflüſſig erſcheint.

Man wirft ferner den Evangeliſchen vor: ſie erlauben ſich leidenſchaftliche Ausfälle und Angriffe auf Lehren der katholiſchen Kirche, welche ihre eigenen ſymboliſchen Bücher enthalten, oder bürden der katholiſchen Kirche Lehren auf, welche dieſe nie bekannt und anerkannt hat. Zu den erſtern gehört unter andern die Lehre der katholiſchen Kirche, daß ſie die alleinſeligmachende ſei. In Bezug auf dieß Dogma behauptet insbeſondere v. Linde: *) „die proteſtantiſche Kirche erkläre ſich in der Apologie und dem großen Katechismus Luthers in einem Umfange für die alleinſeligmachende, daß ſich die gleiche Lehre in der katholiſchen Kirche nicht nachweiſen laſſe.“

Aber dieſe Behauptung iſt durchaus unerweislich, und kann nur auf einer unrichtigen Auffaſſung einzelner Stellen der ſymboliſchen Bücher beruhen. Allerdings kommt nämlich in dieſen Büchern der Grundſatz vor, daß außer der Kirche keine Seligkeit und Rechtfertigung ſei, aber unter dieſer Kirche iſt nicht die evangeliſche, ſondern die unſichtbare ideale Kirche, mit andern Worten die Gemeinſchaft aller wahren Verehrer des

*) Staatskirche u. ſ. w. S. 37.

Herrn zu verſtehen. Dieß mögen die betreffenden Stellen aus der Apologie und dem großen Katechismus beweiſen. In der Apologie von der Kirche: „Der tröſtliche Artikel iſt im Glauben geſetzt: ich glaube eine katholiſche allgemeine chriſtliche Kirche, damit Niemand denken möchte, die Kirche ſei, wie eine andere äußerliche Polizei, an dieſes oder jenes Land, Königreich oder Stand gebunden, wie der Papſt von Rom ſagen will, ſondern daß gewiß wahr bleibt, daß der Haufe und die Menſchen die rechte Kirche ſind, welche hin und wieder in der Welt vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang an Chriſtum wahrlich glauben, welche denn Ein Evangelium, Einen Chriſtus, Einerlei Taufe und Sacrament haben, durch Einen heiligen Geiſt regieret werden, ob ſie wohl ungleiche Ceremonien haben.“ — „Und wir reden nicht von einer erdichteten Kirche, die nirgends zu finden ſei, ſondern wir ſagen und wiſſen für wahr, daß dieſe Kirche, darin Heilige leben, wahrhaftig auf Erden iſt und bleibt, nämlich daß Etliche Gottes Kinder ſind hin und wieder in aller Welt, in allerlei Königreichen, Inſeln, Ländern, Städten, vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang, die Chriſtum und das Evangelium recht erkannt haben.“ — In dem Artikel von der Taufe: „Denn es iſt ganz gewiß, daß die göttlichen Verheißungen der Gnade und des heiligen Geiſtes nicht allein die Alten, ſondern auch die Kinder belangen. Nur gehen die Verheißungen diejenigen nicht an, ſo außerhalb der Kirche Chriſti ſind, da weder Evangelium noch Sacrament iſt. Darum iſt es auch recht chriſtlich und noth, die Kinder zu taufen, damit ſie des Evangelii, der Verheißung des Heils und der Gnade theilhaftig werden.“ Aehnlich im großen Katechismus Theil 2. Art. 3: „Das iſt aber die Meinung und Summe von dieſem Zuſatz: ich glaube, daß da ſei ein heiliges Häuflein und Gemeine auf Erden eitler Heiligen unter Einem Haupt Chriſti, durch den heiligen Geiſt zuſammenberufen, in Einem Glauben, Sinn und Verſtand mit mancherlei Gaben, doch einträchtig in der Liebe.“ — „Außer der Chriſtenheit aber, wo das Evangelium nicht iſt, iſt auch keine Vergebung, wie auch keine Heiligkeit ſein kann“ — „was außer der Chriſtenheit iſt, es ſeien Heiden, Türken, Juden oder falſche Chriſten und Heuchler, ob ſie gleich nur Einen wahrhaftigen Gott glauben und anbeten, ſo wiſſen ſie doch nicht, wie er gegen ſie geſinnt iſt, können ſich auch keiner Liebe noch Gutes zu ihm verſehen; darum ſie in ewigem Zorn und Verdammniß bleiben.“ Jeder Unbefangene ſieht nun, daß ſich dieſe Stellen auf die Gemeinſchaft der wahren Chriſten beziehen, und wenn wir nun auch zugeben wollen, daß Luther und Melanchton geglaubt haben mögen, daß ſich dieſe Gemeinſchaft vorzugsweiſe in der evangeliſchen Kirche finde, ſo waren ſie doch weit entfernt, alle

nicht mit ihnen verbundene Chriſten auszuſchließen, oder gar den Zuſammenhang mit der damals (namentlich bei Abfaſſung des Katechismus) noch gar nicht zu einer Einheit verbundenen und feſt conſtituirten evangeliſchen Kirche als eine Bedingung der Seligkeit anzuſehen. Wie beſtimmt und unzweideutig ſprechen ſich dagegen die Symbole der katholiſchen Kirche darüber aus: Acten der trident. Synode, Sitzung 5 zu Anfang: „unſer katholiſcher Glaube, ohne welchen unmöglich iſt Gott zu gefallen.“ Bulle Pius IV. über die Eidesformel des Glaubensbekenntniſſes am Ende: „dieſen wahren katholiſchen Glauben, außer welchem Niemand ſelig werden kann.“ Röm. Katech. Thl. I. Hptſt. 9, Fr. 13: „Die Kirche wird deßwegen katholiſch genannt, weil alle, welche das ewige Heil erlangen wollen, in ihr beten und ihr anhangen müſſen, gerade wie jene in die Arche traten, die in der Sündflut nicht zu Grunde gehen wollten.“ Aus der Vergleichung dieſer Stellen ergiebt ſich aber deutlich genug, auf welcher Seite der excluſivere Charakter ſich findet. — Sollte indeſſen — was wir aber durchaus nicht einräumen können — wirklich in den ſymboliſchen Büchern der Proteſtanten die Lehre ſich finden, daß die evangeliſche Kirche die alleinſeligmachende ſei, ſo hätte doch mindeſtens dieſelbe ſo viel voraus, daß im Laufe der Jahrhunderte, bei der fortgeſchrittenen Bildung und dem tieferen Eindringen in den Geiſt der heiligen Schrift aus ihrer Lehre (vielleicht mit Ausnahme einer katholiſchen Parthei in der evangeliſchen Kirche) dieſe Einſeitigkeit und Intoleranz allmählich verſchwunden iſt, während die römiſch-katholiſche Kirche dieſen Grundſatz nicht allein nicht aufgegeben oder gemildert hat, ſondern von Neuem mit immer größerer Beſtimmtheit und Conſequenz geltend zu machen ſucht. Beweiſe dafür liefern für den, der ſie bedarf, die dogmatiſchen Lehrbücher der evangeliſchen und katholiſchen Kirche.

Was den zweiten Theil des Vorwurfs betrifft, daß man der katholiſchen Kirche oft Lehren zuſchreibe, welche ſie gar nicht als ſolche anerkannt habe, ſo wollen wir gar nicht leugnen, daß dieß wirklich geſchehen iſt, behaupten indeſſen, daß auch hierin die Katholiken Nichts ſchuldig geblieben, ſondern auch der evangeliſchen Kirche oft Dogmen beigelegt haben, welche nur Meinungen und Anſichten Einzelner waren; und auf der andern Seite iſt es ebenſo außer Zweifel, daß im Streit mit Proteſtanten katholiſche Theologen oft das Daſein von Lehren in ihrer Kirche ableugneten, die vielleicht in den Symbolen nicht ausdrücklich gelehrt, dennoch aber implicite in denſelben enthalten ſind, und mit nothwendiger Conſequenz aus ihren Behauptungen fließen. Dieß gilt unter Anderm von dem Dogma von der Infallibilität des Papſtes. In Beziehung auf dieſes iſt insbeſondere in den Streitſchriften gegen den

duisburger Katechismus mehrmals behauptet, daß es die Kirche nicht lehre, daß ſie vielmehr dem Papſte nur in Verbindung mit dem Lehrkörper oder der Kirche Infallibilität beilege, und ähnlich behauptet ſelbſt Klee in ſeiner Dogmatik S. 244: „Der Infallibilität des Papſtes ſoll keine dogmatiſche Qualität vindicirt werden, ſie iſt nie als weſentliche Lehre der Kirche feierlich ausgeſprochen, ſondern nur als eine höchſt achtungswürdige Meinung von Vielen behauptet worden.“ Ja ſelbſt katholiſche Kirchen-Rechtslehrer, die von juriſtiſchem Standpuncte aus freiere Anſichten hatten, ſprechen ſich entſchieden dagegen aus z. B. Brendel, Kirchen-Recht S. 153: „In ſubjectiver Bedeutung iſt Niemand unfehlbar als Gott allein, am wenigſten aber ſteht die oben genannte Unfehlbarkeit dem Oberhaupte der Kirche zu; daſſelbe hat zwar das Recht, nach Umſtänden proviſoriſche Verordnungen in Glaubens- und Disciplinarſachen zu erlaſſen, allein ſie müſſen erſt die Zuſtimmung der verſammelten oder zerſtreuten Kirchen erhalten, um als gültige Geſetze angeſehen werden zu können, und den proviſoriſchen Maßregeln iſt man nicht verbunden Folge zu leiſten, wenn ſie offenbar auf Irrthum beruhen und der Ueberlieferung widerſprechen.“ und Sauter fundamenta jur. eccl. p. 82. „Infallibilitas non praecise concilio, i. e. pluribus in loco congregatis, multo minus uni soli, sed ecclesiae generatim promissa est.“ Dennoch liegt aber dieſe Lehre ihrem Weſen nach in den Beſchlüſſen des tridentiniſchen Concils und des römiſchen Katechismus, ja ſie iſt eine nothwendige Folge des päpſtlichen Primats, ſo daß dieſer mit ihr ſteht und fällt. So ſagt der römiſche Katechismus Thl. III, Hauptſt. 6 bei Fr. 24: „Der Papſt iſt der Vater und Leiter aller Gläubigen, aller Biſchöfe, aller übrigen Vorſteher, welches Amt oder welche Gewalt ſie immerhin haben mögen; er ſteht der ganzen Kirche vor, als Nachfolger des Petrus und als wahrer, rechtmäßiger Statthalter Chriſti auf Erden.“ Aehnlich in den Acten des tridentiniſchen Concils: Sitzung 6, von der Kirchen-Verbeſſerung Kap. 1: „die fürſorgliche (provida) Thätigkeit des Statthalters Gottes auf Erden;“ Sitzung 25: von der Verbeſſ. am 4. Dez.: „Unbedingt ermahnt der heilige Kirchenrath und beſchwört bei der heiligſten Ankunft unſers Herrn und Heilandes alle Hirten, daß ſie als gute Streiter alles dasjenige, was die heilige römiſche Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen verordnet — allen Gläubigen ſorgfältig anempfehle u. ſ. w.“ Wenn man damit nun noch die in dem tridentiniſchen Concil ſo oft gebrauchte Formel: „der heilige Kirchenrath erklärt, daß Alles und Jedes ſo beſchloſſen worden iſt, daß dabei das Anſehn des heiligen Stuhles immer unverletzt bleibt“ und andere feſtſtehende Formeln in den päpſtli-

chen Bullen*) vergleicht, ſo müßte man in der That dieſe Ausſprüche auf das gewaltſamſte beſchränken, ja ſie hätten theilweiſe gar keinen Sinn, wenn man aus ihnen die Behauptung der päpſtlichen Infallibilität ausſchließen würde. Wollte man aber deſſenohngeachtet denen beiſtimmen, welche dem Papſte nur im Einverſtändniß mit dem Lehrkörper oder den Synoden Untrüglichkeit zuſchreiben, ſo würde daraus die Frage entſpringen, wie verhält es ſich denn in der Zeit, wo der Papſt keine Synoden beruft und überhaupt die Stimme der Kirche auf keine Weiſe befragt, was iſt denn da von ſeinen Beſchlüſſen und Entſcheidungen zu halten? Katholiſche Dogmatiker wiſſen dieſe Schwierigkeit dadurch zu löſen, daß ſie in ſolchen Fällen den päpſtlichen Ausſprüchen nur proviſoriſche Gültigkeit vindiciren, bei welcher ſich die Gläubigen beruhigen können und müſſen, eine Infallibilität aber nur dann anſprechen, wenn die Uebereinſtimmung mit den andern Biſchöfen hinzukomme. So ſagt Dobmayer (institut. theol. in compendium redactae ab Emmer. Salomon Tom. I. p. 311): „decreta ejus (pontificis Romani) ad totam ecclesiam directa in rebus religionis et ecclesiae christianae vere provisoria sunt; quibus fideles ex animo acquiescere tenentur. — Quodsi decretis ejusmodi pontificiis consensus accesserit reliquorum episcoporum, dubium nullum superesse potest, quin ea sint infallibilia.“ Aehnlich ſchreibt Frey, kritiſcher Commentar über das Kirchenrecht Theil II, §. 39 dem Papſte das Recht zu, proviſoriſche Beſtimmungen in ſtreitigen Glaubensſachen zu machen, und bemerkt dazu: §. 40: „Zwar iſt ein Theil der katholiſchen Kirchenrechtslehrer über den Werth dieſer Entſcheidungen noch nicht vollkommen einig. Allein alle kommen doch darin überein, daß eine ſolche Entſcheidung wenigſtens als proviſoriſch zu betrachten, und wenn ſie gleich die Requiſite eines wahren Glaubensſatzes noch nicht hat, doch keiner frech und hartnäckig das Gegentheil zu behaupten ſich erdreiſten dürfe.“ Demnach gäbe es aber auch eine proviſoriſche Infallibilität oder gar eine proviſoriſche Wahrheit! Aber wie entkräften ſo trefflich die citirten Gelehrten ſelbſt die wenigſtens implicite aufgeſtellte Behauptung von der Möglichkeit eines

*) Z. B. ex auctoritate Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus s. ac beatorum ejus apostolorum Petri et Pauli. — Non obstantibus quibuscunque apostolicis, nec non in provincialibus universalibusque constitutionibus et ordinationibus. — Nulli igitur hominum liceat hanc paginam nostrae voluntatis et mandati infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus noverit se incursurum.

Widerſpruches der Kirche mit dem Papſte und alſo die Irrthumsfähigkeit dieſes in ſpätern Stellen. So leſen wir bei Dobmayer p. 407: de conditionibus infallibilitatis: „consensus autem cum Papa requiritur, quia juxta voluntatem Christi. Matth. XVI. et Joann. XXI. totum ecclesiae aedificium fundamento inniti, corpus capiti suo et grex totus pastori — Petro — adhaerere debet. Hanc etiam conditionem omnis ubique et semper agnovit ecclesia.“ Wenn aber wirklich nur aus dem Grunde die Uebereinſtimmung der Kirche mit dem Papſte geſucht wird, weil ſie mit ihm übereinſtimmen muß, ſo iſt ihre Stimme nicht einmal conſultativ, vielweniger auf irgend eine Weiſe entſcheidend. Noch weit deutlicher Frey a. a. O. Theil II. zunächſt §. 115, wo er die Anſicht der Vertheidiger des Papalſyſtems referirt: „es kann wohl nicht anders ſein, als daß der römiſche Papſt in dogmatiſchen Entſcheidungen unfehlbar iſt. Denn anerkannt von allen Katholiken iſt er das centrum unitatis (nicht nur in Rückſicht auf die Verbindung, in welcher die Glieder mit dem Haupte ſtehen müſſen, ſondern auch in Rückſicht auf den Glauben, der der Kirche weſentlich iſt); nimmt man aber an, die Entſcheidungen des Papſtes in letzterem Bezuge haben für die Gläubigen keine Verbindlichkeit, und ſeien für dieſelben keine unfehlbare Glaubensvorſchrift, ſo höret der Papſt auf, das centrum unitatis zu ſein; denn jeder kann dann im Gegenſatze gegen die päpſtliche Entſcheidung behaupten, was er will und — die Einigkeit der Kirche iſt zerriſſen;“ dann aber auch §. 118, wo er als ſeine Bemerkung unter Anderm hinzufügt: „Es iſt demnach der Schluß ſehr conſequent, daß die Gläubigen fide interna et efficaci der Lehre des Petrus (und mithin auch ſeiner Nachfolger) Gehorſam leiſten müſſen; ſind ſie aber hierzu verbunden, ſo kann dieß nicht anders geſchehen, als unter der Vorausſetzung, daß dieſe dogmatiſchen Entſcheidungen unfehlbar ſind; denn ſonſt könnten ſie nicht zur Vorſchrift gemacht werden, und der Primat hätte keinen Zweck. Behauptet man: dieſe dogmatiſchen Entſcheidungen ſeien, um für die Gläubigen verbindlich zu werden, bedingt durch den consensus ecclesiae, ſo gebricht es dieſer Behauptung an einem ſoliden Grunde, und ſie führt zum Widerſpruche,“ und noch deutlicher §. 122: „Wenn man dem Papſte das Recht einräumt, proviſoriſche Beſtimmungen in Glaubensſachen herauszugeben, wenn man ſogar zugeſteht, daß dieſelben interimiſtiſche Normen ſind, gegen welche öffentlich das Gegentheil nicht behauptet werden ſoll, ſo ſcheint es Wortſtreit zu ſein, wenn man noch den consensus ecclesiae dazu fordert. Denn wie lange ſollte es dauern, bis dieſer hergeſtellt iſt? Oder zu was die Entſcheidung des Papſtes, wenn die Kirchen nicht an dieſelbe gebunden ſind; und

ſind ſie inſoweit gebunden, daß ſie das Gegentheil nicht behaupten ſollen, wo iſt dann ihre Freiheit? Es führt daher die gegentheilige Lehre zu Spitzfindigkeiten, zu geſchraubten Diſtinctionen u. ſ. w." Nicht anders iſt es bei Klee. Während nämlich dieſer, wie oben gezeigt, der Infallibilität keine dogmatiſche Qualität vindicirt, behauptet er ſie mit einer ſolchen Entſchiedenheit, daß ſie nach ſeiner Anſicht wenigſtens als eine unentbehrliche Stütze der Rechtgläubigkeit daſteht. Er ſagt nämlich a. a. O. Theil I, S. 244: "Das Primat iſt keine todte und abſtracte Monas, kein mathematiſcher Punct, ſondern ein wahrhaft centrales ſtrahlendes Leben, eine kräftige actuoſe Mitte, beſtimmt den kirchlichen Organismus in der Einheit des Leibes und Geiſtes Chriſti zu halten; dieſes kann er aber nur ſein durch die von ihm bewahrte und authentiſch zu verkündende Wahrheit, daß alſo mit dem Fortbeſtand des Primats als ſolchen deſſen Infallibilität mit anzunehmen iſt *)." Wer ſollte aber nicht ſolche Sophismen bewundern (freilich nicht lobpreiſen), mit welchen man einerſeits das Daſein eines Dogma's als ſolchen ableugnen will, während man doch daſſelbe nur mit andern Worten geradezu ſtatuirt? Und jedenfalls müſſen wir es daher, ſo wenig wir den aufgeſtellten Satz werden zugeben können, für weit wiſſenſchaftlicher und ehrlicher halten, wenn Brenner in ſeiner katholiſchen Dogmatik 1826 Band I, S. 176 und 240 ohne alle Umſchweife ſagt: „Der Glaube des kirchlichen Oberhaupts muß der Glaube aller ſein, oder: alle müſſen im Glauben des Oberhaupts, wie in einem Centrum zuſammen kommen." — „Eine allgemeine Kirchenverſammlung giebt einer von dem kirchlichen Oberhaupte erlaſſenen Glaubensbeſtimmung nicht erſt immer Wahrheit, ſondern ſtellt dieſe Wahrheit nur nach Außen dar, und zeigt, daß die Lehre des Hauptes zugleich Lehre aller Glieder, ſomit der katholiſchen Lehre iſt, zu welcher ſich Jeder bekennen muß, der ein Glied der Kirche ſein will." — Wenn man nun alles in dieſer Beziehung von uns Bemerkte vergleicht, und außerdem noch bedenkt, daß ſich der Papſt nicht nur die Beſtätigung des trident. Concils, ſondern auch die Auslegung der gefaßten Beſchlüſſe vorbehielt, ſo liegt es wohl außer Zweifel, daß die Lehre von der In-

*) Einen anderen Beweis dieſes Verfaſſers für die päpſtliche Infallibilität fügen wir darum noch bei, um ein Beiſpiel eines Cirkelbeweiſes zu liefern, das eine Stelle in einem Lehrbuch der Logik verdient: I, 244. Hier wird nämlich als zweiter Grund für die Infallibilität aufgeſtellt: „weil die römiſche Kirche und der apoſtoliſche Stuhl die Prärogative der Infallibilität in Sachen des Glaubens theoretiſch und practiſch ſich vindicirt, ihre Entſcheidungen als die Petri, des Stellvertreters Chriſti, und als Ausſprüche Chriſti ſelbſt erklärt." — Auf ſolche Weiſe kann man freilich Alles beweiſen.

fallibilität des römiſchen Papſtes, wenn auch nicht dem Worte der Symbole, doch ihrem Geiſt und der Praxis der katholiſchen Kirche nach, wirkliche Lehre dieſer Kirche iſt, und daß man den Proteſtanten, welche dieſes behaupten, wenigſtens den Vorwurf der abſichtlichen Entſtellung zu machen keinesfalls berechtigt iſt.

Ein anderer Vorwurf, welcher nicht ſelten und mit großem Nachdruck der evangeliſchen Kirche von katholiſcher Seite gemacht wird, und den wir ſchließlich noch, ohne Anſpruch auf erſchöpfende Behandlung, berückſichtigen wollen, lautet: die evangeliſche Kirche iſt eine durchaus geſpaltene und zerſplitterte, und dieß iſt die Folge ihres Princips. Sie hat zwar die heilige Schrift als einzige Quelle des Glaubens erklärt, da ſie jedoch die Auslegung derſelben dem Forſchen und Prüfen des Einzelnen freigiebt, ſo macht ſich die Individualität überall geltend, Jeder ſtellt ſich willkührlich ein ſogenanntes bibliſches Syſtem nach Gutdünken auf, die verſchiedenartigſten und extremſten Anſichten über Sachen des Glaubens treten hervor, und alle Gewißheit und Einheit des Glaubens geht unter. Wie ganz anders und beſſer iſt dieß in der katholiſchen Kirche! Da dieſe neben der Schrift die Tradition als Glaubensquelle ſtatuirt, ſo beſitzt ſie das Mittel, den richtigen und einzig wahren Sinn jener zu finden, und ſtellt darum mit Hülfe der Tradition und vermittelſt der der Kirche und ihrem Oberhaupte einwohnenden Untrüglichkeit eine vollkommen authentiſche Interpretation und Ueberſetzung der heiligen Schrift auf, wodurch alle Willkühr gehemmt und eine jeden Zweifel ausſchließende Ueberzeugung gewonnen wird. Wer darum unter die Autorität der Kirche ſich beugt und ihrer Entſcheidung ſein ſubjectives Meinen unterwirft, der kann des richtigen Verſtändniſſes der heiligen Schrift und der Erkenntniß des rechten Weges zur Seligkeit vollkommen gewiß ſein, und da nun die Kirche jenes von Allen verlangt, und jeder gehorſame Sohn der Stimme der ehrwürdigen Mutter folgt, ſo entſteht daraus eine vollkommene Einheit und Uebereinſtimmung in Sachen des Glaubens. —

Faſſen wir nun dieſe Behauptung zunächſt in Bezug auf die katholiſche Kirche näher ins Auge, ſo glauben wir das Urtheil fällen zu dürfen, daß die ganze Beweisführung auf unerwieſenen Prämiſſen beruht, die den Schein von Axiomen haben, in der That aber nur petitiones principii ſind. Die Tradition — ſo ſchließt die katholiſche Kirche — iſt nothwendiges Bedürfniß, weil die heilige Schrift an und für ſich nicht deutlich genug iſt, und daher das Verſtändniß derſelben ohne Tradition in ſeiner Richtigkeit zweifelhaft bleibt; und aus dieſem (wohl be-

merkt!) unerwieſenen Satze wird dann gefolgert: alſo muß eine ſolche Tradition ſein, weil ſonſt die heilige Schrift ihrem Zweck nicht entſpräche; — dieſe Tradition — ſo geht der Schluß weiter — würde aber gleichfalls ihren Zweck nicht erreichen, wenn ſie nicht einem von Gott eingeſetzten Prieſterthume zur Bewahrung anvertraut wäre; folglich muß es ein ſolches von Gott eingeſetztes Prieſterthum geben. Wie aber hier das Unerwieſene als unzweifelhaft dargeſtellt, wie in den beiden Schlüſſen ſtatt aus der bewieſenen Wirklichkeit die Nothwendigkeit zu folgern, umgekehrt aus der imaginären Nothwendigkeit die reale Wirklichkeit geſchloſſen, ja, wie ſelbſt in der zweiten Prämiſſe ein Urtheil darüber gefällt wird, was in dem vorliegenden Falle Gott für ein Mittel allein zur Erreichung ſeiner Zwecke hätte gebrauchen können, ſieht der Unbefangene, der nicht zum Voraus von der Richtigkeit jener Folgerungen überzeugt iſt, deutlich genug ein. Ja, wir glauben auf ſolche Weiſe ebenſo evident die Unnöthigkeit der Tradition beweiſen zu können. Konnte nämlich Gott dadurch einer unrichtigen Auffaſſung der Lehre wehren, daß er eine unverfälſchte Tradition in den Schooß eines unfehlbaren Prieſterſtandes legte, ſo hätte er dieſen nicht minder in den Stand ſetzen können, ohne alle Tradition unmittelbar die heilige Schrift auf die richtige Art zu verſtehen; Gott hätte alſo jedenfalls durch die Tradition etwas Ueberflüſſiges veranſtaltet, den Weg zur wahren Erkenntniß ohne Noth ſchwerer und weitläufiger gemacht. — Doch, um jene Schlußreihe weiter zu verfolgen, die katholiſche Kirche fährt fort: dieſes von Gott eingeſetzte Prieſterthum würde der Kraft und Einheit ermangeln, wenn nicht ein Mittelpunct, ein ſichtbares Oberhaupt von Gott angeordnet wäre, folglich muß auch ein ſolches daſein; — aber auch dieſes — das iſt der nothwendige Schlußſatz, mit welchem das ganze Gebäude ſtehet und fällt — kann nur dann ſeiner Aufgabe genügen, wenn es bei der Auslegung der Glaubensſätze, bei der Entſcheidung der Glaubensſtreitigkeiten, kurz dann, wenn es ex cathedra ſpricht, von der Möglichkeit des Irrthums befreit iſt; folglich muß dem Oberhaupte der Kirche, dem römiſchen Papſte, Untrüglichkeit zukommen, und auf ſeine Entſcheidungen kann man es daher mit beſtem Gewiſſen in allen Sachen des Glaubens ankommen laſſen. — Vergleicht man nun aber mit dieſer Schlußreihe den Inhalt der heiligen Schrift und das Zeugniß der Geſchichte, ſo iſt es erſtlich nicht richtig, daß die heilige Schrift nicht verſtändlich genug ſei, um aus ihr zur hinreichenden Einſicht über die Hauptpuncte des chriſtlichen Glaubens kommen zu können, es iſt ferner außer allem Zweifel geſetzt, daß wir keine hinreichend verbürgte mündliche Ueberlieferung beſitzen, ein eigentlicher Prieſterſtand iſt in der heiligen Schrift nirgends

verordnet, und exiſtirte auch nicht in den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche; am wenigſten findet ſich endlich über einen Mittelpunct des Prieſterſtandes und über ſeine Infallibilität in der heiligen Schrift eine Sylbe *).

Blicken wir nun aber weiter auf die oft und viel geprieſene Einheit, ſo treten uns unwillkührlich die Fragen entgegen: was iſt denn das Höchſte, die Wahrheit oder die Einheit des Glaubens? und iſt ſchon Einheit ein Beweis für die Wahrheit? Die Antwort auf die erſte der Fragen kann nicht zweifelhaft ſein; die letzte aber würden wir, geſtützt auf die Geſchichte, dann ſelbſt ſchon verneinen, wenn die Einheit eine Folge der freien Uebereinſtimmung einer Gemeinſchaft wäre; um wie vielmehr aber da, wo ſie theils durch Synoden, deren Mitglieder auch anderen Einflüſſen, als der eigenen Ueberzeugung zugänglich waren, theils durch Ausſprüche eines irrthumsfähigen Menſchen hergeſtellt iſt. Doch wir gehen noch weiter und behaupten: dieſe Einheit iſt in der katholiſchen Kirche im abſoluten Sinne gar nicht vorhanden. Denn nicht genug, daß in dieſer Kirche eine vollkommene Uebereinſtimmung über das Kirchenſyſtem, ob nämlich der Papſt oder die Concilien die erſte Stelle behaupten, eine Frage, welche auf das ganze Weſen der Kirche von dem bedeutendſten Einfluß iſt, keineswegs Statt findet, auch über einzelne Lehren iſt nirgends eine definitive Entſcheidung gegeben; wir erinnern nur an das Dogma von der Empfängniß Mariä, den Gnadenwirkungen, dem Fegfeuer. Wie, reimt ſich aber dieß nicht allein mit der Einheit, ſondern ſelbſt auch mit der päpſtlichen Untrüglichkeit? Oder ſind etwa dieſe Puncte wirklich nur adiaphora? Wo iſt aber die Grenze, wo dieſe beginnen? und wer hat das Recht, den Grenzſtein zu ſetzen? — Aber wenn endlich auch Einheit des Glaubensbekenntniſſes Statt findet, ſo folgt daraus noch keineswegs Einheit des Glaubens. Im Gegentheil, wenn die Einheit des Bekenntniſſes durch Machtgebote bewirkt wird, ſo wird die Divergenz des Glaubens nur um ſo größer, und darf dieſe auf keine Weiſe ſich äußern, ſo entſteht dadurch nichts Anderes, als Heuchelei **). Daß nun

---

*) Vgl. Clauſen a. a. O. Th. I. S. 228.

*) Wir können nicht umhin hier auf die Stelle aus Clauſen Thl. II. 399 zu verweiſen, wo er ſagt: „Der Hauptunterſchied in dieſer Rückſicht dürfte demnach ſein, daß in der proteſt. Kirche, welche die freien Schwingungen des Geiſtes und die freie Aeußerung der Gedanken begünſtigt, die Perſönlichkeit mit freier und offner Stirn auftritt, während ſie in der kathol. Kirche gezwungen iſt, ſich im Dunkel des Schweigens oder unter der Maske der Heuchelei und Zweideutigkeit zu verbergen."

aber wirklich in der katholiſchen Kirche trotz der ſcheinbaren äußeren Einheit ſeit Jahren, Jahrzehenden und länger ein tief liegender Zwieſpalt in den Anſichten ihrer Glieder über Verfaſſung und Dogma geherrſcht hat, daß Viele, ſehr Viele ſich äußerlich zu einem Glauben bekannten, den ſie nicht hatten, das haben nebſt vielem Andern die kirchlichen Ereigniſſe der neueſten Zeit ſo ſchlagend bewieſen, daß jeder weitere Beweis dafür überflüſſig ſein müßte.

Blicken wir nun auf die evangeliſche Kirche, ſo leugnen wir gar nicht, daß in derſelben eine weit größere Verſchiedenheit in Glaubensanſichten herrſcht, oder wenigſtens ausgeſprochen wird, als in der katholiſchen Kirche. Aber wir vermögen darin kein Unglück, keine Gefahr, am wenigſten ein Zeugniß ihrer Selbſtauflöſung zu ſehen. Wir ſind vielmehr überzeugt, das ſie darin nur dem Beiſpiel der Schrift folgt, in welcher ſich, wie jeder unbefangene Schrifterklärer zugeſtehen muß, wie die Exegeſe der neueſten Zeit, welche mit Recht die alten Harmonieverſuche als etwas durchaus Unwiſſenſchaftliches und Willkührliches anſieht, bis zur Evidenz dargethan hat, verſchiedene Lehrtypen finden *), und daß alſo die evangeliſche Kirche die Aufgabe, welche das Chriſtenthum hat, Allen Alles zu ſein, weit vollkommener als die katholiſche Kirche dadurch zu löſen vermag und löſ't, daß ſie die Individualität anerkennt und achtet, und die Verſchiedenheit der möglichen Auffaſſungsweiſen der chriſtlichen Lehre nicht durch Excommunication und Bannfluch zu hindern verſucht. So allein kann die Freiheit, welche jeder einzelne Menſchengeiſt als ein unverlierbares Urrecht beſitzt, ein Recht, das dazu noch jeder zwingenden Feſſel ſpottet, mit der Einheit in Harmonie geſetzt werden, welche als nothwendige Bedingung einer religiöſen Gemeinſchaft erſcheint. Denn dieſe Einheit fehlt der evangeliſchen Kirche ebenſo wenig, als ſie der heiligen Schrift trotz der verſchiedenen Lehrtypen fehlt. Laſſe man darum nur unſerer Kirche das Recht der freien Wiſſenſchaft, das Recht der ungehinderten Prüfung und Forſchung **), übe man nur nicht geiſtliche Cenſur und Nachcenſur aus, verfolge man ſelbſt extreme Meinungen nicht mit Verketzerungsfluch und Excommunication, ſondern vertraue, daß die Wahrheit durch ihre eigene Kraft zum Siege gelange. Die Verheißung des Herrn, daß er ſeiner Kirche

---

*) Erkannte dieß ja auch ſchon der Kirchenvater Auguſtin an, deſſen Rechtgläubigkeit wohl Niemand antaſten möchte. Vgl. Aug. de cons. evang. I. 7. 7.

**) Dieſe gehört freilich nicht in die Schulen und auf die Kanzeln, am wenigſten aber in Volksverſammlungen. Die Verbote der letztern in Sachſen und Preußen waren darum nicht nur ein Recht, ſondern eine Pflicht der Regierungen.

mit ſeinem Geiſte nahe ſein werde bis an das Ende der Tage, bedarf zu ihrer Erfüllung nicht Glaubenszwang und menſchliche Willkührherrſchaft, und wer ſolches wähnte, deſſen Zuverſicht auf den Anfänger und Vollender unſers Glaubens wäre auf Sand, aber nicht auf Felſen gebaut. Wende man uns gegen dieſe wiſſenſchaftliche Lehrfreiheit, wie ſie, Gott ſei Dank, noch in allen evangeliſchen deutſchen Staaten beſteht und ſicherlich auch von Deutſchlands erleuchteten Fürſten, trotz mancher unleugbaren Auswüchſe, nicht beeinträchtigt werden wird, nicht die Strauß'ſchen Angriffe auf den hiſtoriſchen Chriſtus ein! Dieſe haben der Wahrheit genützt und nicht geſchadet. Mag es ſein, daß manches Gemüth dadurch ſchwankend gemacht wurde in ſeinem Glauben, die Wiſſenſchaft hat, was Jeder weiß, dem ein Urtheil darüber zukommt, den Strauß'ſchen Zweifel zu überwinden gewußt, und der Glaube, der bei Manchem ein unvermittelter war, iſt durch den Durchgang durch das Strauß'ſche Feuer nur lauterer und feſter geworden. Und will man uns endlich noch Bruno Bauer's und Feuerbach's Pamphlete, will man uns des halliſchen Paſtors Wislicenus vielbeſprochene Brochüre als Schreckbilder, als Wahrzeichen der Auflöſung der evangeliſchen Kirche vorhalten, ſo erwiedern wir ohne Bedenken, wie wir die freudige Zuverſicht haben, daß auch dieſe Producte den Glauben an den Herrn nicht zu erſchüttern vermögen, behaupten aber zugleich, daß man dieſe der evangeliſchen Kirche darum gar nicht vorwerfen darf, da jene Männer durch ihre eigene Erklärung ſich außerhalb des Bodens der Kirche geſtellt haben. Sehen wir darum ohne Bangen und Zagen, vielmehr voll freudiger Zuverſicht dem Entwickelungsgange unſerer Kirche entgegen, und glauben mit Tittmann *): „Die göttliche Wahrheit iſt nicht gefährdet, wenn mehrere Meinungen darüber walten, wenn es frei iſt, in Auffaſſung derſelben ſeiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, wenn keine Form feſtgeſetzt iſt, unter welcher ſie allein gefaßt werden ſoll; aber ſie iſt gefährdet, wenn eine menſchliche Meinung ſich als die allein wahre herrſchend aufdringt, wenn der Glaube an eine Form gefeſſelt iſt, welche doch nur von Menſchen erdacht worden.“

---

*) Polemiſche Verſuche in Tzſchirner's Magazin für Prediger Bd. 4, St. 1. S. 57.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Palmer, Heinrich

Die confessionellen Fragen der Gegenwart von kirchenrechtlichem und theologischem Standpunkte ...

Darmstadt 1846

H.eccl. 3048 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028686-4